Dienst-Instruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868

Dienst-Instruktion

für die

Königlich preußischen Förster

vom 23. Oftober 1868.

(Unter Berüchichtigung der bis zum 1. Juni 1912 ergangenen abändernden Bestimmungen, sowie unter teils wortgetreuer teils auszugsweiser Beigabe von Verfügungen usw., die zu den Borschriften der Dienstinstruktion in Beziehung stehen. Die letzteren Verfügungen bezw. Vermerke sind unmittelbar im Anschluß an die betreffenden §§ in Kleindruck gesetzt, während die den Wortlaut der Instruktion abändernden Bestimmungen fett gedruckt sind.)



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1912

Inhaltsverzeichnis.

$\frac{7}{8}$.	Gehorjam gegen Vorgesette	4. Forstichun: a) Ausübung des Forsts und Jagdschutzes im allgemeinen
11.	Rerheiratung und juntige Rermandtichaite-	a) Anweisung der Schläge durch den Obers förster und Auszeichnung § 49
	Beziehungen	b) Ausführung und Beaufsichtigung der Schläge
13.	Einfauf in die Witwentagie (aufgehoben) . § 13.	c) Aufstellung der Hauerlohnzettel § 51
14.	Gritrantungen und Lodesfall § 14.	d) Vermessung der Bau= und Nuphölzer . § 52
10.	Privataufträge und Nebenämter § 15.	e) Numerierung des Holzes § 53
10.	Nebengewerbe, namentlich Holzhandel, versboten § 16.	f) Einrichtung des Nummer- und Anweisebuchs § 54
17.		g) Abnahme der Schläge durch den Oberförster § 55
11.	Holz usw § 17.	h) Holzabgabe
18.	Berbot der Annahme oder Auszahlung von	i) Holzverabfolgezettel § 57
	Kassengeldern § 18.	k) Holzauweisung
19.	Kaffengelbern § 18. Berbot der Beteiligung bei Holzanfuhren . § 19.	1) Berausgabung im Anweisebuch § 59 m) Aufbewahrung und Ablieferung der Holz-
20.	Berbot der Übernahme von Baldarbeiten	verabfolgezettel \$ 60
	und Bauten § 20.	n) Holzabgabe von nicht aufgearbeitetem
21.	Berbot der Beteiligung bei Pachtungen . 8 21.	Material § 61
22.	Antauf von Holz und sonstigen Walds produkten zum eigenen Bedarf § 22. Brivatjagden § 23. Erwerbung von Grundbesitz § 24.	6. Abgabe von Waldnebenprodukten:
	produkten zum eigenen Bedarf § 22.	a) Im allgemeinen § 62
23.	Privatjagden § 23.	b) Heidemiete, Raff= und Leseholz, Streu.
24.	Griverbung von Grundbelig § 24.	Gras, Waldfrüchte usw § 63
2 5.	Besolbung und Emolumente: a) im allgemeinen § 25.	c) Waldweide 8 64
	b) freies Brennholz § 26—28.	7. Ausübung der Jagd, Schießbuch § 65
	c) Dienstgebäude § 29.	8. Kulturen:
	d) Dienstländereinutung § 30—35.	a) Ausführung und Beaufsichtigung der Kul-
	e) Waldweide § 36.	turen § 66 b) Aufstellung der Kulturlohnzettel § 67
	3 ***	b) Aufstellung der Kulturlohnzettel § 67 c) Berwendung von Forststrafarbeitern . § 68
		9 Matansleage S 69
	TT Water Same Wannifi Artimora milati Arti A	9. Waldpflege
	II. Besondere Verpflichtungen rücksichtlich ber Geschäftsführung.	III. Allgemeine Bestimmungen.
		, ,
1.	Geschäftsfreis im allgemeinen § 37. Dienstverhältnis zum Revierverwalter § 38.	1. Anwendung der Instruktion auf die
2.	Vienstverhaltnis zum Revierverwalter § 38.	Forstschutzbeamten überhaupt § 71
Э.	Bekanntmachung mit seinem Schutzbezirke. § 39.	2. Bestrafung der Dienstvergehen und Regregpflicht ? 72

Abkürzungen.

D. J. B. = Danckelmann, Jahrbuch ber Prenßischen Forst= und Jagdgesetzgebung und «Verwaltung. **M. B. j. L. usw.** = Ministerialblatt ber Königlich Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft. Domänen und Forsten. **M. C.** = Ministerial-Erlaß (auch Zirkular=, Rund= und allgemeine Verfügung) des Ministeriums für Landwirtschaft. Domänen und Forsten.

I. Allgemeine Verpflichtungen der Forstbeamten.

3 1.

Dienstpflicht im allgemeinen.

Jeder Forstbeamte hat sich mit den Pflichten, welche ihm sein Amt auferlegt, genau bekannt zu machen. Mit dem Sintritte in das Umt übernimmt er zugleich die volle Berantwortlichkeit für die pünktliche und vollständige Erfüllung aller seiner Umtspflichten. Die Angabe, daß ihm irgend eine dieser Pflichten nicht bekannt gewesen, kann die Folgen der Bernachlässigung oder Berletzung derselben nicht abwenden. Insbesondere wird aber die genaue Besolgung der nachstehenden Instruktion zur Dienstpflicht gemacht.

§ 2.

Treue gegen Se. Majeftat den Ronig und den Staat.

Die obersten Pflichten bes Forstbeamten sind Treue und Gehorsam gegen Se. Majestät ben König, Gehorsam gegen die Gesetze und Verordnungen, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und genaue Erfüllung aller Obliegenheiten seines Umts mit Betätigung des Mutes, den sein Beruf erfordert. Er soll den Nuten Sr. Majestät des Königs und des Staats in allen Stücken fördern, Schaden und Nachteil aber, soweit in seinen Kräften steht, verhindern.

§ 3

Behorfam gegen Borgefette.

Seinen Vorgesetzten hat der Forstbeamte stets mit gebührender Achtung zu begegnen und deren Berfügungen und Anordnungen pünktlich Folge zu leiften.

Das einzige Rechtsmittel, das einem nachgeordneten Beamten gegenüber Weisungen seines Dienstworsgeseten offen steht, ist die Beschwerde an die höhere Aufsichtsinstanz, nicht das Verwaltungsstreitversahren. (Urteil D. V. wom 20. Februar 1903. Deutsche Forstzeitung 1904, Seite 1103.)

§ 4.

Berhalten gegen bas Bublifum.

Im dienstlichen Berkehr mit dem Publikum hat der Forstbeamte mit dem Ernste und der Strenge, welche der Dienst erheischt, stets ein ruhiges und gefälliges Benehmen zu verbinden. Er darf sich durch nichts von der Erfüllung seiner Dienstpflichten abhalten lassen. Weder Eigennut, Freundschaft, Feindschaft, Haß, Furcht und Nache, noch irgend welche andere Leidenschaft darf seine dienstlichen Hande lungen beeinflussen. In bezug auf seine Dienstobliegenheiten darf er Geschenke, Bergütungen oder irgend welche Borteile, auch für an sich nicht pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen, weder selbst fordern oder annehmen, noch durch seine Angehörigen fordern oder annehmen lassen, unter welchem Borwande und auf welche Art man ihm oder seinen Angehörigen solche auch anbieten möge. Werden ihm zum Zweck der Bestechung Geschenke angeboten, so ist er verpflichtet, die Personen, welche dies wagen sollten, sosort zur Anzeige zu bringen.

Belohnungen oder Bergütungen für nicht zu seinen Dienstobliegenheiten gehörende, aber seinem Berhältnisse als Forstbeamter entspringende Dienstleistungen für dritte Personen (§ 15) darf er nur mit Genehmigung der Negierung annehmen. Diese Genehmigung ist jedoch nicht ersorderlich zur Annahme von Gebühren, welche von einer Gerichts= oder Gemeinheitsteilungs-Behörde angewiesen werden.

Auwendungen seitens des allgemeinen Deutschen Jagdichusvereins durfen nach vorheriger Genehmigung durch die Königliche Regierung angenommen werden. Die Übermittlung aller Prämien hat durch die Revierverwalter zu ersolgen; Geldprämien dürsen nicht unter 20 M. betragen. Vorstehende Bestimmungen sind auch sinnsgemäß zur Anwendung zu bringen, wenn Zuwendungen seitens anderer Bereine usw. in Frage kommen. (M. E. vom 11. März 1902. III. 2124, in D. J. B. Bb. 34 ©. 50).

§ 5.

Amtsverfcwiegenheit.

Der Forstbeamte ift zu strenger Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Er darf insbefondere anderen als durch ihre amtliche Stellung bazu berufenen Berfonen ohne besondere Ermächtigung feines Borgefeten die Ginsicht von Aften oder Dienstpapieren nicht gestatten.

Anständiger Lebenswandel.

Der Forstbeamte muß stets einen auständigen, sittlichen und nüchternen Lebenswandel führen, fich befonders auch vor dem Lafter des Spieles und Truntes haten und überhaupt durch fein Berhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Bertrauens, die fein Beruf erfordert, fich mürdig zeigen.

Bird einem Forstbeamten nachgewiesen, daß er wiederholt im Zustande der Trunkenheit sich befunden, fo muß ihm die Befugnis jum Waffengebrauche entzogen und das Berfahren auf Dienst-

entlassung gegen ihn eingeleitet werden.

Souldenmachen und fonftige Beldesverbindungen.

Der Forstbeamte hat sich einer seinen Berhaltniffen und feinem Diensteinkommen entsprechenden einfachen wirtschaftlichen Ginrichtung zu befleißigen. Bor leichtfinnigem Schuldenmachen und Migbrauch des Rredits muß er sich forgfältig hüten, insbesondere aber die Ausstellung von Bechseln oder überhaupt die Annahme irgend einer Wechselverpflichtung vermeiden.

Mit Perfonen, welche ihm untergeben find oder zu der Berwaltung feines Reviers in der Beziehung eines Rendanten, eines gewerbemäßigen Holzfäufers, Unternehmers oder Arbeiters fteben, darf der Forstbeamte in Burgichafts-, Darlehns- oder fonstige Geldesverbindungen sich nicht einlaffen.

Berfetung.

Der Forstbeamte muß fich einer von der vorgefetten Behörde im Interesse bes Dienstes für

erforderlich erachteten und angeordneten Berfetzung unweigerlich fügen.

Bekanntmachung erledigter Försterstellen. Mindestzeitraum für den Verbleib der Förster auf ein und derselben Dienststelle. Um den Staatsförstern Gelegenheit zu geben, sich um frei werdende Stellen ihres Bezirks rechtzeitig zu bewerben, weise ich die Konigliche Regierung im Verfolg des Erlasses vom 28. Juni 1898 — III. 9809 — hierdurch an, alle zur Erledigung gelangenden Staatsförsterstellen, soweit die zur Wiederbesetung versügbare Frist dies irgend gestattet, in der zu Neudamm erscheinenden Deutschen Forstzeitung bekannt zu machen und die Wiederbesetung frühestens 10 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung zu verfügen.

Es ist erwünscht, daß derselben Zeitung, welche den Abdruck kostenjrei bewirken wird, auch Nachrichten über die Wiederbesetzung und sonstige Personal-Vermerke über Förster und Forsthilfsaufseher regelmäßig zu-

gestellt werden.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, die Stellen-Erledigung neben der Bekanntmachung in der Deutschen Forstzeitung noch in anderer ortsüblich wirksamer Beise kostenfrei bekannt zu machen.

Ich empfehle bei dieser Gelegenheit, auch bei der Besehung von Försterstellen in der Regel nur Berssetungsgesuche solcher Beannten zu berücksichtigen, welche ihre jetige Stelle bereits mindestens 5 Jahre innehaben. (M. E. vom 17. November 1901. III. 16722 in D. J. B. Band XXXIV, Seite 4.)

Borzeitige Besehung einer Forstbienstktelle, deren Inhaber vor dem Eintritt der bereits verfügten Benfionierung verftorben ift. Benn ein Forstbeamter, deffen Berfetang in den Rubestand verfügt ift, vor dem Eintritt der Pensionierung stirbt und infolgedessen die Besoldung an die Hinterbliebenen noch über den Bensionstermin hinaus gezahlt werden muß, so tritt häusig der Fall ein, daß die Wiederbeseung der erledigten Stelle und die sich daran auschließenden Personalverschiebungen zu dem Pensionstermine bereits angeordnet worden sind. In solchem Falle sind die Personalveränderungen nur hinauszuschieben, wenn dies ohne Schädigung des Dienstes und der Beanten möglich ist.

Können hiernach die Beränderungen nicht hinausgeschoben werben, fo find für die Zeit vom Benfionstermine bis zum Ende des Gnaden-Bierteljahres die bare Besoldung des Umtsnachfolgers des Berftorbenen sowie die baren Bergütungen, die den Sinterbliebenen statt der mit der Stelle etwa verbundenen, dem Amtsnachfolger vie varen vergutungen, vie den Hinterdievenen patt der nitt der Steue eiwa verdutoeinen, dem Amtsnachfolger einzuräumenden Dienstwohnung und freien Feuerung gewährt werden müssen, fünftig als außeretatsmäßige Aussgaben zu behandeln, da sie bei Festsetung des Staatshaushaltsetats nicht vorgesehen worden sind. Da die Mittel zu außeretatsmäßigen Ausgaben von dem Herrn Finanzminister und mir besonders überwiesen werden müssen, so ist in jedem Einzelsalle an mich zu berichten. (M. E. vom 13. März 1905. III. 1615. M. B. s. L. usw. I. Fg. S. 73.)

Begen Umzugskosten vol. das "Geset betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar

1877 (Gefetfammlung C. 15). Umzugetoften find nur dann zu vergüten, wenn ber Ort, von welchem, und ber

Ort, nach welchem die Bersetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken gehören (Beschluß bes Staatsministeriums vom 13. Mai 1884 in D. J. Band XVI Seite 104 ff.).

Aufwendungen bei Bersetzungen. Bei Versetzungen werden neben den gesetzlichen Entschädigungen ben Beamten diejenigen Kosten erstattet, welche sie vom 1. April 1911 ab für die ortsüblichen Gebräuchen ent= fprechenden Magnahmen zur Weitervermietung der Wohnung an dem hisherigen Dienstorte aufgewendet haben. Als erstattungsfähig können ohne weiteres die Aufwendungen a) für zweimalige Bekanntmachung in einer Zeitung oder einmalige Bekanntmachung in zwei Zeitungen und b) für sonstige Versuche zur Gewinnung eines Mieters (Aushang, Annahme eines Bermittlers) angesehen werben. (M. E. vom 15. November 1911. III. 11950 im M. B. f. L. usw. VII. Jg. S. 293.)

Beränderung des Wohnorts.

Der Forstbeamte darf den ihm angewiefenen Bohnort nur mit Bewilligung des Oberforstmeisters verändern.

> § 10. Urlaub.

Dine Urlaub barf ber Korftbeamte feinen Dienstbezirk in ber Regel nicht verlaffen. Wird er ausnahmsmeife burch nicht vorherzusehende Umftande genötigt, feinen Dienstbegirt zu verlaffen, fo hat er noch vor ber Entfernung aus bemfelben feinem Borgefetten bie unvermeibliche Abmefenheit fchriftlich anzuzeigen und die Rückfehr tunlichst zu beschleunigen.

Den etwa birett ihm jugebenden Aufforderungen ber Berichtes ober fonftigen Behörden jum Ericheinen bei auswärtigen Terminen bat ber Forfter gwar Folge gu leiften, er muß aber fogleich nach Empfang der Borladung feinem Borgefetten davon Anzeige machen.

Urlaub bis ju 3 Tagen tann ben Untergebenen ber Oberforfter, bis ju 5 Tagen ber Forftmeister (jett Regierungs- und Korftrat), für langere Zeit nur bie Regierung erteilen.

> § 11. Dienstkleidung.

Bor seinen Borgesetzten, zu dienstlichen Gerichtsterminen, bei öffentlichen Diensthandlungen und bei feierlichen Dienstgelegenheiten muß der Forstbeamte in der vorgeschriebenen Dienstkleidung erscheinen, welche bei Ausübung des Dienstes im Walde immer getragen werden muß.

(in der durch den Rd. Erlag v. 27. März 1896 III. 4060 — D. J. Bb. XXVIII S. 124 — abgeänderten Faffung). Berheiratung und fonstige Bermandtschafte=Beziehungen.

Wenn der Forstbeamte fich verheiraten will, so hat er [fowohl hiervon als auch] von der bemnächft erfolgten Berheiratung ber Regierung burch feinen Borgefetten Anzeige zu erstatten. Bemerkung: Die vorgängige Anzeigepflicht besteht nur noch für die nicht fest angestellten Forstbeamten. (Bgl. Berm. zu diesem Paragraph.)

Auch hat er feinem Borgefetzten Anzeige zu machen, wenn er zu einem feiner Untergebenen ober Borgefeten, ju bem Forftrendanten ober ju fonft einer mit ber Bermaltung feines Reviere in bauernber Berührung stehenden Berfon in ein nabes verwandt= oder ichmagericaftliches Berhaltnis tritt, oder wenn eine in foldem Berhaltniffe ju ihm bereits ftebende Berfon in bauernde Berührung mit feiner Berwaltung gelangt.

Das Kgl. Staatsministerium hat beschlossen, die früher vorgeschriebene Berpflichtung zur Einholung bes Chekonsenses für die Staatsbeamten durch eine bloge Anzeigepflicht von der vollendeten Tatsache der Cheschließung zu erseten.

Hiernach ist auch im Geschäftsbereiche der Staatsforstverwaltung zu versahren. Wit Rücklicht auf die Schwierigkeit, welche die Beschaffung geeignet gelegener Mietswohnungen für verbeiratete Beamte auf bem Lande vielfach findet, bleibt neben der Pflicht zur Anzeige von der ftattgehabten Chefchließung auch die vorgängige Anzeigepflicht für die noch nicht festangestellten Forstbeamten bestehen, damit rechtzeitig wegen angemeffener Berwendung berfelben Berfugung getroffen werden tann, und haufige Berguge, für welche Entschädigungen nicht zu gewähren sind, im Interesse des Dienstes und der beteiligten Beamten vermieden werden. Hiernach ist die Dienste-Instruktion zu ergänzen. (M. E. vom 8. Dezember 1896 III. 17096 in D. J. B. Band XXIX Seite 2 und vom 15. Dezember 1896. III. 17186, ebendort S. 3.)

Einkauf in die Bitwenkaffe.

Aufgehoben durch § 22 des Gefetes vom 20. Mai 1882, betr. die Fürforge für die Witwen und Baifen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gef .= S. S. 303).

§ 14.

Erfrankungen und Todesfall.

Wird ber Beamte burch Erfrankung oder fonstige Abhaltung verhindert, seinen Dienst gehörig wahrzunehmen, fo hat er bavon feinem Borgefetzten fofort Anzeige zu machen ober burch feine Angehörigen machen zu laffen. Unterläßt er bie rechtzeitige Unzeige, fo ift er für allen baraus ermachfenben Schaben verantwortlich und hat überdies disziplinarische Strafe zu gewärtigen. Er hat auch Borforge zu treffen, baß für den Fall feines Todes dem nächsten Borgesetzten sogleich Anzeige gemacht wird.

§ 15.

Brivataufträge und Rebenämter.

Auftrage von anderen Behörden, Rommunen, Inftituten ober Brivatpersonen, insbesondere gur Abgabe forstlicher Gutachten oder Erledigung einzelner Gefchäfte als Sachverftandiger, darf der Forftbeamte, fofern er nicht gesetzlich bagu verpflichtet ift, nur mit Genehmigung feines nachften Borgefetten (vgl. § 10) übernehmen. Bur Annahme von Nebenämtern jeder Art, namentlich der Mitbeauffichtigung bon Brivate, Rommunale ufm. Forsten ober Jagben ift Genehmigung der Regierung erforderlich. ber Forstbeamte ein foldes Nebenant übernommen, ober ift ihm von Umts wegen zugleich ber Schut oder die Berwaltung von Rommunal-, Instituten- und Brivatforsten übertragen, fo hat er für diese alle Dbliegenheiten mit gleichem Gifer und gleicher Treue zu erfüllen, wie für die Staatsforsten. Bur übernahme einer Bormundichaft, zu welcher ber Beamte nicht gefetglich verpflichtet ift, bedarf es ber Genehmigung der Regierung. Bon Übernahme einer Bormundschaft oder eines Auftrages, zu welcher er gesetzlich verpflichtet ift, hat er dem nächften Borgesetzten sofort schriftlich Unzeige zu machen.

Hirgerlichen Gesetzbuch (Gesetzbuch) der Bormundschaft abgeändert durch das preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Gesetzbuch) (Gesetzbuch) (Gesetzbuch) (Gesetzbuch) (Gesetzbuch) (Gesetzbuch) der Bormundschaft oder zur Fortsührung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Bormundschaft der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde. Das gleiche gilt für die Übernahme oder die Fortsührung des Amtes eines Gegenvormunds, Pflegers oder Beistandes. Die Erlaubnis fann gurudgenommen werben.

Ubernahme von Nebenämtern im allgemeinen. Hierüber bestimmt der M. E. vom 19. Oktober 1901. III. 14984 (D. J. B. Bb. XXXIV S. 7): "Um sich häusig wiederholende Berichterstattungen aus gleichen Anlässen im Futeresse der Berminderung des Schreibwerkes zu vermeiden, bestimme ich, daß die durch Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 geforderte Genehmigung der Zentralbehörde gur Übernahme eines Rebenamtes oder einer Rebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ift, fur die unmittelbaren Staatsforfibeamten funftighin mittelft tabellarischer Uberfichten nach bem anliegenden Schema alljährlich nur einmal und zwar zum 1. Juli eingeholt wird.

Die Königliche Regierung wird baher ermächtigt, in Fällen, welche zu Zweifeln teinen Anlag bieten, die Abernahme des Nebenamtes unter dem Borbehalt meiner Genehmigung und jederzeitigen Biderrufs einstweilen

felbständig zu gestatten.

In zweifelhaften Fällen ift nach wie vor hierher zu berichten.

Der Einreichung einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Ohne weiteres abzuweisen sind in der Regel Gesuche von Forsthilfsaufsehern zur Übernahme der Überwachung bon Kulturarbeiten, ba biefelben baburch mahrend ber Kulturgeit dem Sauptamte entzogen und gerabe dann die Forstschutzkräfte vorzugsweise in Anspruch genommen werden, sowie Anträge von Forstschutzbeamten zur Ubernahme des Schutzes der von einer Privatperson im eigenen Schutzbezirke angepachteten Jagd, da der Beamte den Jagdpachter bezüglich der Einhaltung der Bachtbedingungen zu kontrollieren hat und daher nicht in einem Vahhängigfeitsverhaltnis zu dem Rächter stehen dark, ferner Anträge auf Übernahme von Agenturen für Erwerdssgesellschaften und ähnlichen Rebenbeschäftigungen. Bostagenturen dürsen von Oberförstern nicht übernommen werden, da dieses Rebenamt sich mit den Dienstgeschäften eines Oberförsters nicht verträgt. Forstschube darf bie Genehmigung hierzu erteilt werden, wenn die Poftverwaltung fich damit einverftanden erflart, daß ber Forftbeamte fich bauernd burch ein Familienmitglied oder eine andere geeignete Berfon ohne Ginfchrantung in Diesem Nebenamte vertreten laffen fann.

Ferner ist zu prüsen, ob bei nebenamtlicher Übernahme des Forstschutzes in Gemeindes bezw. Privatsforsten die Staatsforstbeamten in erheblicher Weise in Anspruch genommen werden oder ob die Verstärkung des Forstschutzes in den siskalischen Forsten etwa zum Teil im Interesse der zu schützenden Gemeindewälder erfolgt. Zutressenden Falles muß dann die Vergitung für das Nebenannt zur Staatskasse slieben." (Vgl. auch den M. E.

vom 23. Dezember 1910. III. 18961, angezogen bei § 16.)

Die Genehmigung zur Annahme des Rebenamts als Amtsvorsteher und Amtsvorsteher=Stell=
vertreter kann auch den Förstern ohne Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. (M. E. vom 5. Juli 1904.
III. 7963 in D. J. B. Band XXXVI Seite 234.)

Rach dem Ermessen der Königlichen Regierungen können zu Baisenraten für Forstgutsbezirke an Stelle der Oberförster auch Förster berufen werden. Vergütungen für Reisen zu den jährlichen Bezirksversammlungen ber Baisenrate werden aus fiskalischen Mitteln nicht gewährt. (M. E. vom 16. Juni 1905. III. 6914 in D. J. B. Band XXXVII Seite 213.)

§ 16.

Rebengemerbe, namentlich Solzhandel, find verboten.

Der Forstbeamte muß sich gang bem Dienste widmen und darf ohne Genehmigung der Regierung kein Rebengewerbe betreiben oder in irgend einer Art daran teilnehmen. Insbefondere aber ift der Betrieb von Gaft- ober Schantwirtschaft und überhaupt jeder Sandelsbetrieb ben Forftbeamten, sowie beren Chefrauen, Rindern, Gefinde ober anderen in ihrer Bohnung fich aufhaltenden Berfonen ohne Erlaubnis ber Regierung unterfagt.

Unbedingt verboten find alle diejenigen Gewerbe, welche mit bem Balbe ober beffen Produtten in naher Berbindung fteben ober auf die Erfüllung ber Dienstpflicht unmittelbar nachteilig einwirten können, wie namentlich der Handel mit Holz und irgend welchen anderen Waldprodukten, oder auch nur eine mittelbare Beteiligung baran, fowie überhaupt jeder nicht zu ben Dienstgeschäften gehörende Berkauf von Solz oder anderen Waldprodukten für eigene oder fremde Rechnung, mit Ausnahme ber Begenstände einer gestatteten Jagdnutung.

Fernhalten der Forstbeamten von der Beteiligung am Holzhandelusw. (M. E. vom 8. Januar 1895. III. 51. D. J. B. Band XXVII Seite 38): "In einem Bezirke haben Forstschutze entgegen der Bestimmung in § 16 der Förster-Dienste-Anstruktion, den Wiederverkauf des in den Königlichen Forsten von Holzhandlern angekausten Holzes vermittelt. Ein Förster hat sich sogar verleiten lassen, hierbei siskalisches Holz zu veruntreuen.

Ich halte es für nötig, die Königlichen Regierungen auf dieses Borkommnis besonders aufmerksam zu machen und zwar um so mehr, da infolge der durch die Berhältnisse bedingten, erweiterten Ausdehnung des Holzverkauses aus freier hand die Kontrolle über die ordnungsmäßige Holzverwertung bisweilen erschwert, bezw. Die Ausführung von Unterschleifen und Holgentwendungen baburch erleichtert wird.

Die Königlichen Regierungen wollen es daher ftreng überwachen laffen, daß die Forstbeamten sich in jeder hinsicht von der Beteiligung beim Holzhandel, bezw. von der Bermittelung von Holzberkaufsgeschäften für andere fern halten, wollen anordnen, daß öfter spezielle Nachzählungen unverkaufter Holzvoräte stattsinden, wollen solge Revisionen auch durch ihre sorstechnischen Mitglieder gelegentlich vornehmen lassen und gegen Beamte, welche sich in der Beziehung Pslichtverletzungen schuldig machen, unnachsichtlich vorgehen.

Diese Kontrollen sind aber um so mehr zu verschärfen, wenn die Übersicht bezüglich der Holzabgaben noch durch den Umstand erschwert wird, daß der Holzeinschlag bei Gelegenheit von Kalamitäten nicht in abgeschlossen

Schlägen geführt werden kann, sondern sich über größere Revierstächen verbreitet." Aufnahme von Sommergästen in Forstdienstgehöften und Ausübung von Rebens betrieben. Falls die Dienstwohnungen über das vorgesehene Maß hinausgehen, insbesondere wo nicht die Aufs nahme von Sommergästen nur durch äußerste Einschränkung der Stelleninhaber und ihrer Familie ermöglicht wird, sind die über den wirtschaftlichen Bedarf hinausgehenden, ständig benutharen na die Stelleninhaber zu vermieten, sofern sie nicht durch Zuweisung an einen anderen Beamten (Forstausseher unsch ungbar gemacht werden können. Stelleninhaber, die an Sommergäste vermieten oder Castwirtschaft betreiben, haben alle Auswendungen zu übernehmen, die durch Mehrbedarf an Brennholz oder erhöhte bauliche Unterhaltung erwachsen (aus dem M. E. vom 24. August 1909. III. 8412. I. Ang. im M. B. f. L. usw. V. Fg. S. 312).

Poe Königlichen Kegierungen sind ermächtigt zur selbständigen Erteilung der Genehmigung an Forstbeamte oder deren Angehörige, die Konzessision zur Verauf von und von Erfrischungen nachzusuchen zuch auf inseken wit deren bieder werd wieder verden und das in Konzessischen

auch auf folche Stellen, mit benen bisher eine folche Erlaubnis noch nicht verbunden gewesen ift. Die Genehmigung ift jedoch nur dann zu erteilen, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorliegt und andere Gewerbetreibende dadurch nicht geschädigt werden. Rücksichten auf den Stelleninhaber sind außer acht zu lassen (M. E. vom 23. Dezember 1910. III. 13961 Punkt 5 im M. B. f. L. usw. VII. Jg. Seite 24 ff.).

§ 17.

Berbot der Beteiligung bei Lizitationen von Solz usw.

Bei der Bersteigerung von Holz oder anderen Waldprodukten oder Forstnutzungen in den föniglichen Forsten durfen die Forstbeamten in feiner Weise als Bieter auftreten, weder im Auftrage anderer Personen, noch für sich selbst. Ebensowenig dürfen sie sich mittelbar durch ihre Angehörigen oder britte Personen babei beteiligen, noch ein von anderen Bersonen angesteigertes Los gang ober teilweise fich oder ihren Angehörigen abtreten laffen (vgl. § 22).

§ 18.

Berbot der Annahme oder Auszahlung von Raffengeldern.

Den Forstbeamten ist bei Strafe bis zur Dienstentlaffung unbedingt unterfagt, Gelber, welche für holz ober andere Baldprodutte ober Angungen an bie Staatskaffe einzugahlen find, zur Beforderung an die Raffe felbst in Empfang zu nehmen oder durch ihre Angehörigen in Empfang nehmen zn laffen. Unter keinen Umständen durfen fie weder felbst noch durch ihre Angehörigen mit der Auszahlung von Löhnen an Waldarbeiter, oder überhaupt von Gelbern, welche die Forstkaffe zu zahlen hat, in folcher Beife fich befaffen, daß das Gelb durch ihre Bande geht.

§ 19.

Berbot der Beteiligung bei Holzanfuhren.

Die Übernahme des Transports von Holz und anderen Waldprodukten für andere, oder die Teilnahme daran, insbesondere auch das Verleihen oder Vermieten des eigenen Gespanns zu solchem Behuse, sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt, ist den Forstbeamten untersagt, sosern nicht ausnahms-weise zu einer deskallsigen unentgeltlichen Dienktleistung vorherige schriftliche Genehmigung des nächsten Vorgesetzten erteilt worden ist. Jede Teilnahme an einer Entreprise der Holzanfuhr oder des Ausrückens von Holz aus den Schlägen ist den Forstbeamten unbedingt verboten. Auch dürsen sie nicht dulden, daß ihre Leute oder Angehörigen sich dabei beteiligen. Sollte in besonderen Fällen, z. B. bei drohender Wasser- oder Feuersgesahr eine Ausnahme hiervon im Interesse des Dienstes notwendig werden, so hat der Forstbeamte jedoch nach bestem Wissen und Gewissen mit eigener Verantwortlichkeit zu handeln und davon dem nächsten Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 20.

Berbot der Übernahme von Balbarbeiten und Bauten.

Den Forstbeamten ift verboten, die Ausführung von Kultur-, Wegebau- und sonstigen Arbeiten in den föniglichen Forsten, sei es gegen Tagelohn oder in Berding, für ihre Rechnung zu übernehmen. Ebensowenig dürfen sie ihren Angehörigen oder Dienstleuten die Teilnahme an solchen Arbeiten gegen Entgelt gestatten.

Dhne Genehmigung der Regierung darf der Forstbeamte weder die Ausführung von Bauten an Forstgebänden oder anderen Gebäuden übernehmen, noch sich dabei durch Materialienlieferung oder Anfuhren gegen Entgelt irgendwie beteiligen.

Bei in Entreprise ausgegebenen Bauten an seinem eigenen Dienstetablissement kann dem Forstbeamten jedoch der nächste Vorgesetzte gestatten, daß er wegen Leistung von Baufuhren auch gegen Entgelt mit dem Entrepreneur sich einigt.

§ 21.

Berbot der Beteiligung bei Bachtungen.

Sede Beteiligung bei Bactung von Grundstüden, Schäfereien, Masts, Waldweides, Aders, Gartens, Wiesens, Grass, Streus und allen sonstigen Rutzungen, namentlich auch bei Benutzung von Forstgrundstüden zur Vorkultur, ist den Forstbeamten sowohl für sich als auch für ihre Ehefrauen und für ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, gleichviel ob das Pachtobjekt der königlichen Forstverwaltung oder einer anderen Verwaltung oder Privaten gehört, ohne vorherige Genehmigung der Regierung untersagt. Die Anpachtung von Gartens, Aders oder Wiesenland bis zu einem Umfange von zusammen höchstens 4 Morgen (1,021 ha), oder die einjährige Anpachtung einer auch noch größeren Wiesenstäche, oder der Ankauf der einjährigen Kreszenz von Acker oder Wiesenland kann jedoch, wenn die Flächen weder zum königlichen Forstreale gehören, noch an dasselbe angrenzen, von dem nächsten Vorgesetzten insoweit gestattet werden, als die Befriedigung des eigenen wirtschaftlichen Bedürfnisses des Forstbeamten es erheischt.

§ 22.

Anfauf von Solz ufm. durch Forstbeamte.

Den Forstbeamten können die für den eigenen Wirtschaftsbetried erforderlichen Rutz- und Schirrhölzer, sowie Lehm, Sand und Steine aus den königlichen Forsten freihändig gegen Bezahlung des Taxpreises überlaffen werden, wozu es der Genehmigung der Regierung nur bedarf, wenn im Laufe eines Jahres an einen Beamten für mehr als 10 Taler (30 M.) an Holz oder für mehr als 5 Taler (15 M.) an Lehm, Sand oder Steinen abgegeben werden soll. (Erweitert! Bgl. Bem. unten.) Der Wiederverkauf von Holz oder anderen Gegenständen, welche den Forstbeamten aus königlichen Forsten überlaffen sind, ist unbedingt verboten.

Der Ankauf von Holz, Streu und anderen Waldprodukten (außer Waldbeeren, Walbfrüchten und Pilzen) von dritten Personen ist sowohl aus königlichen als aus nicht königlichen Forsten dem Forstbeamten, auch zum eigenen Bedarfe, nur unter der Bedingung gestattet, daß er hiervon in jedem Falle sofort unter Angabe des angekauften Quantums und dasür bezahlten Preises seinem nächsten Borgesetzten schriftlich Anzeige macht. Dasselbe gilt bezüglich solcher Waldprodukte, die er in der Eigensschaft als Gemeindemitglied oder auf Grund einer Realberechtigung erhält. Oberförster und Forstschusbeamte dürsen für den Bedarf der eigenen Wirtschaft Forstnebennutzungs=gegenstände aller Art dis zum Gesamtbetrage von 30 M. für jedes Rechnungsjahr freihändig zur Taxe ankausen. Darüber hinaus ist die Genehmigung der Königlichen Regierung einzuholen. Wie discher schon Lehm, Sand und Moorerde, so können künstig auch Holzpslanzen zur Melioration von Dienste und Vachtländereien mit Genehmigung der Königlichen Regierung unentgeltlich abgegeben werden. Laube, Radele, Torse und Plaggenstren darf nicht nur von Wegen und Gestellen, sondern auch von Wegee und Gestellrändern und Abtriedsschäftlich unschäftlich unschäftlich ist, die zu den bisherigen Höchstmengen verabsolgt werden. Benn in Notzahren die genannten Mengen dem wirtschaftlichen Bedürsnis nicht genügen, ist die Regierung besugt, Abgaben dis zur doppelten Menge zu genehmigen. Alle Gegenstände der Forstnebennutzung können, sosen wirtschaftliche Bedeuten nicht entgegenstehen, von den Forstbeamten selbst, deren Angehörigen und Bediensteten geworben werden (aus M. E. vom 23. Dezember 1910. III. 13961 Punkt 20 im M. B. f. L. usw. VII. Jg. Seite 24 ss.).

§ 23.

Brivat=Jagben.

Den Forstbeamten ist es ohne Genehmigung ber Regierung nicht gestattet, irgend eine Jagd in Pacht zu nehmen, zu administrieren, oder für beren Inhaber zu beschießen.

Die Teilnahme an der Jagdausübung auf einem an königliches administriertes Jagdterrain angrenzenden Privat- oder Gemeindejagdbezirke kann dem Förster vom Vorgesetzten untersagt werden.

§ 24.

Erwerbung von Grundbefit.

Dhne vorherige Genehmigung der Regierung darf der Forstbeamte ein Grundstück oder irgend ein Autungsrecht an einem Grundstücke, welches in den seiner Aufsicht und Berwaltung anvertrauten Forsten oder Revieren eine Berechtigung hat oder mit denselben grenzt, weder für sich, noch für seine Frau oder Kinder kauf= oder tauschweise oder sonst durch lästigen Bertrag erwerben. Gelangen solche Grundstücke oder Autungsrechte in anderer Weise in seinen Besit oder kommen dergleichen in den Besitz seiner Ehefrau, Kinder oder anderer Berwandten, so ist er verpslichtet, der Regierung davon sosort Anzeige zu machen.

Grundstücke oder Nutzungsrechte an Grundstücken, welche in der vorbezeichneten Beziehung zu töniglichem Forstareale nicht stehen, kann der Forstbeamte erwerben, er muß aber von jeder solchen Erwerbung, auch wenn sie durch seine Ehefrau oder Kinder geschieht, der Regierung sofort Anzeige machen, sofern das Grundstück innerhalb eines zweimeiligen Umkreises von der Grenze seines Reviers gelegen ist.

In allen biefen Fallen hat der Forstbeamte fich den Anordnungen der Regierung wegen etwaiger Selbstbewirtschaftung zu fügen oder feine Bersetzung zu gewärtigen.

Konzessionen zur Geminnung von Fossilien in königlichen Forsten oder einen Anteil an solchen Konzessionen darf der Forstbeamte nur mit Genehmigung der Regierung erwerben

§ 25.

Befoldung und Emolumente.

a) 3m allgemeinen.

Außer den dem Forstbeamten neben seiner baren Besoldung durch schriftliche Genehmigung etwa zugestandenen Emolumenten und Forstnutzungen darf derselbe kein anderes Akzidens und keine andere Nutzung, namentlich an Forstländereien, Holz, Mast, Gras, Weide, Stren, Erde, Steinen oder sonstigen Waldnutzungsgegenständen, sei der Wert auch noch so geringfügig, beziehen oder zu seinem Vorteile durch einen anderen verwenden lassen, noch eine ihm als Forstbeamten gestattete derartige Waldnutzung ganz oder teilweise, weder unentgeltlich noch tauschweise oder gegen Entgelt abtreten. Die liberschreitung der vorgeschriebenen Grenzen bei Ausübung gestatteter Ruzungen wird unbefugter Aneignung gleich geachtet.

Eine bloß mundliche Genehmigung eines Vorgefetzten in Beziehung auf die Gestattung von dergleichen Rutzungen fann den Forstbeamten von der Strafe unbefugter Aneignung nicht befreien.

Waldbeeren, Bilze, Schwämme und nicht zu Biehfutter oder Streu bestimmte Kräuter fann der Forstbeamte, soweit ihm solches von der Regierung nicht etwa ausdrücklich untersagt wird, zum eigenen Wirtschaftsbetriebe unentgeltlich sammeln lassen.

§ 26.

b) Freies Feuerungsmaterial.

Die Forstbeamten erhalten in der Regel zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfnisses Brennmaterial gegen Erstattung der darauf verwendeten Werbungskosten unentgeltlich. Soweit Holz gewährt wird, darf das bestimmte Maximalquantum an Knüppelholz nicht überschritten und im übrigen nur Reifer= und Stochola abgegeben werden.

Es gehört ju ben Dienstpflichten bes Forftbeamten, beim Brennmaterialien Berbrauche bie

gehörige Sparfamteit zu beobachten.

Nach dem Ermeffen der vorgefetten Beborde fann jederzeit an die Stelle der Brennmaterialien-Abaabe gang ober teilweife eine Gelbvergutung treten, beren Geftstellung bem Finangminifter (jest ber Regierung) zusteht.

Die Höchstmagen des den Forstbeamten gegen Erstattung der Werbungskosten in Knüppelholz zu gewährenden Freibrennholzes sind durch M. E. vom 28. September 1901. III. 13767 (D. J. B. Band XXXIV Seite 6) für jeden Regierungsbezirk besonders sestgesetzt. Sosern hartes Vennholz oder Torf bezogen wird, sind 2 rm hartes Knüppelholz = 3 rm und 1,5 Tausend Soden Torf = 1 rm weiches Knüppelholz zu rechnen.

Den Forsthilfsaussehern ohne Familie dürsen nur bis zu 2/z des Höchstlages des freien Vennholzes sür Forsthilfsausseher zugebilligt werden. Unter "Familie" sind hier nach der Zirkular-Versügung des Ministeriums sür Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. August 1881. III. 8714 (D. J. B. Band XIII Seite 246)

nicht nur die Chefrau, Kinder, Ettern und Geschwister eines Beamten, sondern auch andere nahe Berwandte und Pflegefinder zu verstehen, fofern der Beamte denselben in seinem Sausstand Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetlichen ober moralischen Unterftutungsverbindlichkeit gemahrt. Jedenfalls muß ein eigener hausftand von dem Beamten geführt werden.

Nach dem oben angezogenen Erlaß vom 28. September 1901 kann neben dem Derbbrennholz auch Stockholz und Reisig von der II. Klasse einschließlich abwärts gegen Erstattung der vollen Werbungskosten je nach Bedarf abgegeben werden; auch dürfen statt je 1 rm weichen Knüppelholzes je 2 rm Reisig I. Klasse abgegeben werden.

Beim Reifig I. Klaffe besteht ein Unterschied zwischen Hart- und Weichholz hier nicht; es zählen daber für je 1 rm weiches Knüppelholz je 2 rm hartes ober weiches Keisigholz I. Klasse (M. E. vom 17. Juni 1905. III. 7043 in D. J. B. Band XXXVII Seite 217).

Bei Dienstauseringen gelten hinsichtlich des freien Brennholzes der Forstbeamten zum Beichholz.

(M. E. vom 3. April 1901. III. 3376 in D. J. B Band XXXIII Seite 180).

Bei Dienstaußeinandersetzungen gelten hinsichtlich des freien Brennholzes die Vorschriften vom 11. März 1901; danach sind für das zur Zeit der Auseinandersetzung dem Abziehenden bereits überwiesene und noch vorhandene Brennholz die dafür aufgewendeten Werbungs-, Ansuhr- und Zerkleinerungskosten zu erstatten. (D. J. B. Band XXXIII Seite 101).

(D. J. Band XXXIII Seite 101).

Über die Gewährung von Geldvergütungen für die Forstbeamten an Stelle des freien Brenns holzes gelten mit Wirkung vom 1. April 1912 ab solgende Vorschriften:

1. Der Raturalbezug bildet die Regel. Die Uniwandlung in eine Geldvergütung darf von der Königlichen Regierung nur genehmigt werden, wenn sie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beamten entspricht, und der Bezug des Brennholzes für ihn entweder mit Unzuträglichseiten, z. B. nicht genügender Erwärmung der Wohnung, oder mit Schwierigkeiten, z. B. teurer Ansuhr bei Mangel eignen Fuhrwerks, verhunden ist.

2. Wird hiernach die Umwandlung genehmigt, so kann dei den Geldvergütungen dis zu nachstehenden Fahresssähen von einem besonderen Nachweis des tatsächlichen Bedarfs oder der erfolgten Verwendung abgesehen

Ş	für Oberförster mit Revier	250	M.
ì	für Oberförster ohne Revier mit Familie	200	"
ì	für Oberförster ohne Revier und ohne Familie	120	"
à	für Revierförster und Förster mit Revier sowie für die Meister bei den Nebenbetriebsanstalten	120	"
ŝ	für Förster ohne Revier mit Familie	100	"
2	für Körster ohne Revier ohne Familie	70	"
2	für Forsthilfsaufseher, Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten, wenn diese		
•	Beamten Familie haben	80	"
2	für Forsthilfsaufseher, Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsaustalten, wenn diese		
`	Beamten feine Familie haben	50	"

Der Begriff "Familie" ist im Sinne des Umzugskostengesetzes aufzusassen. Bur Gewährung eines nur für Beamte mit Familie bestimmten Satzes genügt ein Bermert in der Kassennweisung, daß der Beamte verheiratet ift ober daß er Familie im Sinne des Umzugstoftengefeges hat. Gine gleiche Bescheinigung ift auf ber Sahresquittung von bem Empfänger abzugeben.

3. Erforderlichenfalls kann den Beamten eine höhere Entschädigung nach dem pflichtmäßigen Ermeffen der Königlichen Regierung bis zu folgenden Jahreshochstsäten gewährt werden:

150 Für Forsthifsaufseher, Baldwärter und Barter bei den Rebenbetriebsanstalten, wenn diese Beamten Familie haben 100

ws in aver alsdann nachzuweisen, daß der Beamte die höhere Vergütung zur Beschäffung der Ersatsbrennstoffe braucht. Bei der Berechnung des Betrages sind die Ansuhrs und Abtragekosten, gegebenenfalls unter Zugrundelegung eines angemessenen Prozentsates von den Anschaffungskosten sowie die Verdungskosten, welche die Beamten bei Bezug des Freibrennholzes durchschnittlich zu entrichten hätten, abzuziehen. Dieser den Rechnungssbelegen beizustügende Nachweis ist nicht nach allgemeiner Schähung, sondern nach sesten Grundsätzen oder auf Grund bestimmter Unterlagen zu führen.

Der Ermittlung bedarf es, wenn die Ronigliche Oberrechnungstammer im Ginzelfalle nichts anderes

verlangt oder die Berhältnisse sich nicht geändert haben, nur bei der erstmaligen Festsetzung,

4. Die Geldvergütungen sind in gleicher Weise, wie das Gehalt oder die Beschäftigungsgelder zahlbar, und zwar mit $^2/_{19}$. für jeden der sieben Wintermonate Oktober dis einschließlich April und $^1/_{19}$. für jeden der sins Sweisen der Sieben der sieben Bintermonate Oktober dis einschließlich April und $^1/_{19}$. für jeden der sins Sweisen der Gehen der

20 rm und

für Redierförster, Förster dei Den Nebenbetriebsanstalten bis zu 20 rm und für Waldwärter, Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten und Forsthilfsausseher bis zu 10 rm oder entsprechende Reisigwellen gegen Erstattung der vollen Werdungskosten verahfolgen.

Dagegen ist es nicht zulässig, neben der Geldvergütung Derbörennholz abzugeben. (M. E. vom 9. März 1912. III. 2439 im M. B. f. L. usw. VIII. Fg. Seite 98.)

Den Hissförstern (Förstern ohne Revier) ist die an Stelle des Brennholzes gewährte Geldentschädigung, wie den übrigen etatsmäßigen Forstbeamten, viertelsährlich im voraus zu zahlen; es ist aber den Königlichen Regierungen anheimgestellt, für den einzelnen Fall auch monatliche Zahlung anzurdnen, wo die Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen. (M. E. vom 19. Fanuar 1905. III. 212 in D. F. B. Band XXXVII Seite 21.)

§ 27.

Der Forstbeamte hat fich jedes Gelbsteinschlages von Solz zu feinem Feuerungsbedarfe durch eigene Leute ganzlich zu enthalten. Er darf aber auch von dem für Rechnung der Forstkaffe vorschrifts= maßig aufgearbeiteten Brennmaterial feinen Bedarf nicht eigenmächtig, fondern nur auf Grund des vom Dberforfter vorber auszufertigenden Berabfolgegettels ober einer fpegiellen vorfchriftsmäßigen Interims= Unweisung des Oberförsters, nachdem das Material vorher gehörig numeriert, verlohnt, vom Oberförster abgenommen und in bem Nummerbuche bes Forfters und ber Abzählungstabelle bes Oberförsters eingetragen worden ift, entnehmen.

Die Berabfolgung von unaufgearbeitetem Material zum Brennbedarf der Forstbeamten ift ausnahmsweise nur zuläffig, wenn es dem Interesse der Berwaltung eutspricht, dadurch einzelne umberliegende, die Aufklafterung nicht lohnende, geringe Brennhölzer ber Entwendung zu entziehen. Solche Falle können beispielsweise bei abgehauenen Frevelstämmen oder Bipfeln von denfelben, bei den Holzbieben abgenommenen geringen Solzern und bei vereinzelten Bindbruchen vorkommen. Auch berartiges Material barf ber Forstbeamte erft zu feinem Brennbebarfe entnehmen und verwenden, nachdem folches vom Oberförster der Quantität nach geschätzt, im Rummerbuche und der Abzählungstabelle gehörig gebucht, auch darüber ein Abfuhrzettel oder eine Interims-Anweisung ausgestellt ist.

Den Forstbeamten ift unbedingt verboten, von dem ihnen verabreichten freien Brennmateriale. gleichviel ob das zu verabfolgende Quantum fixiert ist oder nicht, etwas zu verkaufen, oder an andere ichenkungs= oder taufdweife zu überlaffen.

Ebensowenig ist es gestattet, das frei verabreichte Brennmaterial zu anderen Zweden, als zur Feuerung für ben eigenen Wirtschaftsbedarf zu verwenden. Es darf daher auch für ben eigenen Bedarf baraus fein Rutholz entnommen werben. Rur eine zeitweife Berwendung bes innerhab bes zuläffigen Maximums zum Brennbedarfe abgegebenen Materials zu vorübergehender Bewehrung von Dienftlandereien, oder ju Erbfen- und Bohnenreifig auf bem Dienftlande, oder ju kleinen, weniger als einen Bektoliter enthaltenden Schirrhölgern für Die eigene Birtichaft, ift mit Benehmigung Des nächften Borgesetzten statthaft.

Hür Zuwiderhandlungen seiner Angehörigen oder Dienstleute gegen die vorstehenden Beftimmungen ift ber Forstbeamte ebenfo verhaftet, ale wenn fie von ihm felbft begangen maren.

c) Dienstgebande.

über die Benutzung und Unterhaltung der Forftdienftgebande enthält das Regulativ — (jest "Borfchriften über die Benugung und bauliche Unterhaltung ber Dienstgehöfte ber Staatsforftverwaltung bom 31. Januar 1893 — D. J. B. Band XXV Seite 78ff. —) —, welches sich bei jeder Forstbeamtenstelle befindet, die näheren Bestimmungen. Die genaue Befolgung diefer Borschriften und die größte Borsicht zur Berhütung von Feuerschäden wird zur besonderen Dienstpflicht gemacht.

Die zur Aufbewahrung von Sämereien, Inventarien, Kulturgeräten und Bfandstücken erforderlichen Raume in den Dienftgebauden hat der Forftbeamte, wenn es verlangt wird, unentgeltlich ju überlaffen. Ingleichen ift er auf Berlangen verpflichtet, bei Dienftreifen ber Borgefetten benfelben ein Zimmer zur Benutzung zu ftellen und, wenn eine Stellvertretung für ihn angeordnet wird, dem Stellvertreter den nötigen Bohnraum zu gemähren.

Der Inhaber eines Forstdienstgebäudes ift verpflichtet, dasselbe jederzeit gegen Gemährung einer vom Finanzminister (jest Minister fur Landwirtschaft, Domanen und Forsten) zu bestimmenden Bergütung gang oder teilweife zu räumen. Den Forstbeamten wird empfohlen, ihr Mobiliar sowie ihr gefamtes lebendes und totes Wirtschafts-Inventarium nebst Wirtschafts-Borraten gegen Feuersgefahr zu verfichern, ba fie im Falle eines Brandunglud's auf Unterftutung aus ber Staatstaffe nicht rechnen durfen.

Um ben Forftbeamten eine bequeme, billige und zuverläffige Gelegenheit gur Berficherung bes Mobiliar-Bermögens gegen Brandichaden zu bieten, ist ber "Brandversicherungs-Berein Preußischer Forst-beamten" ins Leben gerufen, mit welchem auch eine Unfall-, sowie eine hagel- und Biehversicherung verbunden ift. Satzungen bes Bereins befinden fich u. a. in Sanden ber herren Reviervermalter.

Die "Vorschriften über Benutung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung

vom 31. Januar 1893" erhalten auf Seite 8 im § 7 hinter Absah r folgenden Zusah:
"r) Soweit das Trint- und Wirtschaftswasser gemeinschaftlichen Leitungen entnommen wird, hat der Nutznießer das das ür au entrichtende Entgelt zu zahlen. Die für den Bezug von Gas und elektrischer Kraft zu gewährende Entschädigung muß in allen Fällen von ihm geleistet werden. Dasselbe gilt von der Miete für Wasser-, Gas- und Elektrizitätsnesser. Endlich liegt dem Autnießer die Beschläuche, Gartensprizen und dergleichen, sowie der Beleuchtungskörper und Brenner aller Art ob" (M. E. vom 16. Juli 1900. III. 9009 in D. J. B. XXXII Seite 293).

Der Anstrich von Treppen in Forstdienstgebänden ist nicht unter den Buchstaben f, sondern unter e des \S 7 der "Borschriften pp. vom 31. Januar 1893" zu rechnen, so daß also der Neuanstrich der ganzen Treppe auf Staatskosten auszuführen, die Ausbesserung des Anstrichs aber und der teilweise Anstrich — etwa der Tritts und Setzstusen — dem Rusnießer zur Last zu legen ist (M. E. v. 27. Juni 1908. III. 6520 im M. B. f. L. usw. IV. Jahrg. S. 324).

Die Tapezierung von Stuben in Dienstwohnungen der Forstschutbeamten auf Staatskosten ist durch den M. E. vom 16. Juni 1904. III. 3747 (D. J. B. Bb. XXXVI. S. 232) gestattet. Dabei

find jedoch folgende Sochstfäte inne zu halten:

Tapeten die Rolle bis . 40 Pfg. Borten das Meter bis . 15 " Deckenanstrich das qm bis 95 "

Richt einbegriffen sind hierbei die Koften für Bandstreifen, Unterlagspapier und dergleichen, welche in ben Preis für das Aufsteben einzubeziehen sind. Werden gleichzeitig mehrere Stuben tapeziert, so ift es gestattet, den Preis der Tapete und Borte für den einen oder anderen Raum zu erhöhen, wenn in anderen Räumen der Preis ermäßigt wird. Die Gesamtkosten der Tapezierung dürfen aber nicht höher werden, als wenn durchweg der gestattete Söchstpreis für Tapeten und Borten zur Berechnung käme, was in jedem Falle nachzuweisen ist. Sinsichtlich der Küchen, Flure, Kammern usw. bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Feuchte Wande dürfen nie tapeziert werden, weder in Neubauten, noch in alten Häusern. Auf Staatskosten ausgeführte Neutapezierungen dürfen auf Staatskosten frühestens nach 8 Jahren erneuert werden. Um in der Zwischenzeit Ausbesserungen, deren Ausschlerungskosten den Nutznießern zur Last fallen, bewirten zu konnen, fann bei jeder Reutapezierung von jeder Tapetenforte eine Rolle über ben Bedarf auf Staatstoften beschafft werden.

Unterscheidung der Begriffe "Stuben" und "Rammern". Bur Besebung ber durch den verschiedenen Sprachgebrauch entstandenen Zweifel, welche Raume im Sinne ber Allgemeinen Berfg. vom 16. Juni 1904. III. Sprachgebrauch entstallen Ameriel, welche Kanme im Sinne der Angemeinen Verzg. vom 16. Juni 1904. 111. 3747 (f. vorstehend) unter Stuben und welche unter Kammern zu rechnen sind, wird bestimmt: Als Stuben gelten alle heizbaren Bohn- und Schlafzimmer, als Kammern: sonstige zu Wohnzwecken dienende Käume. Eine Tapezierung von Gesinderäumen, auch wenn sie heizbar sind, ist aber nicht beabsichtigt (M. E. vom 20. Mai 1910. 111. 5420 im M. B. f. L. usw. VI. Ig. Seite 168).
Für die Behandlung und Reinigung der Fußböden in Staatsgebäuden ist eine besondere Anweisung ergangen. Abdrucke siervon besinden sich in den Händen der Wohnungsinhaber (M. E. vom 1. Juni 1911. 111. 5667 im M. B. f. L. usw. VII. Zg. Seite 163).

Die Unlage fester Babeeinrichtungen in ben Bohnungen ber Oberforfter und Forfter auf Staatsverden ift zulässig. Die Kosten der Unterhaltung der Badeeinrichtungen müssen ben Rugnießern bestritten werden. Die Beschaffung beweglicher Badegestäße ist nach wie vor Sache der Bohnungsinhaber (M. E. vom 5. Januar 1906. III. 15629 im M. B. f. L. usw. II. Jg. S. 45).

Milchkeller auf Forstdienstgehöften können bei vorhandenem Bedürsnis mit Öfen auf Staatskosten ausgestattet werden. Die Dien sind in der einsachsten Beise herzustellen, in der Regel aus Ziegelsteinen auszumauern (M. E. vom 23. November 1904. III. 14618 in D. J. B. Bd. XXXVII. Seite 2).

Elettrifche Licht- und Araftanlagen auf Forstdienstgehöften konnen in geeigneten Fällen auf Staatstosten zur Ausstührung gebracht werden. Für die Genehmigung hierzu ift der Grundsatz maggebend, daß die Forstbeamten nicht schlechter aber auch nicht besser. In die Geneinigung gierzu ist der Geinbolag maggevend, das die Forstbeamten nicht schlechter aber auch nicht besser gestellt sein sollen, als andere ihnen gesellschaftlich gleichstehende Einwohner des Wohnortes oder der Umgegend. Hat z. B. eine Gemeinde oder haben die Gutsbesiger in der Umgebung eines Forstdienstgehöftes allgemein oder doch vorwiegend elektrische Beleuchtung angelegt, dann kann auch dem Nutzusießer des Forstdienstgehöftes die Möglichkeit gegeben werden, sich die gleiche Anlage zu Nutzen zu machen. Die Beschaffung der Beseuchtungskörper, Maschinen usw. ist jedoch dem Nutzusießer zu überlassen (M. E. vom 29. September 1910. III. 10196 im M. B. f. L. usw. VI. Jg. Seite 278).

Biergarten bei Forstdienstgehöften zur Berschönerung der Umgebung neubegründeter bezw. neuerbauter Forstbienstgehöste können für siskalische Rechnung angelegt werden, und zwar werden für Förstergehöste zur erstmaligen Einrichtung solcher Gärten bis zu 100 M. für 1 Gehöst gewährt. Die Kosten für eine weitersgehende Ausgestaltung, sowie für die Unterhaltung der Ziergärten haben die Ruhnießer zu tragen (M. E. vom 7. März 1906. III. 1836 im M. B. f. L. usw. II. Hg. Seite 144).

Das Anpflanzen von Obstbäumen und fruchtringenden Sträuchern in Dienstgärten bei deren erstmaliger Ausgese daren Mittel

bei deren erstmaliger Anlage darf auf Staatstoften nur erfolgen, wenn a) im Rostenanschlage allgemein Mittel für Anlage von Garten vorgesehen find und die dazu bestimmten Betrage nicht überschritten werden, b) die Anpflanzungen dieser Art nur in dem Umfange erfolgen, daß ihre Erträgnisse den Haushaltungsbedarf des Wohsenungsnutznießers nicht übersteigen und c) die Anpslanzung sich nur auf die gewöhnlichen Obstsorten unter Aussichluß teuerer Edelsorten erstreckt (M. E. vom 18. Januar 1909. III. 16635 II. Ang. im M. B. f. L. usw. V. 3g. Seite 114).

Abgabe von Material zu Brückenbauten auf Dienstländereien. "In Erweiterung der Bestimmung zu § 7 der Vorschriften usw. vom 13. Januar 1893 bestimme ich, daß den Nutnießern zur Serstellung bezw. Erneuerung von Bruden und Durchläffen auf Dienstländereien ftatt bes Holzes Zementrohren unentgeltlich geliefert werden konnen" ufw. (M. E. vom'19. Februar 1907. III. 1231 im M. B. f. L. ufw. III. Ig. Geite 102).

Die Errichtung von Superinventarien auf Forstbienstgehöften ist einzuschänken. Die Dienstgehöfte und -Gebäude sind auf Staatstosten so zu gestalten, wie es den Bedürsnissen der Stellen und den berechtigten Ansprüchen der Stelleninhaber entspricht, so daß die Errichtung weiterer baulicher Anlagen sich erübrigt. Nicht notwendige Anlagen sollen auch von den Rubnießern auf eigene Kosten nicht zur Ausführung gebracht werden. Lassen indessen besondere Berhältnisse eines Nubnießers eine Ausnahme erwünsicht erscheinen, so kann die Regierung die dazu erforderliche Genehmigung erteilen. Der Rutnießer ift aber verpflichtet, beim Bohnungswechfel ben ursprunglichen Buftand wieder herzustellen, wenn es von der vorgesetzten Behörde verlangt wird, ober die Superinventarien unentgeltlich zurückzusassen. Bezüglich der vorhandenen Superinventarien bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Jedem Autnießer eines forstfiskalischen Gehöftes oder Gebäudes ist ein Abdruck dieses Erlasses auszuhändigen (M. E. vom 9. April 1910. III. 2820 im M. B. f. L. usw. VI. 3g. Seite 154).

Begen Aufnahme von Sommergästen in Forstdienstgehöften vergl. den diesbetr. Vermerk zu § 16. Fahnen für Dienstwohnungen auf Staatskosten dürfen in der Regel nicht, in Ausnahmefällen

nur mit eventl. Genehmigung der Zentralinstanz beschafft werden (aus dem M. E. vom 29. März 1910. III. 3447 im M. B. f. L. usw. VI. Zg. Seite 109).

Sicherung forftskalischer Gebäude gegen Balbbrände. "Die Königliche Regierung wolle dasür Sorge tragen, daß Kiefernbestände in gefährlichem Alter von Gebäuden mit sester Bedachung mindestens 80 m, von solchen mit weicher Bedachung 120 m entspent bleiben. Die durch den Abtrieb entstehenden Streisen sind entweder laudwirtschaftlich zu nuten aber mit kausschaften (anaus aber auf benacht war in ber bei ber ber laudwirtschaftlich zu nuten aber mit kausschaften (anaus aber anter bestehen). sind entweder landwirtschaftlich zu nuten oder mit feuersicheren Holzarten (eventl. parkartig) zu bepflanzen" (M. E. vom 6. November 1911. III. :11510 im M. B. f. L. usw. VII. Fg. Seite 305).

(in der durch den Rd. Erl. vom 19. März 1901 III 3960 - D. J. B. Band XXXIV Seite 51 abgeanderten Jaffung).

d) Dienstländereinutung.

Auf Dienstländereien hat kein Forstbeamter Anspruch. Wo fie bewilligt werden, geschieht dies lediglich in Rudficht auf den Dienst.

Dienstgrundstüde werden daher mit der Maßgabe überwiesen, daß dem Beamten daran fein Pachtrecht, sondern nur ein jederzeit widerrufliches Nutungsrecht zum eigenen Bedarfe ein= geräumt wird, und daß diefes Autungsrecht feinen Bestandteil des Diensteinkommens bildet, auf deffen Gewährung irgend Ansbruch gemacht werden tann.

Eine anderweite Berfügung über die Dienstländereien, sei es deren gangliche Entziehung oder anderweite Regulierung, sei es eine Anderung des dafür zu entrichtenden Rupungsgeldes, sowie die Bersetung des Beamten auf eine andere Stelle, mit welcher entweder gar feine, oder doch nur Dienstländereien von geringerem Umfange und Ertrage verbunden find, bleibt der Berwaltung zu jeder Zeit vorbehalten, ohne daß dem betreffenden Beamten deshalb irgend eine Ent= schädigung zusteht.

Mit Rücksicht auf den Zwed der Bewilligung von Dienftländereien sollen die Forstbeamten fie in der Regel felbst bewirtschaften. Gine Berpachtung des Dienstlandes ist deshalb nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung zuläffig.

Die Königlichen Regierungen find ermächtigt, den Forstbeamten in geeigneten Fällen die Berpachtung von Dienstländereien auch an mehrere Berfonen zu gestatten, wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung ber Ländereien gesichert erscheint und eine Aussaugung berselben nicht zu befürchten ift. In der Regel ift aber daran festzuhalten, daß die Berpachtung im ganzen an einen Bächter erfolgt (M. E. vom 14. Juli 1902. III. 8555 in D. J. B. Band XXXIV Seite 188).

Erhebung des Bachtgeldes für die den Forstbeamten überwiesenen Bachtländereien. In Butunft, und zwar mit Ablauf der zurzeit bestehenden Bertrage, find die den Forstbeamten überwiesenen Pachtländereien bezüglich des Zeitpunktes des Beginns der Pachtgelderhebung und der Auseinandersetzung über die Rutzungen bein Stellenwechsel ebenso wie die Dienstländereien zu behandeln. In solchen Verträgen ist die jederszeitige Aufhebung des Pachtverhältnisses vorzubehalten (M. E. vom 8. März 1909. III. 2231 im M. B. f. L. usw. V. Jahrg. Seite 159).
Sinsichtlich der Herstellung von Wildgattern um Forstdienstländereien sind die Königlichen

Regierungen ermächtigt:

1. Diejenigen Dienftlandereien, welche innerhalb vollständig umfriedigter Oberforstereien oder Revierteile

belegen find, auf Staatstoften einzugattern und

2. den Rugniegern der innerhalb nicht vollständig oder gar nicht umfriedigter Oberforstereien oder Revierteile belegenen Dienstlandereien auf Antrag das zur Berstellung der Gatter erforderliche Solz unentgeltlich unter ber Bedingung verabfolgen gu laffen, daß die Stelleninhaber die Roften für die Aufftellung ber Gatter aus eigenen Mitteln bestreiten.

Die Unterhaltung der Wildzäune zu 1 fällt den Rugniegern nach denselben Grundsäten zur Laft, welche bezüglich der Ummahrungen ber Garten und Sofraume bestehen, mahrend die Unterhaltung ber Watter zu 2 dem eigenen Ermessen der Seitelligten Stelleninsaber überlassen beiben muß. Auch in letzterem Falle ist auf Antrag das zur Unterhaltung ersorderliche Holz unentgeltlich zu verabsolgen (M. E. vom 5. März 1903. III. 2660 in D. J. B. Band XXXV Seite 170).

Auf Forstdienstländereien werden Drain=Anlagen, soweit deren Zwecknäßigkeit und Rentabilität

unzweiselhaft nachgewiesen ist, für Rechnung der Staatskasse ausgeführt. Dagegen soll das Augungsgeld für solche drainierte Dienstgrundstücke um drei und ein halbes Prozent desjenigen Kostenbetrages, und zwar vom nächsten Monat nach Beendigung der Drainage ab, auf volle Mark oben abgerundet, erhöht werden, welchen die Drainierung erfordert hat. Eintretendenfalls ist die Felftegung und Einziehung der 3½ prozentigen Zinsen des Meliorationskapitals neben und mit dem bisherigen Dienstlandnutzungsgelde von der Königlichen Regierung zu veranlassen (M. E. vom 18. Juni 1887. III. 6984 in D. J. B. Band XIX Seite 202).
Unter Sinweis auf die vorstehenden Bestimmungen ist durch M. E. vom 23. April 1910. III. 3290

M. f. L. I. 6918 F. M. (im M. B. f. L. usw. VI. Ig. Seite 155) barauf hingewiesen worden, daß zur Berbesserung von Dienstländereien Unterstützungen an die Forstbeamten nicht gewährt werden, weil der Unterstützungsfonds

diesem Zwecke nicht dienen soll. Dienstlandverbesserrungen sind möglichst auf Staatskosken auszusühren. Heilen Zwecke nicht dienen soll. Dienstlandverbesserrungen sind möglichst auf Staatskosken auszusühren. Heilenste und Pachtländereien mit Genehmigung der Königlichen Regierungen unentgeltlich abgegeben werden (M. E. vom 23. Dezember 1910. III. 13961 zu Kunkt 20 im M. B. f. L. usw. VII. Fg. Seite 24 ff., vgl. auch

Vermert zu § 22).

Bur Ausstattung neu gegründeter oder bereits vorhandener Forstschubeamtenstellen mit Dienst= oder Pachtlandereien, sowie gur Beranderungen in deren Bestand unter Beobachtung der bestehenden Bestimmungen, sofern dadurch die Errichtung neuer oder der Umbau vorhandener Wirtschaftsgebäude nicht erforderlich wird, find die Königlichen Regierungen selbständig befugt. Es ist mit Strenge darauf zu achten, daß den Forstbeamten nur solche Grundstücke als Dienst- ober Pachtländereien überwiesen werden, die nach ihrer Lage zum Wohnsitz des Forstbeamten von ihm selbst mit Vorteil bewirtschaftet werden können. Ackergrundstücke, die mehr als 3 km vom

Forstbeamten von ihm selbst mit Vorteil bewirtschaftet werden können. Ackergrundstüde, die mehr als 3 km vom Wohnsig des Forstbeamten entfernt liegen, sind künftig von der Überweizung als Diensts oder Pachtland auszusschließen (M. E. vom 11. Februar 1911. III. 1010 im M. B. L. usw. VII. Jg. Seite 93).

Zur wirtschaftlichen Einrichtung dei Übernahme einer Stelle können den Forstbeamten zinksfreie Vorschüsse gewährt werden, die für Förster den Betrag von 900 M. nicht übersteigen dürsen. Die Rückzahlung des Vorschüsse hat durch Gehaltsadzüge in der Regel im nächstfolgenden Rechnungszahr zu beginnen, und darf auf längstens sünf Jahre verteilt werden. Bei Bemessung des Verteilungszeitraumes ist u. a. auch auf die Einstommensverhältnisse des Beamten zu rücksichtigen. In jedem Antrag auf Gewährung solcher Vorschüsse sind die Stermögensverhältnisse des zu berücksichtigenden Beamten klar zu stellen (M. E. vom 14. Dezember 1901. III. 17717 in D. B. Band XXXIV Seite 13).

Un Forstbeamte, die zinstragende Kapitalien besitzen, durfen derartige Borschuffe nicht gewährt werden; in jedem Antrage auf Zuwendung zinsfreier Vorschüffe ist ausdrücklich zu bescheinigen, daß der Veamte fein Bermögen besitzt, aus dem er die Kosten der wirtschaftlichen Einrichtung bei der Übernahme oder der anderweiten Ausstattung seiner Stelle selbst bestreiten kann (M. E. vom 9. November 1905. III. 14335 im M. B. f. L. usw. I. 3g. Seite 314).

(in ber durch die Ro. Erl. v. 19. März 1901 III 3960 — D. J. Band XXXIV Seite 51 — und 1. August 1901 III 11688 — D. J. B. Band XXXIII Seite 220) — abgeänderten Faffung).

Kür die wirtschaftliche Auseinandersetzung über die Dienstländerei=Rutzungen zwischen dem abziehenden Beamten oder seinen Erben und dem neu anziehenden Beamten oder dem Fistus find die Borschriften vom 11. März 1901 — D. J. B. Band XXXIII Seite 97 ff. u. M. E. vom 11. März 1901. III. 3416 ebendort Seite 93 ff. — und deren spätere Abanderungen und Erganzungen maß= gebend. Gine gütliche Ginigung ohne Bermittlung des Leiters der Dienftübergabe fteht zwar den Beteiligten frei, sie hat aber auf die fünftige Auseinandersetung zwischen dem anziehenden Beamten oder feinem Erben und feinem dereinstigen Dienstnachfolger feinen Ginfluß.

Wenn mit Genehmiaung der Regierung Dienstgrundstüde verpachtet find, so ift beim Gin=

tritt eines Beamtenwechsels während der Vertragszeit der Dienstnachfolger verbunden, in den besstehenden Vertrag einzutreten, aber berechtigt, das Pachtverhältnis vom nächsten Pachtjahre ab aufzulösen. Ein Kündigungsrecht für diesen Fall ist in jedem Vertrage über Verpachtung von Dienstländereien ausdrücklich vorzubehalten.

§ 32.

Alle Dienstgrundstücke müssen in Übereinstimmung mit den Karten und Rugungs-Anschlägen, nach welchen solche den Forstbeamten bei der Übernahme durch den Borgesetzten speziell mit Begehung der Grenzen zu überweisen sind, durch Hügel, Steine oder Pfähle usw. dauerhaft abgegrenzt werden, insoweit sie nicht durch Gräben, Wege, Wälle oder Knicks usw. unzweiselhaft dauernd begrenzt sind. Die Forstbeamten sind verpslichtet, diese Begrenzungen, soweit sie nicht zugleich die siskalische Sigentumssgrenze bezeichnen, aus eigenen Mitteln durch Higel, unbehauene Steine oder Pfähle, zu denen das Holz unentgeltlich verabsolgt wird, oder durch Gräben, Erdwälle und Knicks, zu denen die Pflanzen unentgeltlich abgegeben werden, so herzustellen und zu unterhalten, wie die Regierung es anordnet. Im Falle Grenzmale verloren gegangen oder die Grenzen sonst verdunkelt sein sollten, ist davon dem Borgesetzten sofort Anzeige zu machen. Berdunkelungen oder Unkenntnis der Grenzen oder die Ausrede, daß die Dienstländereien und deren Grenzen nicht speziell überwiesen sein, können niemals als Entschuldigung sir überschreitung der Dienstländereigrenzen gelten und die Einziehung der von der Resgierung sestzustellenden Rachzahlung des Rutzungsgeldes sür das übermaßland sowie die außerdem zu verhängende Disziplinarstrase abwenden.

§ 33

(in der durch ben Rb. Erlaß v. 19. März 1901 III 3690 — D. J. Band XXXIV Seite 51 — abgeänderten Fassung).

Der Forstbeamte darf die ihm überwiesenen Ländereien nur wirtschaftlich und unbeschadet ihrer Bestandteile benuten. Die darauf vorhandenen Obst= oder wilden Bäume sind Gigentum der Forstverwaltung, auch wenn sie vom Stelleninhaber gepflanzt sind. Er darf sie deshalb nur mit Genehmigung seines nächsten Borgesetzen fortschaffen und ist verpflichtet, soweit der Borgesetze es verlangt, die weggenommenen Obstbäume durch neue zu ersetzen.

An dem gewonnenen Holze steht ihm kein Eigentumsrecht zu, es ist vielmehr, wie alles Holz aus dem Einschlage der Staatswaldungen, für den Fiskus zu verrechnen und zu verwerten.

Auch die bei Rodung oder Verbesserung von Dienstland gewonnenen Hölzer, Stöck, Wurzeln, Steine usw. darf der Forstbeamte für eigene Rechnung nicht verkausen oder sonst verwerten. Das dabei gewonnene Holz ist, wie im Absat 2 vorstehend angegeben, zu verwenden. Gignet es sich zur Aufarbeitung nicht, so kann mit Zustimmung des Regierungs= und Forstrats sinngemäß nach § 27 Abs. 2 versahren werden.

§ 34

(in ber burch ben Rb.-Erl. v. 19. März 1901 III 3690 — D. J. B. Band XXXIV Seite 51 — abgeänderten Fassung).

Der Forstbeamte ist verpstichtet, die ihm überwiesenen Ländereien ordnungsmäßig zu bestellen; insbesondere sind bei eintretendem Dienstwechsel er oder seine Erben verbunden, sie der Jahreszeit entsprechend gehörig bestellt zu übergeben, widrigenfalls Entschädigung zu leisten ist. Über die Kosten der Bewirtschaftung und über die Erträge des Dienstlandes hat der Forstbeamte ordnungsmäßig Buch zu führen.

Verkauf oder Vertauschung von auf dem Dienstlande gewonnenem Stroh oder Dünger ist nur ausnahmsweise mit schriftlicher Genehmigung der Regierung, die in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchen ist, zulässig. Diese Genehmigung darf nur für die am Ende eines Wirtschaftsjahres unverwendet gebliebenen Vorräte und unter der Bedingung erteilt werden, daß für den ganzen Erlös künstlicher Dünger angeschafft wird, dessen Verwendung auf dem Dienstlande nachzuweisen ist.

Berkauf oder Bertauschung von Gras oder Heu ist nur insoweit nach Genehmigung durch den nächsten Borgesetzen gestattet, als der Ertrag der Dienstländereien an Futtermitteln einen überschuß über das eigene wirtschaftliche Bedürfnis der Stelle gewährt.

§ 35.

Ber sich zu wirtschaftlichen Berrichtungen ber Dienftleiftungen anderer als ber zu seinem

Hausstande gehörenden Bersonen bedient, hat solche, mögen die Dienstleistenden als Eingeforstete, Servitutberechtigte, Holzschläger oder Kulturarbeiter zu dem Beamten in Beziehung stehen oder nicht, nach den vollen ortsüblichen Lohnsätzen zu entschädigen. Die unentgeltliche Benutzung oder geringere als volle ortsübliche Löhnung solcher Arbeiter bei Berwendung zu Privatzwecken, insbesondere auch zu Arbeiten auf den Dienstländereien, zum Heranschaffen oder Kleinmachen von Brennmaterial, zum Bieh-hüten, zum Treiben oder zu sonstigen Dienstleistungen bei der Jagd usw. (außer bei polizeilich ans geordneten Jagden auf Schwarzwild und Wölfe) wird auf das strengste untersagt.

An den Tagen, für welche bestimmte Arbeiter schon zu Tagelohnarbeiten für die Forstvers waltung angenommen sind, dürfen diese nämlichen Arbeiter von dem Forstbeamten zu Arbeiten in seinem eigenen Interesse überhaupt nicht, auch nicht in den Freistunden, verwendet werden.

§ 36. e) Waldweide.

Ist dem Forstbeamten die Benutung der Baldweide für sein Bieh gegen Entrichtung eines Weidegeldes gestattet, so darf er dieselbe nur mit ihm eigentümlich gehörendem Biehe und nur mit der für das betreffende Jahr schriftlich genehmigten Zahl der gestatteten Biehgattungen innerhalb der ihm zur Weide eingeräumten Forstdisstrikte, und zwar unter genauer Beobachtung aller forstpolizeilichen Borstwiften ausüben.

Rann er sein Bieh nicht mit anderem berechtigten oder eingemieteten Bieh zu einer gemeinsschaftlichen Herbe vereinigen, so muß er dasselbe durch einen eigenen tüchtigen Hirten hüten lassen, für dessen Kontraventionen er der Forstverwaltung persönlich verantwortlich ist.

Wiederholung von Kontraventionen zieht neben den übrigen Folgen und neben der Disziplinarftrafe den Berluft der Baldweidenutung nach sich.

II. Besondere Verpflichtungen rücksichtlich der Geschäftsführung.

§ 37

(in der durch den Rd. Erl. v. 12. Januar 1900 III 400 — D. J. Band XXXII Seite 127 — abgeänderten Fassung).

1. Befchäftsfreis im allgemeinen.

Der Förster hat den ihm anvertrauten Schutbezirf vor unrechtmäßiger Benutung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu beschützen, in demselben die Besolgung der Forst- und Jagd-polizeigesetze zu überwachen, die Hauungen, Kulturen und sonstigen Waldgeschäfte nach Anweisung des Oberförsters auszuführen und ausschließlich alle abzugebenden Waldprodukte, jedoch nur auf schristliche Unweisung, an die Empfänger zu verabsolgen. Den Forst- und Jagdschutz hat er auch in anderen königlichen, nicht zu seinem Schutzbezirke gehörenden Waldungen nach Maßgabe der Bestimmungen im § 40, dritter Absah, auszusiben. Bon den zu seiner Wahrnehmung oder Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Jagdpolizeigesetze in nicht königlichen Forst- und Jagdsbezirken hat er seinem vorgesetzen Oberförster Anzeige zu machen.

§ 38

2. Dienstverhaltnis zum Revierverwalter.

Der unmittelbare Vorgesetzte des Försters ist der Oberförster. Bon diesem erhält er zunächst Anweisungen und Befehle, an ihn muß er sich in allen Dienstangelegenheiten zuerst wenden, auch alle Gesuche an höhere Vorgesetzte oder Behörden an ihn zur Weiterbeförderung abgeben. Nur wenn der Oberförster seine Anzeigen oder Eingaben unberücksichtigt lassen, oder wenn der Förster über ihn selbst Beschwerde zu sühren haben sollte, ist es ihm gestattet, sich direkt an den höheren Vorgesetzten oder die höhere Behörde zu wenden. Er ist hierzu verpslichtet, wenn das Interesse des Dienstes zur Abwendung von Nachteilen für die Verwaltung es erheischt oder er dazu von einem höheren Vorgesetzten ausgesordert wird.

Wo zur Bertretung des Oberförsters für einzelne Funktionen ein Oberförsterkandidat (jett Forstaffessor) ober Forstandidat (jett Forstreferendar) als Afsistent fungiert oder ein Revierförster oder

Hegemeister bestellt ift, haben die untergebenen Forstbeamten den Anordnungen dieser ebenfalls zu ihren Borgesetzten gehörenden Beamten gleiche Folge zu leisten, als wenn sie vom Oberförster selbst erteilt wären.

§ 39.

3. Bekanntmachung mit feinem Schutbezirte.

Mit dem ihm überwiesenen Schutbezirke hat der Beamte sich genau bekannt zu machen. Er muß sich bemühen, die zu demselben gehörenden einzelnen Teile und Parzellen nach Namen, Lage und Begrenzung, sowie nach den auf den Holzdiebstahl und andere Forstfrevel mehr oder minder einwirkenden örtlichen Berhältnissen möglichst bald und vollständig kennen zu lernen. Insbesondere muß er auch über die obwaltenden Berechtigungen und Servituten, sowie alle sonstigen auf den Forstschutz und die Waldsarbeiten sich beziehenden Lokals und Bersonal-Berhältnisse sich gründlich informieren.

\$ 40.

4. Forfticut.

a) Ausübung bes Forft= und Jagbichutes im allgemeinen.

Die wirksame Ausübung des Forst- und Jagbichutes ist eine der wichtigsten Pflichten des Försters. Er darf die äußersten Anstrengungen nicht scheuen und muß die größte Ausmerksamkeit und eigenes Nachdenken ausbieten, um Entwendungen und Kontraventionen von den Forsten abzuwenden oder, wenn sie vorgekommen, die Täter zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen.

Treten Berhältnisse ein, wo der Förster ungeachtet der Ausbietung aller seiner Kräfte den gehörigen Ersolg nicht zu erzielen vermag, so hat er hiervon dem Oberförster unverzüglich Anzeige zu machen, da er für Herstellung und Erhaltung eines befriedigenden Schutzustandes unbedingt verantwortlich ist. Mit den über den Forst- und Jagdschutz bestehenden und ergehenden Gesetzen und Bersordnungen hat der Förster sich auf das genaueste bekannt zu machen.*) Bei Ausübung des Forstschutzes muß er der Vorschriften der gedachten Gesetze und Anordnungen sowie der ihm etwa erteilten besonderen Anweisungen seiner Vorgesetzten und des geseisstense sides stets eingedenk sein und sich genau nach densselben richten. Dabei nuß er sich stets ruhig, besonnen und frei von jeder Leidenschaftlichseit benehmen und darf sich weder durch Bitten, Versprechungen oder Geschenke, noch durch Drohungen abhalten lassen, unparteissch jede in seinem Schutzbezirke vorkommende unrechtmäßige Benutzung oder Entwendung oder in den Strassgesen, Polizei-Verordnungen und durch sonstiges Verlumungen untersagte Handlung streng der Wahrheit gemäß zur Anzeige zu bringen.

Die Verpflichtung zur Ausübung des Forst= und Jagdschutes erstreckt sich übrigens nicht allein auf den speziell überwiesenen Geschäfts= und Schutbezirk, sondern auch auf samtliche angrenzende Schuts- bezirke und alle diejenigen königlichen Forsten, welche er auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem besonderen Geschäftsbezirke, oder auf dem Wege zum Oberförster oder zum Forstgerichte berührt. Er hat alle diese Forsten als seinem Schutze überwiesen zu betrachten und ist außerdem verpslichtet, seinen Amtsgenossen aus angrenzenden Schutzbezirken mit Rat und Tat beizustehen, und auch deren zeitweise Vertretung auf Anweisung seines Vorgesetzten zu übernehmen, sowie bei den vom Oberförster angeordneten gemeinschaftlichen Forst= und Jagdschutz-Patrouillen in anderen Schutzbezirken mitzuwirken.

*) Es kommen hierfür hauptsächlich die folgenden Gesetze in Frage: 1. Das Reichsstrasgesetzen. —
2. Gesetzetzeigend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878. — 3. Felds und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. — 4. Jagdordnung vom 15. Juli 1907 nebst Ausführungsanweisung vom 15. Juli 1907 und Nachtrag zur Answeisung vom 28. März 1912. — 5. Fischereigesetz vom 30. März 1880. — 6. Das Bogelschutzeigesetz vom 30. Mai 1908.

§ 41.

b) Führung des Forst=Rügenbuchs.

Der Förster hat den Tatbestand jedes von ihm entdeckten Forst- und Ingdvergehens, indem er den Täter, welchen er trifft, sogleich darüber zur Rede stellt, den nicht mehr anwesenden Täter aber verfolgt, und nötigenfalls durch Haussuchung mit Beobachtung der dazu vorgeschriebenen Formen zu ermitteln sich bemüht, genau festzustellen und sogleich in dem stets bei sich zu führenden Notizbuche zu verzeichnen.

Dabei sind alle für das Forst-Rügenbuch behufs der zu machenden Anzeige ersorderlichen Daten genau zu notieren, insbesondere Bor- und Zunamen, Alter, Gewerbe, Wohn- und Aufenthaltsort der Frevler und der haftbaren Personen (Eltern, Ehemann, Dienstherr), Bezeichnung des Frevels oder ent- wendeten Gegenstandes nach Quantität, Qualität und Geldwert, Zeit, Ort und sonstige näheren Um- stände, Zeugen und Beweismittel, abgepfändete und in Beschlag genommene Sachen. Der Förster ist

verpflichtet, die zur Begehung eines Diebstahls an Solz ober anderen Balbprodukten gebrauchten Berkzeuge, ba diefe der Ronfiskation verfallen find, fobald er den Tater bei der Tat oder gleich nach derfelben trifft, in Befchlag zu nehmen.

Die Abnahme der Werkzeuge darf nur unterbleiben, wenn derfelben ein aktiver Widerstand entgegengefett und jur ftrafrechtlichen Berfolgung amtlich angezeigt wirb. Die abgenommenen Begenftande find mit dem Ramen deffen, dem fie abgenommen, und dem Datum der Befchlagnahme beutlich und dauerhaft zu bezeichnen und zur weiteren Berfügung des Oberforsters aufzubewahren.

Die gur Begichaffung bes Entwendeten gebrauchten Bagen, Rarren oder andere Transportmittel, nötigenfalls auch die dazu gebrauchten Tiere sind, soweit es zur Sicherung des Beweises oder ber Strafzahlung angemessen ift, zu pfänden. Mit den gepfändeten Transportmitteln ist nach Vorschrift des Gesetzes zu versahren]*).

Die betr. Bestimmungen lauten wie folgt:

Forstdiebstahlsgeset.

§ 15 Abs. 2.

Die Tiere und andere jur Begichaffung bes Entwendeten dienenden Gegenftande, welche der Tater bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

Bird der Täter bei der Ausführung eines Forstdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so find die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Wertzenge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen.

Strafprozegordnung.

§ 94.

Wegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können ober ber Gin-

ziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Beise sicher zu stellen.

Befinden sich Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig heraussgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95.

Ber einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in Gewahrsam hat, ift verpflichtet, benselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er fann im Falle ber Weigerung burch bie im § 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werben. Gegen Personen, welche jur Berweigerung Des Zeugniffes berechtigt find, finden Diese Zwangsmittel feine Anwendung.

§ 98 \mathfrak{Abf} . 1—3.

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Berzug auch der Staatsanwaltschaft und benjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als hilfsbeamte ber Staatsanwaltschaft ben

Unordnungen derfelben Folge zu leiften haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Odon Setroffene noch ein erwachsener Angehöriger anweiend war, ober wenn der Setrossen int kaute seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betrossen seine schange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Besirk die Beschlagnahme kattgefunden hat. Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizeis oder Sicherheitsbeamten ersolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen, und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Von den Königlichen Forstschutbeamten sind u. a. die Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthilfsjäger — auch während der zeitweisen Berwendung als Forstpolizesgergeanten in den Städten — zu und Forsthilfsjäger — auch während der zeitweisen Verwendung als Forstpolizeisergeanten in den Stödten — zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden (M. E. vom 23. November 1881, 3. Januar 1883 und 16. März 1906, im Min. Bl. für die ges. innere Verw. 43. Jg. 1882 S. 34, 44. Jg. 1883 S. 24 und 67. Jg. 1906 S. 203). Als solche sind sie nach § 153 des Gerichtsversassungsgesetzes unter Umständen zu selbständigem Handeln befugt und verpslichtet; insbesondere sind sie nach den §§ 98 (vergl. vorst.) und 105 der Strafprozesvordung bei Gesahr im Verzuge zu Beschlagnahme und Anordnung von Durchsuchgung en sieden zu mitteln ermäcktiot. mitteln) ermächtigt.

mitteln) ermachtigt. — Die Königlichen Forst= und Jagdbeamten haben die Befugnis, in ihrem Dienste zum Schuße der Forsten und Jagden gegen Holz= und Wilddiebe, gegen Forst= und Jagdbontravenienten von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Das Nähere hierüber bestimmt das "Geset über den Wassengebrauch der Forst= und Jagdbeamten" vom 31. März 1837 und die "Instruktion über den Wassengebrauch" vom 17. April 1837, nebst der Ergänzung hierzu vom 14. Juli 1897. Die Besugnis zum Wassengebrauch nach Wasgabe dieses Gesets erhalten die Beamten nach ersolgter gerichtlicher Beeidigung auf das Forstdiehstassgeset; ihnen steht bei der Aussübung des Forst= und Jagdschußes der Schuß der §§ 113 ff. und 117 ff. Reichsstrasgesetbuchs zur Seite.

^{*)} Die in dem eingeklammerten Absatz enthaltenen Borschriften find inzwischen durch das Forstbiebftahlsgeset vom 15. April 1878 (Ges.-S. S. 222 ff.) und die Strafprozehordnung vom 1. Februar 1887 (Reichs-Gef. Bl. G. 253 ff.) abgeändert worden.

Bei Pfändungen und Beschlagnahmen, welche gegen Forstfrevler erfolgen, wider die auf Grund spezieller Lokalgesetze zu versahren ist, hat sich der Beamte nach den Borschriften dieser Spezialgesetze zu richten, bezüglich deren er beim Dienstantritte sich durch den Oberförster informieren lassen muß.

Die selbst entdeckten Fälle hat der Förster binnen 24 Stunden in sein Forst-Rügenbuch, welches ihm vom Oberförster eingerichtet, d. h. mit einer mit dem Dienstsiegel angesiegelten Schnur durchzogen und rücksichtlich der Seitenzahl bescheinigt, übergeben wird, einzutragen.

Gbenfo hat er darin die ihm angezeigten Falle sofort einzutragen oder, soweit folches durch Spezialgesetse vorgeschrieben, eintragen ju laffen.

Im Forst-Rügenbuche sind ferner innerhalb 24 Stunden alle von dem Beamten wahrs genommenen erheblichen Entwendungen und Frevel, deren Täter nicht sogleich ermittelt worden, mit der Bezeichnung "Täter nicht ermittelt" unter Angabe des Sachverhalts zu vermerken.

Die Stöcke (Stubben, Stucken) entwendeter Stamme sind mit dem im Walde stets mitzuführenden Reißhaken zu bezeichnen, und wird in Ermangelung solcher Bezeichnung angenommen, daß die Entwendung unbemerkt geblieben ist.

Bon allen wichtigeren Frevelfällen, namentlich aber von allen Diebstählen an aufgearbeitetem Holze, sowie auch von den etwa entdeckten Wilddiebstählen und Jagdkontraventionen und in den Fällen, wo gepfändete Transportmittel dem nächsten Ortsvorstande überliefert sind, oder wo gefreveltes Holz von beträchtlicherem Werte abgenommen und baldigst zu verwerten ist, hat der Förster neben der Einstragung in das Forst-Rügenbuch dem Oberförster unverzüglich entweder schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Den zur Aburteilung der angezeigten Frevelfälle angesetzten Forstgerichtsterminen hat der Förster auf Anweisung des Oberförsters unter Mitnahme seines Rügenbuchs pünktlich beizuwohnen, die dadurch notwendig werdende Abwesenheit ans seinem Schutzbezirke aber nach Möglichkeit abzukürzen.

§ 42.

c) Berhütung von Infettenfchaben.

Der Förster muß die Schonung und Pflege nütlicher Tiere, wie namentlich der Eulen, Bussarde, Rüttelweihen, Spechte, Stare, Kuduck, Wiedehopf, Meisen und anderer Insesten fressenden Bögel, sowie der Igel, Wiesel, Dachse, Maulwürse, Ameisen usw. sich nach Möglichkeit angelegen sein lassen und auf die schädlichen Tiere, insbesondere auf Mäuse und schädliche Forstinsesten, und auf die ihr Vorhandensein andeutenden Kennzeichen, nicht allein innerhalb seines Schutzbezirks, sondern auch für die angrenzenden Privat-, Kommunal- usw. Waldungen gehörige Ausmerksamteit verwenden.

Bemerkt er, daß eine oder die andere Gattung von schädlichen Forstinsekten häusiger als nur in ganz vereinzelten Exemplaren vorkommt, so hat er dem Oberförster davon sofort Anzeige zu machen. Die Probesammlungen nach schädlichen Forstinsekten sind durch den Förster nach der speziellen Anordnung des Oberförsters mit der größten und der Wichtigkeit des Zweckes entsprechenden Gewissenlaftigkeit auszuführen. Werden Vertilgungsmaßregeln gegen schädliche Waldinsekten notwendig, so werden dieselben vom Oberförster speziell angeordnet und unter Aussicht des Försters ausgeführt.

Der lettere muß die ihm zu diesem Zwecke überwiesenen Arbeiter nicht allein rücksichtlich ihres Fleißes gehörig überwachen, sondern auch mit aller Strenge zur pünktlichen und vollständigen Ausstührung der angeordneten Mahregeln anhalten. Namentlich muß er, wenn die Arbeit in Stücklohn verdungen ist, befonders sorzstältig darauf achten, daß Unterschleife seitens der Arbeiter durch Ablieferung außerhalb der bestimmten Forstorte oder gar außerhalb der königlichen Forst gesammelter Insekten nicht vorkommen. Er darf deshalb die Arbeiter niemals ohne stellvertretende Aussicht verlassen.

Die Aufstellung der Lohnzettel über die zur Vertilgung schädlicher Forstinsetten erforderlich gewordenen Arbeiten erfolgt durch den Förster auf Grund des von ihm zu führenden Arbeiter-Notizbuchs, wozu ihm die Formulare geliefert werden.

Für die Richtigkeit aller darin enthaltenen Aufzeichnungen ift er verantwortlich.

In diesem Notizbuche hat der Förster an Ort und Stelle täglich morgens die Namen sämtlicher verschiedenen Arbeiter zu verzeichnen und nach der in der Regel allabendlich zu bewirkenden Abnahme der den Tag über unter Aufsicht gesammelten Insekten, Raupen, Buppen usw. das von jedem Arbeiter abgelieserte Quantum nach der bestimmten Maßeinheit zu notieren, um danach die Lohnzettel auf den dazu zu liesernden Formularen aufstellen und auf Pflicht und Gewissen dasin bescheinigen zu können, daß die verzeichneten Quantitäten wirklich in den zu bezeichnenden Forstorten gesammelt worden sind.

Die Abnahme ift nach ber bazu vorgefchriebenen Mageinheit (Studgahl, Mag, Gewicht ufw.) mit der größten Sorgfalt in Gegenwart der Arbeiter nach naherer Anweifung des Oberförsters zu bewirken.

Die Bernichtung der abgenommenen Insetten darf nur in Gegenwart des Oberförsters oder bes von ihm zu feiner Stellvertretung bestimmten Beamten, oder aber in Gegenwart der versammelten Arbeiter fo erfolgen, wie der Oberforster es anordnet, und es ift in der Befcheinigung auf dem Lohngettel bom Forster anzugeben, in wessen Gegenwart und wie die Bernichtung bewirft ift.

d) Berhütung von Balbbranden.

Der Förster hat mit den zum Schutze des Baldes und der Moore gegen Fenersgefahr ergangenen gefetlichen und polizeilichen Bestimmungen fich gehörig bekannt zu machen und mit Strenge barauf zu feben, daß diefelben überall, gang befonders ftreng aber in den nadelholzwaldungen und auf den Mooren genau befolgt werden. Bor allem ift das Feneranmachen ohne Erlaubnis, fowie das Tabakrauchen im Balbe, soweit es polizeilich verboten ift, nicht zu bulben, vielmehr stets zur Beftrafung anzuzeigen.

Insbefondere ist auch barauf zu feben, daß die Holzhauer und Kulturarbeiter und fonstigen Arbeiter, namentlich wenn ihnen etwa zur Speisebereitung das Anmachen von Feuer gestattet werden mufite, und ebenfo die etwa im Balbe befchäftigten Rohler ftets Die gehörige Borficht beobachten, ferner bag in ber trodenen Jahreszeit nicht mit Flachs- ober Wergpfropfen gefchoffen wirb, bag bie Gestelle refp. Diftrittelinien und Grenglinien ftete gehörig offen, und wo Gifenbahnen ben Balb burchichneiben, Die gegen biefelben angelegten Sicherheitsstreifen stets wund und frei von allen brennbaren Stoffen erhalten werden.

Entsteht ein Bald- ober Moorbrand, fo muß der Forster sich fofort an Drt und Stelle begeben und fich bemuhen, mit Beranziehung ber zu erlangenden Balbarbeiter ober anderer Leute das Fener zu löschen.

Hat dasselbe aber bereits um sich gegriffen und droht gefährlich zu werden, so muß der Förster fofort durch expresse Boten ben Oberforster benachrichtigen und die Ortsbehorde der nächsten Ortschaften auffordern laffen, Sturm gu lauten und Die erforderlichen Mannichaften mit ben nötigen Berkzeugen herbei zu beordern.

Bis jum Gintreffen des Oberforsters hat der Forster ohne Aufschub die wirksamsten Lofdungsmagregeln in Anwendung zu bringen.

Nach Bewältigung des Feuers muß die Brandstelle folange bewacht werden, bis man sich überzeugt hat, daß das Teuer ganglich getilgt worden ift. hiernachft hat der Forfter bem Oberforfter, wenn diefer nicht felbst zugegen gewesen fein follte, über den Borfall eine vollständige Anzeige zu machen und die erforderlichen Nachforschungen über die Art der Entstehung des Feuers und namentlich aur Entbedung besjenigen, welcher bas Feuer angelegt ober verursacht hat, anzustellen.

Bur Berhütung von Waldbränden ist neuerdings, durch den Min. Erl. vom 8. April 1912. III. 3664 (M. B. f. L. usw. VIII. Jg. Seite 157) den Königlichen Regierungen empsohlen worden, folgende Ans ordnungen zu treffen:

"1. Die Feuerwachtürme find grundsäplich mit Fernsprecheinrichtung und einer Anlage zur Bestimmung bes Feuerorts zu versehen. Es wird auch zwedmäßig sein, ben Feuermächtern, zu benen nur vollständig zuverläffige Leute ausgewählt werben burfen, fur ichnelle und richtige Melbungen besondere Belohnungen in Aus-

sicht zu stellen.

2. Auf den Forstdienstgehöften besonders feuergefährdeter Neviere sind Kienfackeln (zum Gegenseuerschnlegen!) bereit zu halten und bei Feueralarm zur Brandstelle mitzubringen.

3. Die Aussicht, einen Balbbrand schnell zu unterdrücken, ist von vornherein besser, wenn die Mannschlessen Siewauf missen die Reniersbeamten die in Betracht schaften, die zur Silfe eilen, geeignete Werkzeinge mit fich führen. Sierauf muffen die Revierbeamten die in Betracht kommenden Bevolkerungskreife, insbesondere die Gemeindevorsteher, bei sich bietenden Gelegenheiten aufmerksam

tonimenden Bevolterungstreise, insvejondere die Gemeinbevorseiger, det sich verleichen Seitzgengeiten ausmichten machen. Werden Berden Löschmaunschaften durch die Forstverwaltung bei den Gemeindevorstehern usw. angefordert, so ist das Mitbringen von geeigneten Wertzeugen jedesmal besonders zu erinnern.

4. Beachtenswert erscheint schließlich die vom Forstmeister Boigt, Schwerin a. W., bei der diesjährigen Tagung des Märkischen Forstvereins gegebene Anregung, da, wo die Feuersgesahr groß ist, Revierbeamte und Lösschmannschaften (in erster Linie die kländigen Waldarbeiter) durch praktische Ubungen, die in jedem Jahre mit ihnen abgehalten werden, in der Bekänssten Waldarbeiten und diesem Anricklag perschren werde. In

then abgehalten werden, in der Betampfung von Waldbranden zu unterweisen und auf sie vorzubereiten. Ich sate es für erwänsicht, daß in besonders feuergefährdeten Revieren nach diesem Vorschlag versahren werde." Für große zusammenhängende Aufforstungsflächen ist die Anlage etwa 100 bis 150 m breiter nadelholzsreier Trennungsstreisen empsohlen (M. E. vom 3. Juli 1902. III. 7173 in D. J. B. Bd. XXXIV S. 191). Anlage und Behandlung der Feuerschutzsftreisen an den Eisenbahnen innerhalb von Waldbeständen. Der Königlichen Regierung lasse ich in der Anlage . . . Exemplare der "Vorschriften über die

Anlage und Behandlung der Feuerschutzftreifen an den Haupt= und Nebeneisenbahnen innerhalb der Waldbestände" (a.) vom heutigen Tage mit folgenden Aufträgen zugehen:

- 1. Die "Borschriften" sind bei jeder Oberförster= und Försterstelle, deren Dienstbezirk von Eisenbahnen durchschnitten oder berührt wird, zu inventarisieren, auch jedem Regierungsforstbeamten zum dienstlichen Gebrauche in einem Exemplare auszuhändigen. Die Königliche Regierung wolle der Geheimen Forstregistratur meines Ministeriums binnen 8 Tagen die Jahl der für den dortigen Bezirk hiernach noch erforderlichen Exemplare mitteilen.
- 2. Die Serstellung und Behandlung der Feuerschutzfrreifen längs den die siskalischen Forsten durchsschneidenden oder berührenden Saupts und Nebeneisenbahnen hat fortan nach den in den Vorschriften aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen.
- 3. Um festzustellen, inwieweit die längs der Staatseisenbahnen innerhalb der siskalischen Forsten vorshandenen Schutzanlagen den Vorschriften entsprechen oder nach Maßgabe der Vorschriften zu ergänzen bezw. wiederherzustellen sind, soll alljährlich bis zum 15. März eine gemeinschaftliche Bereisung der in Betracht kommenden Strecken durch Beannte der Königlichen Cisenbahns und der Forstverwaltung erfolgen. Über den vorgefundenen Zustand der Anlagen und etwa notwendige Verbesserungen desselben haben diese Veannten eine Verhandlung aufszunehmen, die sie in je einer Aussertigung alsbald ihrer vorgesetzen Behörde zur weiteren Verfügung einreichen.
- 4. Als Bertreter der Forstverwaltung hat nach Bestimmung der Königlichen Regierung entweder der Revierverwalter allein oder der zuständige Bezirkssorstrat und der Revierverwalter an den jährlichen Bereisungen, zu denen der Förster des betreffenden Schukbezirkes in jedem Kalle zuzuziehen ist, teilzunehmen.

zu denen der Förster des betreffenden Schukbezirkes in jedem Falle zuzuziehen ist, teilzunehmen.

Ber als Bertreter der Eisenbahnverwaltung an den Bereisungen teilzunehmen hat, wird die Königliche Eisenbahndirektion, mit der die Königliche Regierung sich wegen Ausführung der diesjährigen Bereisung sofort in Verbindung sehen wolle, seinerzeit der Königlichen Regierung mitteilen.

- 5. Wegen Ausführung und Bezahlung der notwendigen Feuerschukanlagen verbleibt es im allgemeinen bei den bestehenden Borschriften. Es sind dennach die auf den Schukstreisen notwendig werdenden Abtriebsshauungen, Durchforstungen und Trochnishiebe, die Beseitigung des Abraums nach diesen Källungsarbeiten, die Ausscheiserungen dieser durch die Forstverwaltung und auf deren Kosten auszussühren. Die Aufästungen werden gleichfalls durch die Forstverwaltung ausgeführt, die hiersür verausgabten Kosten aber von der Sisenbahnverwaltung erstattet. Alle übrigen Arbeiten an den Feuerschukanlagen werden von der Königlichen Eisenbahnverwaltung und auf deren Kosten ausgeführt.
- 6. Es ist mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die der Forstverwaltung obliegenden Arbeiten an den Feuerschutzunlagen, insbesondere also die ersorderlichen Durchforstungen und Aufästungen und die Beseitigung des Abraums von den Schlag- und Aufästungsstächen schon vor der Frühjahrsbereisung ausgeführt und die bei der Bereisung sich etwa noch als notwendig herausstellenden Ergänzungsarbeiten mit größter Beschleunigung fertig gestellt werden.

Wegen der Ausführung solcher Renanlagen, die etwa in der Bereijungsverhandlung als notwendig oder erwünscht bezeichnet werden, hat die Königliche Regierung sich mit der Königlichen Eisenbahndirektion alssbald nach Vorlage der Verhandlung zu verständigen.

- 7. Wegen Herbeiführung eines vorschriftsmäßigen Zustandes der Feuerschutzanlagen längs der Privateisenbahnen innerhalb der fiskalischen Forsten wolle die Königliche Regierung nach Benehmen mit dem Königlichen Eisenbahnkommissar mit den betreffenden Bahnverwaltungen in Verbindung treten. Soweit frühere vertragliche Ibmachungen nicht entgegenstehen, wird die Herstellung und Unterhaltung der Schutzanlagen und die sortlaufende Kontrolle über den Zustand der Anlagen hier in gleicher oder doch möglichst ähnlicher Beise zu regeln sein wie bei den Staatseisenbahnen.
- 8. In jeder mir kunftig vorzulegenden Einseitungs- oder Taxationsverhandlung zu einer Betriebsregelung ist zu erörtern, ob und eventuell welche besonderen Betriebsmaßnahmen ersorderlich erscheinen, um einen
 befriedigenden Justand der Fenerschutzanlagen längs der das Revier durchschneidenden Gisenbahnen zu erhalten
 oder herbeizusühren.
 - 9. Bis zum 1. August d. J. erwarte ich den Bericht der Königlichen Regierung
 - a) über den allgemeinen Zustand der Feuerschutzanlagen längs der Staatseisenbahnen inners halb der Staatsforsten dortigen Bezirks, wie er durch die erste Frühjahrsbereisung sestgestellt worden ist;
 - b) über die von der Königlichen Regierung und der Königlichen Eisenbalinverwaltung beschlossenen Berbesserungen des gegenwärtigen Zustandes der Anlagen zu a durch Neuanlagen, über die für diese Neuanlagen ins Auge gefaßte Ausführungszeit und über die voraussichtlich hiersur aus forstsisklassen Witteln aufzuwendenden Kosten;
 - e) über den allgemeinen Zustand der Fenerschukanlagen längs der Privateisenbahnen inners halb der Staatsforsten und das Ergebnis der mit den zuständigen Verwaltungen über die Verbesserung und Unterhaltung dieser Anlagen sowie über die Einführung einer gemeinsamen ständigen Kontrolle der Anlagen geführten Verhandlungen;
 - d) über die im Interesse der Erhaltung oder Herbeiführung eines zweckentsprechenden Zustandes der Feuerschutzulagen längs der Eisenbahnen etwa erforderlichen alsbaldigen Abänderungen bestehender Forstbetriebsvorschriften.

Ich spreche schließlich die Erwartung aus, daß die Königliche Regierung es sich angelegen sein lassen werde, den Zustand der Feuerschutzstreisen innerhalb der fiskalischen Forst so rasch wie nöglich zu einem zweckentsprechenden zu gestalten und rechne insbesondere darauf, daß nicht nur die Lokalforstbeamten die erteilten Vorsischriften über die Behandlung der gedachten Anlagen sorgsältig beachten und dei häusiger Kontrolle die vorgesundenen Mängel der Unterhaltung ungefäumt abstellen oder zuständigen Ortes zur Sprache bringen, sondern auch die

Regierungsforstbeamten bem wichtigen Gegenftande bie gebührende Aufmerksamkeit zuwenden und jede Gelegenheit

benuten werden, sich von dem Buftande der Schutstreifen an Ort und Stelle zu überzeugen.

10. Wegen Behandlung der Fenerschutzanlagen längs der Eisenbahnen (Staatseisenbahnen und Privateisenbahnen) in nichtfiskalischen Forsten wird sich die Königliche Eizenbahnkommissar mit der Königlichen Regierung in Verbindung setzen. Diese wolle einem etwaigen Ersuchen der Eisenbahnkommissar mit der Königlichen Regierung in Verbindung setzen. Diese wolle einem etwaigen Ersuchen der Eisenbahnkommissar mit der Königlichen Koniglicher Forstbeamten bei der Untersuchung der Feuers schutzanlagen in nichtfiskalischen Forsten entsprechen.

11. Die Sicherung der Baldungen gegen Brandgefahr wird es voraussichtlich nicht nötig erscheinen laffen, langs ber Rleinbahnen Fenerichutiftreifen in bemfelben Umfange anzulegen, wie langs ber Staats- und

Privateifenbahnen.

Die Königliche Regierung wird jedoch innerhalb ber fiskalischen Forsten den Zustand etwaiger Feuerichubanlagen langs ber Rleinbahnen ebenfalls ju prufen und im Benehmen mit ben betreffenden Bahnverwaltungen festzustellen haben, in welcher Beise unter finngemäßer Beachtung ber anliegenden Borfchriften ein ausreichenber Schut der Staatswaldungen gegen die von den Kleinbahnen ausgehende Baldbrandgefahr noch herbeizuführen ift. Diese Feststellungen haben im Benehmen mit den bei der Beaufsichtigung mitwirkenden Königlichen Eisenbahndirettionen zu erfolgen.

Uber das Ergebnis der Ermittelungen ift unter Vorlage entsprechender Kostenanschläge innerhalb drei Monaten zu berichten. Gleichzeitig wolle die Königliche Regierung sich gutachtlich darüber äußern, von wem und auf wessen die Schutzanlagen herzustellen und zu erhalten sein werden. (M. E. vom 26. Januar 1905.

III. 947 in D. J. B. Band XXXVII. Seite 35 ff.)

Vorschriften über die Anlage und Behandlung der Feuerschutstreifen an den haupt= und Rebeneisenbahnen innerhalb der Baldbeftande.

Borbemertung. Die Borschriften finden im Breubischen Staatsgebiete allgemein Anwendung auf neu zu erbauende haupt: und Nebeneisenbahnen; bei den ichon im Betriebe ober in ber Baudorbereitung besindlichen Bahnen gleicher Art sind die Aufsichtsbehörden berechtigt,
einschränkende Bestimmungen zu treffen.

1. Allgemeines.

Der einstweilen nicht genügend zu verhütende Auswurf glühender Kohlen aus den Lokomotiven und ber von Jahr gu Sahr an Ausbehnung und Lebhaftigfeit gewinnende Betrieb ber Gifenbahnen laffen einen forgfültigen Schut ber Forsten por ber ihnen von ben Gisenbahnen brobenben Feuersgefahr immer bringlicher ericheinen. Die besten Schubanlagen sind mit Holz bestandene Streifen von hinreichender Breite, durch welche die

glühenden Kohkenstücken nicht hindurche, über welche sie nicht hinwegsliegen können.

Der Boden dieser Streisen ist frei zu halten von brennbaren Stossen, die bei entstehendem Feuer—
und solches entsteht im Walde immer im Bodenüberzug— große Hite und hoch aufschlagende Flamme erzeugen, wie Heide, Wacholder, hohes trocknes Gras, Rohhumusmassen, abgefallene trockne Zweige, trocknes Gestrüpp usw. Sine vollständige Beseitigung des Bodenüberzuges auf den bestandenen Streisen ist nicht ersorderlich und im Interesse der Erhaltung der Vodenkraft auch nicht erwünscht, dagegen sind die Bäume dis zu einer Hohe von
1,5 m von allen trocknen Assen. Ihre von beseichen der Boden hinunterhängen, auch von 1,5 m von allen trocknen Assen. zu befreien. Rur die grunen Afte der am bahnfeitigen Rande der Schutftreifen ftehenden Stämme find niemals zu beseitigen.

Um das Übersaufen der häufigen Böschungsfeuer in den Bestand des Schutzfreifens zu hindern, ist zwischen diesem und der Böschung ein 1 m breiter Bundstreifen dauernd frei von allen brennbaren

Stoffen zu halten.

Die Breite bes bestandenen Streifens selbst ift auf 12-15 m zu bemeffen und von der hinter ihm liegenden zu schützenden Forst durch einen dauernd und vollständig frei von brennbaren Stoffen gu haltenden Wundstreifen von 1,5 m Breite zu trennen.

Die beiden Bundstreifen längs der Eisenbahnboschung und längs des zu schützenden Waldes sind je

nach der Größe der Gefahr in Abftänden von 20—40 m durch 1 m breite Wundstreifen miteinander zu verbinden. Auf trochnen und armen Standorten, für welche die Gefahr besonders groß ist, werden Schutzftreifen am besten mit der Kiefer aufgeforstet, deren früh sich entwickelnde Borke sie besonders widerstandsfähig gegen Lauffeuer macht, während sie als immergrüner Baum die Funken zu jeder Jahreszeit mit gleicher Sicherheit aufsfängt. Für besser Standorte kommt auch die Fichte in Betracht. Dasselbe gilt von den Laubhölzern, die auf armen und trocknen Böden meist nur kummerlich sich entwickeln und hier den gefährlichen Grass und Heidenwuchs weniger gut unterdrücken wie die Riefer.

2. Ausführung.

A. Reuanlage von Schutftreifen.

Neuanlagen find nur auszuführen, insoweit die aufzuwendenden Kosten in einem richtigen Berhaltnis gur Größe der abguwendenden Gefahr fteben und fonnen g. B. bei fleinen Feldholgern, ausgeharften Bauernforsten mäßigen Umfanges usw. unterbleiben.

Beim Neubau von Bahnen ist der Bestand längs des Bahnkörpers nur so weit abzutreiben, wie dies für die Übersichtlichkeit der Strecke und die Sicherheit des Bahn- und Telegraphenbetriebes vor übersallendem Holz erforderlich ift. Je breiter die Bahngasse durch den Wald gelegt wird, desto leichter und weiter werden die glühenden Kohlen seitwärts in den Bestand getrieben.

Beiderseits der Bahn wird der vorhandene Bestand in der oben angegebenen Beise zu einem

bestandenen Schutstreifen umgewandelt.

Die vorgeschriebenen Wundstreifen können durch befahrene Bege, vorhandene Bassergraben oder jährlich mit Seradella angufäende Streifen ersett werden. Wo trockner Moor- oder Torfboden fich findet tommt Befandung der Bundstreifen in Frage.

Der bestandene Schutstreifen ist in der Regel nicht breiter anzulegen wie oben unter 1 angegeben. Ist der Bestand noch nicht hoch genug, um die Funsen aufzusangen, oder das Terrain dem Winde besonders ausgesetzt, so ist die Anlage eines zweiten eventuell dritten Parallel=Schutstreifens hinter dem ersten, nicht aber eine Verbreiterung dieses ersten Streisens am Plate.

Bestände, die an der Außenseite einer Kurve oder gegenüber von Blößen und neben hohen Bahndämmen

liegen, sind besonders gefährdet und können ebenfalls die Anlage eines zweiten Parallelsschutstreifens an der gefährdeten Bahnseite ersordern. Ist der von der Bahn durchschnittene Bestand hoch und sturmgefährdet, so wird mit Rücklicht auf die Sicherheit des Bahns und Telegraphenbetriebes der Bestand soweit ersorderlich abges trieben und die abgetriebene Glade bis an ben Bundftreifen langs der Bahnbojdung fofort wieber aufgeforftet.

B. Behandlung icon vorhandener Schutaulagen.

Es ift forgfältig zu prüfen, ob die vorhandenen Schutzanlagen nach ihrer Art den beabsichtigten Zweck erfüllen können. Bejahendenfalls sind sie, und zwar im ersten Frühjahre, unmittelbar nach Weggang des Schnees bezw. bis zu dieser Zeit durch vollkommenes Wundmachen der vorgeschriebenen Wundstreifen (oder Graben), Befreien ber Stamme von allen trocknen Aften bis zu einer Bobe von 1,5 m und von allen zu tief herabhängenden grünen Aften und Entfernung aller leicht brennbaren und im Entzündungsfalle die Entwicklung einer hoch aufschlagenden Flamme und starker Hitze ermöglichenden Stoffe vom Boden des bestandenen Schutz-streifens in guten Zustand zu bringen.

Altere Laubholz= und andere ungefährdete Bestände auf hinreichend frischem Boden, in denen eine

Bündung durch glühende Kohlen nicht zu befürchten, werden unter Umständen durch die Unterhaltung eines Wundstreifens längs der Bahnböschung genügend geschützt.
Die durch Andau von Hater Streifen und grün zu gewinnenden Futterkräutern (nicht von Getreide) landwirtschaftlich genutzten Streifen können vorläufig unverändert beibehalten werden, wenn hinter ihnen ein bestandener Schutztreifen von genügender Breite liegt.

Liegen vor einem gefährdeten Bestande nur kahle Schutstreifen, so ist der Waldrand in einen vorschriftsmäßig bestandenen Schutztreifen alsbald umzuwandeln.

Ungenut te kahle Schutstreifen alsdald umzuwandeln.
Ungenut te kahle Schutstreifen sind allnichstlich unter Belassung eines Wundstreisens längs der Eisenbahnböschung auszuscriten, und zwar in der Regel durch die Kiefer mittels Pflanzung in der Bahn gleichslausenden Keihen. Wit einjährigen Kiefern wird in einem Berbande von 1,2:0,5 m, mit verschulten Jährigen Kiefern oder mit Wildlingsballen in einem Verbande von 1,3:1,3 m gepflanzt. Der Boden zwischen den Reihen wird jährlich im Frühjahr einmal durch Hacken wund gemacht, dis die Pflanzen die Hohen den Keihen wird jährlich im Frühjahr einmal durch Hacken wund gemacht, dis die Pflanzen die Hohen den Keihen wird jährlich im Frühjahr einmal durch Hacken wund gemacht, dis die Pflanzen die Höhe von etwa 1 m erreicht haben. War die Fläche vor der Aufforstung vollständig umgepflügt, so läßt sich diese Arbeit auch mit der Pferdehacke aussiühren. Im Bedarfsfalle ist das Hacken im Lause des Sommers noch einmal zu wiederhosen. Beginnt das Ubsterben der unteren Üste, so müssen die krocknen und absterbenden Üste abgeschnitten und ber Fläche euterzut worden.

und von der Fläche entfernt werden.

Nach Abschlift ber Nachbesserungsperiode wird in den Pflanzreihen durch Beseitigung der etwa übers zähligen Stämmchen ein Pflanzenabstand von durchschnittlich 1 m hergestellt. Kann der Boden bei eintretendem Schluß der Pflanzung nicht mehr gehackt werden, so wird das vorgeschriebene Bundstreifennet über die Fläche gelegt (siehe lide. Nr. 1.)

Der Schutsftreifen in dem hinter der Kultur liegenden alteren Bestande ift so lange zu erhalten, bis ber vorliegende Aufforstungsftreifen die erforderliche Sohe erreicht hat und seinerseits als Schupftreifen wirfen kann. Sollen an Stelle ber Riefern junge Laubhölzer gepflanzt werden, so ist das Bundmachen des Bodens

ebenfalls notwendig.

3. Betrieb.

Die Bundstreifen sind dauernd wund zu halten und jährlich wenigstens einmal im Frühling sofort nach Schneeabgang bezw. bis zu dieser Zeit von Nabeln, Laub usw. zu reinigen (soweit sie nicht gegrubbert und mit Geradella befaet werden).

Dasselbe gilt von ben Hadftreifen zwischen ben jungen Aflanzenkulturen auf ben Schutftreifen. Die Bestände der Schutftreifen sind sorgfältig von allen abgestorbenen Aften bis zu 1.5 m am Stamme herauf, bes gleichen bon tief auf ben Boben herabhangenben Uften, auch wenn fie noch grun find, zu befreien und haufig zu durchforsten, doch nuß sich die Durchforstung meist auf Entnahme der trocknen Stämme beschränken und dem Waldmantel jeder grüne Stamm und Zweig erhalten bleiben. Alle abgesallenen trocknen Zweige find vom Boden der Schußstreisen zu entsernen, ebenso sich eins

stellender stärkerer Gras- oder Beidewuchs ufw.

Der Beftand auf bem Schutzifreifen ift in einem 60-80 jährigen Umtriebe zu bewirtichaften. Dug er Der Bestand auf dem Schußstreisen ist in einem 60—80zahrigen Untertede zu vervingdafen. Was er verjüngt werden, so dar das niemals gleichzeitig auf beiden Seiten, sondern nur einseitig der Bahn und niemals gleichzeitig mit der Berjüngung des dahinter liegenden Bestandes geschehen. Der Bestand auf der zweiten Seite der Bahn darf erst verjüngt werden, wenn die Anpssang auf der ersten verjüngten Seite genügende Höhe — Höhe des Lokomotivenschornsteins — erreicht hat. Die gleiche Höhe muß der hinter dem altbestandenen Schußstreisen angelegte junge Bestand eine Hohe von etwa 3 m erreicht hat, ist hinter ihm ein bestandener Schußstreisen von etwa 12—15 m Breite zu unterhalten.

Feuerschutzanlagen längs den Kleinbahnen innerhalb fiskalischer Forsten: Ich will, wie bisher, fo auch in Butunft ber Röniglichen Regierung die Entscheidung barüber, ob und eventuell welche Feuerichupanlagen innerhalb bes fistalischen Gebietes langs ben Rleinbahnen zu fordern find, unter der Boraussepung überlassen, daß hierbei gegebenenfalls die Königliche Regierung sich im allgemeinen die Grundsäte zum Anhalte dienen läßt, von denen die durch den erwähnten Runderlaß mitgeteilten "Borichriften über die Anlage und

Behandlung der Fenerschutzftreifen an den Haupt- und Nebeneisenbahnen innerhalb der Waldbestände" ausgehen. In betreff der Ausführung der für notwendig erachteten Schutzanlagen und der Tragung der ents stehenden Kosten werden, sofern nicht vertragsmäßig bereits anderes vereinbart worden ist, die Kleinbahngesellichaften in der Regel Dieselben Berpflichtungen übernehmen muffen, benen fich in Dieser Beziehung Die Röniglichen

Eisenbahnverwaltungen unterzogen haben.

Um festzustellen, inwieweit die längs den Aleinbahnen innerhalb der fiskalischen Forst hergestellten Unlagen dem Bedürfnis genügen oder zu ergänzen bezw. wieder herzustellen sind, sind von der Königlichen Regierung alljährliche Bereisungen der in Betracht kommenden Strecken durch die zuständigen beiderseitigen Beamten in gleicher Art wie es unter lausender Ar. 3 der allgemeinen Berfügung vom 26. Januar d. F. (j. vorstehend) für die Haupt- und Nebenbahnen vorgeschrieden worden ist, mit den Kleinbahngesellschaften zu vereindaren (M. E. vom 19. Dezember 1905. III. 15664. III. 12557 im M. B. f. L. usw. II. Jg. S. 46).

Schadensersahpflicht der Beamten bei Waldbründen: "... Im übrigen wolle die Königsliche Regierung ernent eine forgfältige Durchführung der auf die Verhütung von Waldbränden gerichteten Ansprenzien den nachgenplateten Regient zur Allschaften zur Klicht nachen und bie Verhütung von Waldbränden gerichteten Ansprenzien den nachgenplateten Regient zur Allschaften zur Klicht nachen und sie versicht im Impeliel der Klicht der Ben im Verlieben der in Verlieben der im Verliebe

ordnungen den nachgeordneten Beanten zur Pflicht machen und sie nicht im Zweifel darüber laffen, daß im Falle groben Berschuldens unnachsichtlich Regreßansprüche würden erhoben werden." (M. E. vom 30. März 1905. III 4047 in D. J. B. Band XXXVII Seite 159.)

§ 44.

e) Berhütung von Bafferschäden.

Bur Berhutung von Bafferichaben muffen die Forfter Die ihren Bezirk berührenden Deiche und Dannne, die Schleufen und bergleichen, befonders bei hohen Bafferstande fleifig nachfeben und die bemerkten Mangel oder Befchädigungen ihrem Borgefeten, oder wenn Gefahr beim Berzuge ift, ber nächsten Ortsobrigfeit zur Abhilfe fogleich anzeigen, inzwischen auch die zur Abwendung ber Gefahr etwa dienlichen Borkehrungen fofort treffen. Die durch das Baffer verurfachten Beschädigungen an Rulturen, Schonungs- und Abzugsgraben, Briden, Begen, Stegen ufw. muffen fie ebenfalls ihrem Borgesetzten fogleich melden (vgl. § 46).

f) Wind=, Schnee=, Duft= und Gisbruch.

Benn Bind., Schnees oder Dufts oder Gisbruch erfolgt, fo hat der Forfter dem Oberforfter davon fogleich Anzeige zu machen und deffen weitere Anordnungen abzuwarten.

Sollte jedoch auf einem öffentlichen Bege die Kommunikation mit Fuhrwerk gehemmt fein, fo

ift der Förster verpflichtet, die Aufräumung derfelben fofort bewirken zu laffen.

Ift bas gebrochene Solzquantum bedeutend und zu einer Zeit erfolgt, wo ber Solzeinichlag im Gange ift, fo muß der Förster bis zum Eingange der unverzüglich einzuholenden Bestimmungen des Oberförstere die Holgfällungen in den Schlägen sofort sistieren und nur die bereits gefällten Stämme noch aufarbeiten laffen.

§ 46.

g) Berhütung von Befahr auf den Begen.

Der Förster hat fortbauernd feine Aufmerksamkeit barauf gu richten, bag auf ben Begen und Brücken keine Gefahr und Stockung für den Strafenverkehr eintritt. Er hat, sobald ein hindernis für die gefahrlose Benutung eines Weges bemerkbar wird, dasselbe tunlichst im Entstehen sofort zu beseitigen, und wenn dazu die Annahme von Berkleuten oder mehrtägige Berwendung von Sandarbeitern erforderlich wird, schleuniast die Beisung des Oberförsters einzuholen, inzwischen aber die erforderliche Borfehrung zur Abmendung von Gefahr zu treffen, nötigenfalls auch die Sperrung des Weges zu bewirken.

h) Einhegung ber Schonungen.

Im Frühjahr vor Beginn der Beidezeit, und nachdem der Oberförfter darüber bestimmt hat, welche Forstorte von neuem in Schonung gelegt und welche der alteren Schonungen nunmehr der Beibe geöffnet werben follen, muß ber Förster alle in Bege zu haltenden Forstorte mit den vom Oberförster zu bestimmenden Begezeichen tenntlich versehen laffen und die Beideberechtigten, wie die Beidemieter refp. beren hirten bon ben Grengen berfelben, foweit es nötig, burch örtliche Anweifung in Kenntnis feten. Die zur Beide nen aufgegebenen Schonungen muß der Forfter von Zeit zu Zeit genau besichtigen und fobald fich an ihnen Schaden durch das Beidevieh bemerklich macht, hiervon dem Oberförster sofort Anzeige erstatten.

§ 48.

i) Revifion der Grengen.

Auf die Erhaltung der Grenzzeichen hat der Förster stete Ausmerksamkeit zu richten und von jedem beschädigten Grenzmale dem Oberförster zur unverweilten Wiederherstellung, ebenso von Grenzsveränderungen und Grenzüberschreitungen seitens der Angrenzer, sobald er sie wahrnimmt, unverzüglich Anzeige zu machen. Bemerkt er, daß eine Grenzmarke von ihrer Stelle entfernt ist, so hat er, wenn der Grenzpunkt noch deutlich zu erkennen ist, diesen sofort durch einen einzuschlagenden Pfahl zu markieren. Außerdem hat der Förster regelmäßig in den Monaten Mai oder Juni und Oktober die äußeren und inneren Grenzen des Schutzbezirks von Grenzmal zu Grenzmal zu begehen, sich dabei davon zu überzeugen, ob alle Grenzzeichen noch vorhanden sind, und sich zu notieren, welche Grenzzeichen der Aufrischung oder Erneuerung und welche Grenzlinien etwa einer Aufräumung bedürfen, oder wo etwa Grenzüberschreitungen seitens der Angrenzer stattgefunden haben.*)

Der über den Grenzbefund zu erstattende schriftliche Rapport ist dem Oberförster regelmäßig

bis spätestens Ende Juni und Mitte November jedes Jahres zu übergeben.*)

Um ben Förster in den Stand zu setzen, diese Grenz-Revisionen ordnungsmäßig auszuführen, die Zahl der Grenzzeichen stets kontrollieren und den Ort, wo von ihm Mängel bemerkt worden sind, resp. die schadhaften Grenzzeichen selbst einzeln nach ihrer Nummer bezeichnen zu können, soll, wo solches nicht schon geschehen ist, darauf Bedacht genommen werden, ihm ein spezielles Verzeichnis aller in seinem Schutzgebiete vorhandenen Grenzmale oder eine Handzeichnung von den Grenzen zuzustellen.

Wo die Forsten durch Erdmälle und Anicks begrenzt sind, hat der Förster zugleich darauf zu achten, daß sowohl die Erdmälle als auch die auf ihnen vorhandenen Anicks stets ordnungsmäßig untershalten werden. Er hat solche Grenzen jährlich einmal speziell zu begehen, sich davon zu überzeugen, ob die angrenzenden Verpsslichteten die erforderlichen Reparaturen ausgeführt haben, und hierüber bis Mitte November j. 3. dem Oberförster schriftlich Anzeige zu machen.

*) Unter Abänderung der Borschriften im § 48 ist bestimmt worden, "daß die Förster in Zukunft regelmäßig jährlich einmal und zwar in den Monaten Mai, Juni oder Juli alle äußeren und inneren Grenzen ihres Schutzbezirks zu begehen und den schriftlichen Bericht über den Grenzebesund dis spätestens Ende Juli dem Revierverwalter vorzulegen haben." (M. E. vom 18. Juli 1904. III. 9592 in D. J. B. Band XXXVI Seite 231.)

§ 49.

5. Sanungen und Solzabgabe.

a) Unweifung ber Schlage durch ben Dberforfter und Auszeichnung.

Bor dem Beginn der Hauungen wird dem Förster ein Auszug aus dem genehnigten Hausungsplane vom Oberförster übergeben. Die zu führenden Schläge werden ihm an Ort und Stelle von dem Oberförster überwiesen und nach ihren Grenzen, soweit sich diese nicht schon durch die Lokalität unzweiselhaft darstellen oder aus der bereits erfolgten Auszeichnung sich ergeben, an stehen zu lassenden Bäumen kenntlich und dauerhaft bezeichnet.

Dabei wird dem Förster genaue Anweisung über die Art und Weise der Ansführung der Hauung erteilt, welche er pünktlich zu befolgen hat.

Soweit der Oberförster die weitere Auszeichnung eines Schlages nach einer von ihm bewirkten Probe Muszeichnung dem Förster überträgt, hat dieser sie mit größter Sorgfalt selbst zu beforgen und darf sie nie dem Holzhauermeister oder den Holzhauern überlassen, noch weniger diese zum Hiebe einslegen, bevor die Auszeichnung gehörig bewirkt ist.

Wo eine spezielle Auszeichnung, wie bei Neiserdurchsorstungen oder Schlagholzhieben, nicht tunlich ist, muß der Förster nach der ihm vom Oberförster erteilten Anweisung den Holzhauern genaue örtliche Anleitung geben, was sie überzuhalten resp. was und wie sie zu hanen haben, indem er dafür verantwortlich ift, daß die Holzhauer keine Miggriffe begehen.

§ 50.

b) Ausführung und Beauffictigung ber Schlage.

Die Aufsicht über die Schläge hat der Forstschutzbeamte in seinem Bezirke unter Leitung des Oberförsters zu führen. Er muß deshalb die nach Maßgabe der Hau-Ordnung anzunehmenden Holzhauer in jedem Schlage perfönlich anlegen und bei eigener Berantwortlichkeit streng darauf halten, daß die

Aufarbeitung und bas Setzen des Rut- und Brennholzes, und überhaupt die Handhabung der Ordnung in ben Schlägen genau nach ben Borichriften der Sau-Ordnung und den speziellen Anordnungen bes Dberförstere erfolgt. Bu diesem Zwecke muß der Förster täglich so oft und solange in jedem Schlage fich aufhalten, als es notwendig ift, um eine aute Aufarbeitung und namentlich eine forgfältige Aushaltung des Rutholzes zu fichern.

Für die Aufarbeitung, Berrechnung ufw. des geschlagenen Solzes find im allgemeinen die nachfolgenden, furz zusammengefaßten Bestimmungen maggebend:

Die Rechnungseinheit bildet der Rubitmeter fester Holzmaffe, der Festmeter.

Die abkürzende Bezeichnung für den Festmeter seiter m und für den Raummeter: rm. Sortimentsbildung in bezug auf die Baumteise: 1. Derbholz, d. i. die oberirdische Holzendessen undse über 7 cm Durchmesser einschl. der Rinde gemessen, ausschließlich des bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaftholzes. — 2. Nicht-Derbholz, d. i. die übrige Holzmasse, welche zerfällt in a) Reisig (oberirdische Holzmassen) die bis einschließlich 7 cm Durchmesser auswärts) und b) Stockholz (unterirdische Holzmassen) bei der Beildung am ber bei der Fällung daran bleibende Teil des Schaftes).

Sortimentsbilbung in bezug auf ben Gebrauchswert. Berfg. betr. Taxflaffenbilbung.

Die seit mehreren Jahren in einem Teil der Monarchie für Gichen- und Buchen-Langnutholz in Stämmen und Abschnitten versuchsweise eingeführte Taxklassenbildung nach Wert- und Mittendurchmesserklassen hat sich bewährt und soll vom 1. Oftober 1905 ab allgemein für Laubholz in Stämmen und Abschnitten unter Beachtung nachstehender Gesichtspunkte zur Einführung gelangen. 1. Für Stämme und Abschnitte von Eiche und Buche, sowie der übrigen Harthölzer sind

folgende Rlaffen in Unwendung zu bringen:

A. Ausgefuchte, aftfreie ober fast aftfreie, mit nur kleinen, ben Gebrauchswert nicht beeinträchtigenben Fehlern und Schaben behaftete Stücke

I. Rlaffe 60 em und mehr Mittendurchmeffer,

```
II.
          50 bis 59 cm
III.
          40 , 49 ,
              ″ 39 "
IV.
          30
 ٧.
           unter 30 "
```

B. Gewöhnliche, nicht mit erheblichen Fehlern behaftete Stude.

Alassen wie bei A.

Die mit erheblichen Fehlern behafteten Stude find in gleicher Beise wie seither, die Anbruchhölzer

innerhalb ber einzelnen Klassen der Abeilung B zu behandeln.
2. Für anderes (Weich-)Laubholz sind Stärkeklassen wie zu 1. unter Einreihung in die B-Masse zu bilden. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Königlichen Regierung anheimgegeben, falls ein Bedürsnis hierzu

vorliegen follte, auch Guteklaffen wie bei 1. in Borichlag zu bringen.

Sch bemerke dahei, daß es der Königlichen Regierung überlassen bleiben wird, beim Vorverkauf stehens den Laubholzes die Sonderung nach Güteklassen fortfallen zu lassen und lediglich die Taxiäte der Klasse B in Anwendung zu bringen, um bei der Überweisung der Schläge Meinungsverschiedenheiten und Weiterungen bezügslich der Zuteilung zur As oder B-Klasse tunlichst zu vermeiben.

3. Die Sortimente und Taxiklassen sind in der Holztage, welche gleichzeitig auch bezüglich der Radels

holzstämme und Mbichnitte für die gefamte Monarchie einheitlich gestaltet werden soll, in Anlehnung an folgende

Reihenfolge einzuordnen.

I. Bau= und Rugholz. A. Langnutholz.

1. In Stämmen und Abichnitten.

a) Bahlhölzer. Ausgesuchte Solzer zu befonderen Gebrauchszwecken von vorzüglicher Beschaffenheit. Die Unterteilung in verschiedene Klassen, sowie die Eintragung besonderer Taxfabe fallen fort. In den Text ist aufzunehmen, daß die Taxe nach der Gute und Seltenheit des Holzes, wenigstens aber zu 25% über die Tage für die A-Rlaffe des gleichen Mittendurchmeffers anzusepen ift.

b) Sonftige Rundhölzer.

A. Ausgefuchte, aftfreie ober faft aftfreie nur mit kleinen, ben Gebrauchswert nicht beeinträchtigenben Fehlern und Schaden behaftete Stude.

```
1. Rlaffe 60 cm und mehr Mittendurchmeffer,
II.
          50 bis 59 cm
III.
          40 , 49 ,
               ″ 39 "
          30
            unter 30 ,
 V.
```

B. Gewöhnliche, nicht mit erheblichen Fehlern behaftete Stude.

Massen wie bei A.

c) Schiffs und Rahnkniee. Falls eine besondere Tage für dieses Sortiment besteht, verbleibt es

bei der seitherigen Klassen-Einteilung nach dem Festgehalt. Demnächst folgen, insoweit hierfür ein Bedürfnis besteht, die geringwertigeren Ruthölzer in kurzeren Längen, wie Eisenbahnschwellen, Grubenhölzer, Zaunpfähle usw.

β) Nabelholz.

a) Bahlhölzer. Bie bei a (zu a), mit dem Unterschiede, daß die Taxe nach der Güte und Seltens beit des Holzes, wenigstens aber zu 25 % über der Taxe für Schneibehölzer des gleichen Festgehaltes anzusetzen ift.

b) Schneibehölzer, glatte Abschnitte mit mindeftens 25 cm Bopfdurchmeffer.

Soweit biefes Sortiment bereits eingeführt ift, ober bessen Ginführung für zwedmäßig erachtet wirb, hat die Unterteilung in folgende Rlaffen zu erfolgen:

Sägeblöcke I. Klasse, das Stück über 2 Festmeter, II. " " 1 bis einschl. 2 Festmeter, " III. " " bis einschl. 1 Festmeter.

c) Gewöhnliche Rundhölzer. Es find folgende Rlaffen zu bilden:

Bau- und Nutholzstämme I. Klasse bas Stud über 2 Festmeter

2. In Stangen usw. wie seither. — (f. unten.) —

Im übrigen behält es bei der Messung aller Holzarten mit Rinde sein Bewenden. Insoweit jedoch zur Berhütung von Insettenschäden oder aus anderen Gründen Nadelholzstämme auf siskalische Rechnung geschält und entrindet zum Verkauf gestellt werden, hat auch die Holzvermessung im entrindeten Zustande zu erfolgen.

Inwieweit mehrere Holzarten unter eine Tarifposition jusammenzufaffen find, bleibt bem Ermeffen ber

Röniglichen Regierung überlaffen.

Rach ben borftehenben Gefichtspuntten wolle bie Ronigliche Regierung ihre Borichlage zu einer neuen Holztage spätestens bis zum 1. Juni b. J. vorlegen und gegebenenfalls etwaige, bezüglich ber getroffenen Anordenungen bort bestehende Bedenken zur Sprache bringen (M. E. vom 28. Februar 1905. III. 2618 in D. J. B. Band XXXVII Seite 32ff.).

Stangen bis mit 14 cm Durchmeffer, auf 1 m bom Stammende ab gemeffen.

Bum Derbholz gehören:

	Stangen 1. MI	über	12-14	\mathbf{cm}	ſt.	10-13	\mathbf{m}	ĺ.	Berkaufseinh.		ලt.	feste	Holzmasse		
		"							"		"	"	"	0,06	
		"							"		"	"	*	0,03	
	Starke Buhnenpf	ähle .	7—11	"	"	1,5—2	"	"	"	100	"	"	"	1,00	"
Zum Reiserholz gehören:															
	Stangen IV. MI.	über	5 - 7	cm	ĭt.	6-11	m	ĺ.	Berkaufseinh.	100	ලt.	feste	Holzmasse	2,00	"
	" V. "			,,		5-8	,,		,,	"	"	"	"	1,20	"
	" VI. "		bis 4	"	"	36	"	"	"	"	"	"	"	$0,\!30$	
	Baumpfähle			, ,	"	2-3			"	"	"	"	"	1,00	
	Geringe Buhneng			"	"	11,3	"	"	"	"	"	"	"	0,10	"
	Starte Bandstöck		45	,,	,,	3,56,5	,,	"	,,	"	,,	,,	,,	0,60	,,
	stärkere Floßwi Mittlere "		9 4			2-3,5								0,25	
	04.1		$\frac{2-4}{2}$			1—2			"	"	"	"	"	0,10	
	Gehstöcke					1,2—1,6			.7		"	"	"	0,10	
									"		œ″s	"	"	2,00	
	Faschinen, b. Bun	o 1 m ւ. um	. uper 52	· //	"	1,02,0	"	"	"	"	Bund	"	"	2,00	"
	Bindeweiden u. }	" " "	" "	"	"	0,9-1,6	, "	"	"	"	"	"	"	1,50	"
	Besenreis		" "			0,91,8			"	,,	,,	"	,,	1,00	,,
	Riefernwurzeln .		" "			34					,,	"	,,	5,00	
	Gradierdorn, das					1,9			"	"				1,00	
	Weihnachtsbäume			"			"	"	"	"	"	"	"	0,50	
	zoeignuujisvuunie	; roo Sin	α	•	•	• • •	•	•		• .		•		0,00	"

Schichtnutholz.

Rutsscheitholz, in Schichtmaßen eingelegtes Holz von über 14 cm Durchmesser am oberen Ende der Rundstücke. Berkaufseinheit rm, feste Holzmasse 0,7 fm. I. u. II. Klasse. I. Kl.: sehlerfreie, glatte, geradspaltige Scheite ober Rollen aus Stücken von mindestens 25 cm Durchmesser.

Rug-Rnüppelholz, in Schichtmaßen eingelegtes Rugholz von über 7 bis 14 cm Durchmeffer am oberen Ende der Rundstücke. Berkaufseinheit rm, feste Holzmaffe 0,7 fm.

Rugrinde.

Berkaufseinheit Zentner oder rm. Die Gichenrinde ift in Alt- und Jungrinde zu trennen. Für die übrigen Holzarten findet eine folche Trennung nicht ftatt.

Alftrinde (Borke):
$$1 \text{ rm} = 0.3 \text{ fm}$$

 $1 \text{ Bentner} = \frac{2}{9} \text{ rm} = \frac{1}{15} \text{ fm}$
 $3 \text{ sungrinde: } 1 \text{ rm} = 0.2 \text{ fm}$
 $1 \text{ Bentner} = \frac{1}{5} \text{ rm} = \frac{1}{15} \text{ fm}$.

Brennholz. (Berfaufseinheit: rm.)

Scheit= oder Alobenholg, ausgespalten aus Rundstücken von über 14 cm Durchmeffer am oberen Ende; feste Solzmaffe 0,7 fm.

Knüppel= und Aftholz von über 7—14 cm Durchmesser am oberen Ende; Masse wie vor.

Reiserholz bis mit 7 cm Durchmeffer am unteren Ende.

I. Al. ohne Zweigspigen, geputes Reisig, Reiserknüppel; feste Holzmasse 0,4 fm. II. Klasse Stammreisig aus Mittels und Niederwald und Durchsorkungen und wertvolleres Aftreisig; feste Holzmasse 0,2 fm.

III. Alasse, geringes Stammreisig und gewöhnliches Aft- und Zopfreisig; Masse 0,2 fm. Stockholz: seste Masse 0,4 fm. I. und II. Alasse; II. Al. geringes Burzelholz und altes Stockholz.

Schichten ufw. des Schichtnut = und Brennholzes.

- 1. Die Holzstöße sind, soweit sie nicht für Sandelshölzer größer sein können, nach der Ortlichkeit in ber Regel zu 4 oder 3 rm, nach Bedurfnis aber auch zu 2 und 1 rm zu setzen. Bruchteile von rm sind beim Berkaufsholz zu vermeiden. Jeber Bolgftoß, mag er mehr als 4, oder nur 4, 3, 2 oder 1 rm enthalten, erhalt
- 2. Als Normalmaß der Klobenlänge vom Scheit- und Anüppelholz ist 1 m festzuhalten. Die Kloben tonnen jedoch, wo die Absatverhaltniffe es bedingen, ober ein bestimmter Gebrauchegmeet eine bestimmte Lange erforderf, langer und fürzer als 1 m gemacht werben, wenn die Alobenlange nur überhanpt bem Metermaße und ber aus bemselben zu bewirkenden Berechnung bes Raumgehaltes nach Raummetern angepaßt ift. 3. Berschiedene Holzarten sind nicht in einen Stoß zu legen, ist es jedoch unvermeidlich, so ist er nach

ber Holzart zu beneinnen, die darin vorherrschend ist.

4. Bezüglich des Taxpreises werden Eschen, Ahorn, Küstern, Hainbuchen und Obstbaum wie Buchen,

4. vezuguch des Laxpreises werden Eschn, Andru, Küstern, Handuchen und Obstbaum wie Buchen, Linden, Pappeln, Weiden und andere Weichölzer wie Alpen, Tannen wie Fichten und Lärchen wie Kiefern gerechnet.

Hür Eichen, Virken und Erlen werden gesonderte Taxpreise festgesett.

(M. E. vom 30. Oktober 1869, 1. Oktober 1875, 11. Juni 1878. II. 9715, 22. Januar 1889. III. 360, Anw. zur Führung des Kontrollbuches vom 20. März 1895 in D. J. B. Band II Seite 175, Band VIII Seite 340, Band X Seite 356, Band XXI Seite 63 und Band XXVII Seite 121 — vgl. auch "Kadtke, Handbuch für den Preußischen Förster" 4. Ausst. Neudamm 1908 Seite 152 ff. —).

§ 51.

c) Aufstellung der Hauerlohnzettel.

über alles von den Holzhauern aufgearbeitete Holz hat der Förster Lohnzettel auf den ihm zugehenden Druckformularen nach ber naberen Anweifung bes Oberforsters aufzustellen und Diesem burch ben Holzhauermeifter oder Rottenführer zu überfenden.

Der Förster ift für die Richtigkeit der in den Lohnzetteln als aufgearbeitet angegebenen Holzquantitäten und namentlich bafür verantwortlich, daß feinesfalls mehr verlohnt wird, als wirklich bereits aufgearbeitet ift. Der Forster hat die richtige Auszahlung der Löhne feitens des mit der Erhebung bes Gelbes bei ber Raffe beauftragten Holzhauers an Die einzelnen Holzhauer zu übermachen und Darauf zu achten, daß jener für feine Mühewaltungen keine höhere als die ihm gebührende Bergütung von dem Lohne für fich entnimmt, soweit nicht etwa kontraktlich die Festsetung und Zahlung ber Löhne an Die einzelnen Arbeiter lediglich einem Holzhauermeister als Unternehmer zusteht.

2. Alls Gegenleiftung fur ben genehmigten Lohnabzug find bom Holzhauermeister nur die folgenden

Berrichtungen zu fordern:

Setrichtungen zu fordern: Hilfeleistung bei der Bestellung der Arbeiter beim Vermessen und Rumerieren des Holzes, bei der Schlagabnahme durch den Oberförster. Ferner Einsammeln der Quittungskarten und Ablieserung an den Förster, sowie Erhebung und Auszahlung der verdienten Löhne. Für die Übersendung der Lohnzettel, Quittungskarten und Nummerbücher an die Obersörsterei wird empsohlen, die Post zu benutzen, ebenso für die Übersendung der angewiesenen Lohnzettel und der Quittungskarten an die Forstkasse, wie für die Rückgabe der Nummerbücher an den Förster. Die Forstkasse dann den auszuzahlenden Betrag nehst den Quittungskarten an den Holze hauermeister, ber nun unter Aufsicht bes Försters nach einer von biesem aufzustellenden Cohnliste ben Solzhauern bie um die genehmigten Haumeisterabzuge verminderten Lohnbeträge auszahlt. Die geringen Kosten, die bem

Holzhauermeister bei diesem Berfahren für Borto und Abtrag entstehen, werden in der Regel gegenüber dem Beitaufwand, der mit dem meist üblichen Gange des Holzhauermeisters zur Oberförsterei und zur Forstkaffe verbunden ift, nicht ins Gewicht fallen. Schließlich ift vom Holzhauermeister zu fordern, daß er in Abwesenheit bes Försters für ordnungsmäßige Führung der Schläge und Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften Sorge trägt.

Allse anderen Dienstleistungen des Holzhauermeisters, insbesondere Silfeleistung der Schlaganszeichenung, bei der Abgrenzung und Vermessung von Schlägen, dei der Schlagrevision durch den Forstinspektionsbeamten, sofern ausnahmsweise dadei die Silfe des Holzhauermeisters ersorderlich sein sollte, Schneesegen zur Vorbereitung von Holzabnahmen und dergleichen mehr sind im Tagelohn aus der Staatskasse zu verlohnen.

Die Hauvodnungen sind entsprechend abzuändern oder zu ergänzen und dann zur Kenntnis der Hauer zu bringen. Wenn die Holerzeugung haben, daß bei der Festsetzung des Lohnabzuges für die Holzhauermeister jede Willfür ausgeschlossen ist und daß für diesen Lohnabzug, der bei der Bemessung des Hauerlohntarifs im vollen Umfang beruckflichtigt ift, vom Holzhauermeister nur die oben genannten Berrichtungen gefordert werden, konnen berechtigte Klagen nicht erhoben werden.

Wo früher bereits anstatt nötig geworbener Erhöhungen des Hauerlohntarifs die Gebühren der Holzhauer= meister auf die Staatstasse übernommen worden sind, behält es bei diesem Berfahren sein Bewenden.

Auch überlasse ich es dem Ermessen der Königlichen Regierungen, für den Fall, daß in der Zukunft eine Erhöhung des gegenwärtig gultigen Hauerlohntarifs notwendig werden sollte, diese Erhöhung durch Ilbernahme der haumeistergebühren auf die Staatstaffe zu gewähren.

Bei den sonst vorkommenden Affordarbeiten, deren Stücklohnsätze stets vor dem Beginn der Arbeit den Arbeitern bekannt zu machen sind, ist dem Borarbeiter für die Erhebung und Auszahlung des verdienten Lohns 1% des auszuzahlenden Betrages von den Arbeitern abzugeben. Wegen Vergütung sonstiger Hilfsleistungen wird auf den Legten Absah der S 79 der D. G. A. verwiesen.

Bei den Tagelohnarbeiten kann, wie bisher, dem Borarbeiter für die in § 79 D. G. A. ausgeführten Silkeleistungen und kurzahlung und

Hilfeleistungen und für Erhebung und Auszahlung des verdienten Lohns ein Tagelohn bewilligt werden, der den ortsüblichen Mannstagelohn bis zu 30 % übersteigt (M. E. vom 11. November 1910. III. 4534 im M. Bl. f. L. usw. VII. Jg. Seite 7).

§ 52.

d) Bermeffung ber Bau= und Ruthölzer.

Das in Stämmen und Abschnitten auszuhaltende und kubisch zu berechnende Bau- und Rutiholz hat der Förster unter Beihilfe der Holzhauer resp. des Holzhauermeisters nach Länge und mittlerem Durchmeffer inkl. Rinde, wenn folche nicht abgeborkt worden, und nicht auf Grund von Berechtigungen ein anderes Berfahren ftattfinden muß, aufzumessen. Die Länge ift, abgefeben von ftarken Rlöten, Mühlwellen und anderen bergleichen ftarfen und wertvollen Studen, in der Regel fo auszuhalten, daß fie mit einem vollen Fünftel-Stab abichließt, und vom Sageichnitt ab nach Staben (Metern) und vollen Fünftel-Stäben zu messen. Gine außer Berechnung bleibende Zugabe in der Länge ist in keinem Falle, auch nicht bei Schneibehölgern ftatthaft. (Bum Teil abgeandert. Bgl. Bein. unten.)

Bemerkung: Wegen einer neuerdings beim Langnutholz zugelassenen etwaigen Längen= zugabe find besondere Bestimmungen ergangen. (S. Bem. unten.)

Der Durchmeffer ift auf ber örtlich zu bezeichnenden halben Länge bes Stammes mit ber Aluppe (Schiebemaß) nach Neuzollen (Zentimetern) zu messen. Gin überschießender Bruchteil eines Neuzolles (ber angefangene, oder nicht volle lette Neuzoll) bleibt unberudfichtigt. Bei breit gewachsenen Stämmen ift der Durchmeffer freugweife zu meffen und aus beiden Meffungen das Mittel zu nehmen. Befindet fich auf der halben Länge des zu meffenden Studs ein hervorragender Aft oder Bulft, so ift ber Durchmeffer gleichweit ober- und unterhalb desfelben zu meffen und aus beiden Deffungen das Mittel zu nehmen. Bur bas Meffen von Rniehölgern, Stangen und Gerten gelten die Borfdriften der Holztare.

Bei ben Rundhölzern ift bas Aufmaß auf bem Stammendenschnitte unter ber Rummer bes Stiide (§ 53) beutlich und bauerhaft bergeftalt ju verzeichnen, bag linke bie Langen- und rechte bie Durchmesserzahl geschrieben wird. Reicht der Raum hierzu nicht aus, so kann das Aufmaß auf einer Blatte über bem Stammende perzeichnet merben.

Feftftellung ber Mage ufm. beim Langholg. Bur bas in ben fogenannten Submiffionsichlagen zur Aufarbeitung gelangende Langnutholz darf eine Längenzugabe bis zu fünf Zentimetern als Ubermaß gewährt werden, wenn die Stämme in einem Stück dis zu der durch den Kaufvertrag festgesetzen Mindest-Zopfstärke aussehalten und vermessen werden (M. E. v. 12. Dezember 1900. III. 15907. II. Ang. in D. J. Band XXXIII Seite 62).

Die Meffung des Langungholzes hat in allen Fällen vom oberen Rande des Fallferbes ab zu erfolgen. Anfangs- sowie Endpunkt der Messung sind durch Sägeschnitte deutlich zu bezeichnen. Ferner ist unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Erlasses vom 12. Dezember 1900. III. 15907. II. Ang. (f. vorigen Abf.) genehmigt, daß auch fur bas im Bege bes öffentlichen Meiftgebots ufw. gur Berwertung fommende Langnutholz nach den von der Königlichen Regierung zu treffenden näheren Bestimmungen eine Längenzugabe bis zu fünf Zentimeter als Übermaß gegeben werden darf (M. E. v. 8. Januar 1902. III. 17529 zu 10 in D. J. B. Band XXXIV S. 60 ff.).

Bei nicht zu vermeibenbem schiefen Sägeschnitt ift die Längenmessung so vorzunehmen, daß ber Stamm, einerlei auf welcher Seite er gemessen wird, das volle Längenmaß besit (M. E. vom 28. Dezember 1886. III. 15588 in D. J. B. Band XIX Seite 99).

Grubenholzmessung. Durch ben § 52 Absat 2 der Dienstanweisung für die Königlich Prengischen Förster vom 23. Oftober 1868 ist für die Bermessung bes in Stämmen und Abschnitten auszuhaltenden Bauund Rugholzes bestimmt, daß die Mittendurchmeffer nach Bentimetern zu meffen, überschiegende Bruchteile eines

Bentimeters unberücksichtigt zu laffen find.

Bei der Aufmessung von Grubenhölzern, deren Inhalt nicht für jedes einzelne Stück, sondern für eine Mehrzahl von Stücken gleicher Länge und verschiedener Zentimeterstusen unter Benutzung der Lehnpsuhlschen Maßtasel für Grubenhölzer aus Länge und Durchmesser am schwächeren Ende berechnet wird, ist dort irrtümlich nach der obigen Bestimmung verfahren, die nur fur fturweise ju vermeffende und ju berechnende Stamme und Auch ver vollen Seinknung versahren, vie kur für stativeite zu vermessende ind zu verechnende Stamme und Abschnitte gegeben ist. Es ist demgemäß mit den Käusern 3. B. eine Stärkeklassenreihe von 11—13, 14—18, 19—24 cm veradredet, und es wurden die Grubenholzskissen, deren Durchmesser am schwäckeren Ende zwischen den einzelnen Stärkeklassen lag, der nächsten, niedrigeren Stärkeklasse zugewiesen. Dieses Versahren ist unrichtig und schädigt den Verkausser, weil die Lehnpsuhssche Maßtafel für Grubenhölzer mathematisch scharfe Grenzen der einzelnen Stärkeklassen urr Voraussegung hat. In dem angessührten Verspiel würden mithin Stärkeklassen von 11-13, über 13-18, über 18-24 cm zu bilben und ein Grubenholzstud von 13,1 cm Durchmeffer am ichwächeren Ende der Stärkeklaffe 13-18 cm zuzuweisen sein.

Siernach ift in Zukunft auch dann zu versahren, wenn Grubenholztafeln benut werden, deren Stärkeklassen nach dem Mitteldurchmesser gebildet sind. Für die stückweise Berechnung der Grubenhölzer bleibt es dagegen bei den Bestimmungen des § 52 der Försterdienstamweisung. Wenn bei dem Verkauss stückweise berechneter
Stammabschnitte als Grubenholz verschiedene Festmeterpreise für verschiedene Stärkeslassen verdenie berechneter
Stammabschnitte als Grubenholz verschiedene Festmeterpreise für verschiedene Stärkeslassen verden, so
ist mithin in diesem Falle eine Stärkeslassenen Festmeterpreise für verschiedene Stärkeslassen verden, so
ist mithin in diesem Falle eine Stärkeslassenen ben 11—13, 14—18, 19—24 cm zutressend (M. E. vom
2. Mai 1910. III. 1961 im M. B. f. L. usw. VI. Jg. Seite 155).

Maßtaseln für Kiesern= und Fichten=Grubenhölzer. Der Königlichen Regierung übersende
ich hiermit . . Stück der von dem Forstmeister Lehnpsplotz zu Zinna im Verlage des Holzmartt, Berlin SW 68,
zindenstr. 3, heraussgegebenen Maßtasel sür Kiesern= und Fichten=Grubenhölzer. Diese Maßtasel sit vom 1. Oftober 1910 ab innerhalb der Stantstortwermoltung bei dem Versaus von Sicktenarubenhölzern, bis

wie in Die Germanner in

§ 53.

e) Numerierung bes Bolges.

Ift ber ganze Schlag ober ein vom Oberforster jur Abnahme bestimmter Teil besselben beendigt, fo muß der Förster unter Beihilfe des Holzhauermeisters, oder in deffen Ermangelung eines anderen geeigneten Solzhauers alles eingeschlagene Solz beutlich und dauerhaft numerieren.

Die Nummer ist bei Bau- und Nutholzstämmen auf dem Schnitte am Stammende, bei Kloben-, Anüppel= und Studholzklaftern auf ein in der Mitte der Borderfeite der Rlafter um 10 Neuzoll (Zentimeter) vorzuschiebendes Rlafterftud, bei Reiferholz oder Rutholzstangenhaufen auf die rechte Seitenftute ober auf einen in ober neben bem Saufen anzubringenden Bfahl aufzuschreiben. Bie im übrigen bei ber Numerierung zu verfahren ift, barüber wird von ber Regierung ben Lokalverhältniffen entsprechend spezielle Borfdrift erteilt, welche der Förfter genau zu befolgen hat.

Die holznummer und das Aufmaß ift in deutlich lesbarer und dauerhafter Beife anzubringen. Eine Numerierung lediglich mit Bleistift oder Kreide kann keinesfalls als ausreichend bezeichnet werden. . . . Erforderlichenfalls ist eine Unterscheidung der aus verschiedenen Schubbezirken stammenden Hammenden Hammerierung herbeizuführen, eventl. in der Weise, daß die in Frage kommenden Hölzer entsprechend den Schubbezirken, aus welchen sie stammen, mit einem neben der Holzummmer anzubringenden Buchstaben versehen werden, oder daß die Welchen sie stammen, mit einem neben der Holzummmer anzubringenden Buchstaben versehen werden, oder daß die

Numerierung in den bezüglichen Schutzbezirken in verschiedenen Farben, gegebenenfalls auch in verschiedenen Jahlenreihen erfolgt (M. E. vom 14. Oktober 1903. III. 12718 in D. J. B. Band XXXVI Seite 18).
Die Königlichen Regierungen sind ermächtigt, zum Numerieren des Holzes in den Schlägen
Numerierschlägel und »Räder und dergleichen Werkzeuge, wie sie bereits vielsach in Gedrauch sind, künftig als
Dienstinwentarienstücke selbständig anzuschaffen und die Ausgaben dassur der Nape-L. Tit. 31 des Etats der Forstverwaltung zu verrechnen. Ankauf unnötig koftspieliger Werkzeuge hat zu unterbleiben und die Anschaffung nur nach sorgfältiger Prüfung des Bedürsnisses zu erfolgen. Die Göhlerschen Numerierschlägel und das Reißsche Numerierrad haben sich schon vielsach in der Praxis bewährt (M. E. vom 28. März 1907. III. 3212 in M. f. L. usw. III. Jahrg. Seite 144).

§ 54.

f) Ginrichtung bes Nummer= und Anweisebuchs.

Das numerierte Holz trägt der Förster, vor der Abnahme desselben durch den Oberförster, in das von ihm zu führende Nummerbuch ein, welches demnächst zugleich als Anweisebuch dient. Die Formulare dazu erhalt er vom Oberförster. Jeder mit einer besonderen Rummer versebene Holzposten,

mithin jeder Bau- und Rutholzstamm, jeder Rutholz-Sortiments-Saufen und jeder felbständig aufgefette Rlafterstoß ist im Nummerbuche einzeln auf einer besonderen Linie der Nummersolge nach einzutragen.

Alafterstoß ist im Nummerbuche einzeln auf einer besonderen Linie der Nummersolge nach einzutragen.

Aufstellung der Abzählungstabellen. M. E. vom 8. November 1902. III. 13783 in D. J. B.
Band XXXV Seite 15: "Zur Ersparung entbehrlichen Schreibwerks will ich genehmigen, daß künstig von den in § 18 der Geschäftsanweisung für die Obersörster vom 4. Juni 1870 vorgeschriebenen Abzählungstabellen abgesehen wird, soweit es sich um Borverkauf ganzer Schläge handelt. An Stelle der Abzählungstabelle tritt in solchen Fällen das Rummerbuch des Försters. Solange dieses etwa auf der Obersörsterei entbehrlich ist, hat der Förster die notwendigen Eintragungen in der von ihm mit Sorgsalt zu führenden sogenannten "Aladde" zu machen. Es ist darauf zu halten, daß das Nummerbuch sobald als möglich dem Belaufsbeamten zurückgegeben wird. Die Rechnungs-Bescheinigungen der Jusektionsbeamten sind im Bedarfsfall sinngemäß zu ändern."

Die in vorstehender Berfügung ausgesprochene Ermächtigung hat der Herr Minister durch Erl. vom 11. Dezember 1902. III. 15019 (in D. J. B. Band XXXV Seite 73) auch auf Schläge ausgedehnt, in denen nur ein oder mehrere Sortimente bezw. Tarklassen ganz oder größtenteils vor dem Einschlag verkauft sind.

An diesen Källen ist das vor dem Einschlag verkaufte Solz sortiments- bezw. tarklassen einnureisch

In diesen Fällen ist das bor dem Ginschlag verkaufte Solz sortiments= bezw. tagklaffenweise summarisch in die für das übrige Solg gu fertigende Abgahlungstabelle gu übernehmen.

g) Abnahme des Schlages durch den Oberförfter.

Unter Zugrundelegung des von dem Forstschutzbeamten aufgestellten Rummerbuches zählt der Dberförfter in Gegenwart bes Forfters und in ber Regel auch bes Solzhauermeifters ober eines anderen Holzhauers den Schlag ab und läßt als Zeichen der erfolgten Abnahme jeden einzelnen Holzposten neben ber Holznummer, soweit es irgend tunlich ift, mit bem Revierhammer aufchlagen*).

Ift bas Rummerbuch bei ber Abnahme bes Schlages richtig befunden, refp. nach bem Befunde im Schlage berichtigt worden, so wird der Abschluß in den Summenzahlen für die einzelnen Holzgattungen festgestellt mit dem Bemerken:

vom Oberförster und Förster unterschriftlich vollzogen.

Sind Korrekturen in den Schlufgahlen, nachdem diefelben mit Tinte geschrieben, unvermeidlich, fo ift in bem Abnahme-Bermerte Die Stude, Schode und Rlafterzahl in Borten auszudruden.

Die über jede Abzählung auf Grund des geprüften und festgestellten Nummerbuches aufzuftellende Abzählungstabelle des Oberförsters hat der Forfter gleichfalls durch feine Namensunterschrift als richtia anzuerkennen.

Die bis zur Abnahme des Schlages ausgesetzte letzte Berlohnung der Holzschläger hat der Förfter nunmehr durch Aufstellung des Schlußhauerlohnzettels zu veranlaffen.

Wegen ber Anwesenheit in den Holzverkaufsterminen und der dabei von ihm zu beforgenden Geschäfte, namentlich des Aufrufens der Gebote, wird der Forfter vom Oberforfter mit Anweifung verfehen.

*) Die Borschrift ist durch folgende Anordnung erweitert worden: "Die den Oberförstern auferlegte Berpflichtung, bei Abnahme der Schläge jeden einzelnen Posten nachzuzählen, soweit ersorderlich, auch nachzumessen, mit dem Nummerbuch zu vergleichen und mit dem Waldhammer anschlagen zu lassen, hat sich zuweilen, namentlich bei großen Waldbeschädigungen durch Insekten oder Naturereignisse, als unerfüllbar erwiesen. Die Königlichen Regierungen werden daher ermächtigt, in geeigneten Fällen angemessene Erleichterungen anzuordnen. Es ist jedoch nerforderlich, daß auch im Falle der Gewährung von Erleichterungen probeweise Nachzählungen und Nachnessungen bei jeder einzelnen Ordnungsnunmer des Hattsinden und daß die Nummern der wirklich absgenommenen Holzposten im Nummerbuch des Försters durch Unterstreichen kenntlich gemacht werden. Es muß dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberförsters überlassen, der stichprobeweisen Nachzählung und Nachmessung eine solche Ausdehnung zu geben, daß die Richtigkeit der Schlagaufnahme verdürzt erscheint. Wit Vollziehung des Abnahmevermerts unter dem borichriftsmäßig abgeichloffenen Rummerbuch übernimmt ber Oberforfter die bolle Berantwortlichkeit für die Richtigkeit der Schlagaufnahme." (M. E. vom 21. Oktober 1909. III. 12212 im M. B. f. L. usw. V. Jg. Seite 344.)

§ 56.

h) Holzabgabe.

Bor Beendigung ber hanungen in einem Schlage und Abgahlung bes gefamten angeschlagenen Materials durch den Oberförster barf aus bemfelben fein Holz abgegeben werden.

Sollten die Berhältniffe por vollftandiger Beendigung des Schlages eine Solzabgabe aus demfelben bennoch ausnahmsweife unumganglich notwendig machen, fo muß das in demfelben aufgearbeitete Bolg zubor durch ben Oberforfter vollständig abgezählt, der Bieb aber, fo lange die Abfuhr dauert, burchaus eingestellt werben. Bon ber Bestimmung, bag Sieb und Abfuhr niemals zu gleicher Beit in ein und demfelben Schlage ftattfinden durfen, ift nur dann eine Ausnahme gulaffig,

wenn bei größeren Schlägen, deren Flachenausdehnung es julagt, die Holzhauer, nachdem ein Teil des Schlages aufgearbeitet ift, in einem anderen, burch ben ftegenben Ort, ober fonft ganglich von erfterem getrennten Teile anderweitig angelegt werden, oder wenn die besonderen Absatverhältniffe eines Reviers eine Abweichung unabweisbar machen, zu beren Geftattung ber Forfter vom Oberforfter ichriftlich ermächtigt wird. Auch in diefem Falle barf aber vor vollftandiger Beendigung und Abnahme bes Schlages Einschlag und Abfuhr besfelben Sortiments zu gleicher Beit nicht gestattet werden*).

Ebenfo muffen die Schlage, wo Berechtigte auf Raff= und Lefeholz, Abraum ufw. oder Beide= mieter vorhanden find, für diefe bis zur völligen Beendigung des Ginfchlages gefchloffen bleiben.

*) Db unter Wahrung der Vorschriften im § 56 aus einem fertig gestellten Teile eines Schlages eine Überweisung und Absuhr des Holzes als zulässig erachtet werden kann, bevor der übrige Teil des Schlages aufzgearbeitet und abgenommen ist, wird der Obersörster in jedem Falle pflichtgemäß zu erwägen und zu vertreten haben (W. G. vom 22. Dezember 1894. III. 16467 D. J. B. Band XXVII Seite 10).

Tierschutz bei der Holzenburk. Die Forstschutzbeamten sind verpslichtet, in geeigneter Weise und gegebenensals mit Nachdruck dafür Sorge zu tragen, daß Tierquälereien im Bereich der Staatssorstverwaltung — Überanstrengung und Mißhandlung der Pferde bei der Holzenburk. Phullichst vermieden werden und Klagen darüber sich nicht wiederholen (aus dem W. E. vom 30. Fanuar 1910. III. 647 im W. B. f. L. usw. VI Ja. Seite 83). VI. 3g. Seite 83).

§ 57.

i) Bolzverabfolgezettel.

Bu jeder holzabgabe erhält der Förster durch den holzempfänger auf gedrucktem Formulare einen Bolgverabfolgezettel, welcher mit einer Ordnungenummer verfeben ift und die genaue Bezeichnung bes Wirtschaftsjahres, des Schutbezirts, des Jagens, Diftritts ober Schlages, ferner des Holzempfängers, der Holznummer sowie der Qualität und Quantität der zu verabfolgenden Bolger und endlich der da= für zu leiftenden Geldzahlung enthält und bis auf bie nachstehend gestatteten Ausnahmefälle ftets mit ber Quittung des Forstaffenrendanten refp des Forftgelberhebers über den Empfang jener Geldzahlung fowie in ber Regel auch mit ber Unterfchrift bes Oberforfters ober Revierforfters verfeben fein muß.

(Die Unterschrift des Oberförsters oder Revierförsters darf ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Zettels für den Forstschutzbeamten nur sehlen auf Berabsolgezetteln über Holz, welches im Wege der Lizitation verkauft ist, sofern die Regierung die Anordnung getrossen hat, daß der Oberförster die Zettel über Lizitations-

hölzer nicht mit zu vollziehen braucht) **).

Die Duittung des Forstgelderhebers darf ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Zettels für den Forftschutzbeamten nur fehlen, wenn für das Holz gar teine Zahlung zu leiften ift und der Oberförster bies auf bem Zettel ausdrudlich bescheinigt hat, ober wenn vom Renbanten ober bem Oberförster auf bem Zettel bescheinigt worden, daß mit Genehmigung ber Regierung Die Berabfolgung bes Solzes vor erfolgter Bezahlung julaffig ift. Holzverabfolgezettel, auf benen Zahlen durchstrichen oder Rafuren vorgenommen find, find ungultig und durfen nicht angenommen werden.

Der Förster hat jeden Holzverabfolgezettel rudfichtlich seiner Bultigkeit zu prufen, sowie auch rudfichtlich ber Richtigkeit ber barauf verzeichneten Golgnummern, Quantitaten, Sortimente und Gelbbetrage mit ben von ihm in der Lizitation gemachten Notizen ober fonst ihm zugegangenen Mitteilungen über bie Solzempfanger zu vergleichen, um, wenn bei ber Bettelausstellung ein Berfeben untergelaufen

fein follte, deffen Berichtigung burch Anzeige an ben Oberförfter rechtzeitig herbeizuführen.

sein sollte, dessen Berichtigung durch Anzeige an den Oberförster rechtzeitig herbeizusühren.

Berabfolgung von Holz vor Bezahlung der vollen Kaufsumme. Holzkredite. . . . Der Königlichen Regierung bleibt ferner überlassen, sür diejenigen Käuser von Holz im Werte von 500 M. und darüber, welche nicht die volle Kaussumme hinterlegt, wohl aber binnen einer Frist von 14 Tagen nach Abschluß des Kaufseschäfts, bei Vorverkäusen nach erfolgter überweisung, eine nach dem Ermessen der Königlichen Regierung als ausreichend erachtete Anzahlung, sei es in dar oder in Wertpapieren, Sparkassendichen oder Wechseln, geleistet haben, den Jahlungstermin für den Rest der Schuld bezw. die gesamte Kaussumme längstens dis zum 1. März [s. Bem. †) des betressenden Rechnungszahres, und zwar gleichfalls ohne Verechnung von Verzugszinsten, hinauszuschieben. In diesem Falle darf aber dis zur Berichtigung des vollen Kauspreise nur dassenzgezinschen, hinauszuschieben, sie welches die Einlösung der Verabsolgezettel durch Varzahlung [s. Bem. ††)] an die Forststasse und zuger der Ausgahlung ober der sie vertretenden Sicherheit — ersolgt ist. Die Anrechnung der daren Auszahlung geschieht, solab der volle Kauspreis durch sie gebeckt ist. — Selbstverständlich wird es dei der Kreditierung von Kausseldern lediglich auf Ernund von Anzahlungen nach wie vor Pflicht der Regierung bleiden, die Soshe der Anzahlungen so zu demessen und die Zahlungstermine derart sestzusehen, daß im Hindlich auf die durch längeres Lagern im Balde eintretende Vertninderung des Holzes Ausfälle für die Forstverwaltung nicht zu befürchten sind . . . (M. E. vom 6. April 1905. III. 3346 Abs. 5 in M. B. f. L. usw. I. Jg. Seite 143) [s. Bem. †††)].

^{**)} Der Absat 2 des § 57 hat jetzt keine Gültigkeit mehr, da sämtliche Holzverabsolgezettel vom Oberförster mit vollzogen werden mussen. Bgl. Rb. Erl. vom 17. März 1883 III 2314 (D. J. B. Band XV Seite 96).

†) Zest bis zum 3. März (M. E. vom 12. Januar 1911. III. 14075 im M. B. f. L. usw. VII. Jg. Seite 68).

††) Statt der Barzahlung fann die Regierung die Stellung einer ausreichenden Sicherheit in Werts papieren usw. zulassen und ihrerseits darüber Bestimmung treffen, ob und von welchem Mindestbetrage ab eine Sicherheitsteistung katt Barzahlung Plat greifen darf (M. E. vom 23. März 1906. III. 3094 im M. B. f. L. usw.

II. 3g. Seite 145).

†††) . . . Gleichzeitig ermächtige ich die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf Abs. 5 der Verf. vom 6. April 1905. III. 3346 (f. v.) in denjenigen Fällen, in denen Holzkäufer, die auf Grund geleisteter Ansahlung Kredit erhalten haben, die Holzverabsolgezettel durch ratenweise Bezahlung der Schuld einlösen, darüber zu befinden, ob und in welchem Umfange ein Teil der Anzahlung entsprechend der durch die teilweise Bezahlung des Holzes verringerten Gesahr für den Forstfiskus vor Deckung des vollen Kauspreises auf diesen in Anrechnung gebracht werden kann (M. E. vom 22. August 1907. III. 9012 im M. B. f. L. usw. III. Fg. Seite 336).

§ 58.

k) Bolganmeifung.

Die Holzanweisung an die Empfänger hat ausschließlich der Förster zu besorgen. Er darf nur gegen Empfangnahme des vorschriftsmäßig ausgestellten Zettels (§ 57) und bei Abgaben an Berechtigte, auch der Quittung der Empfänger über den Empfang des Materials, Holz verabsolgen und dessen Abfuhr gestatten. Eine Ausnahme ist nur auf Grund schriftlicher Anweisung des Oberförsters, welche zur Begründung der Abweichung sorgfältig aufzubewahren ist, zulässig; der Förster hat aber in solchem Falle auf baldmöglichste Herbeischassung bes vorschriftsmäßigen Absolgezettels zu halten.

Berliert ein Holzempfänger seinen Holzverabfolgezettel, so darf ihm das Holz nur gegen Beisbringung eines vom Rendanten auszustellenden Duplikats, auf welchem ausdrücklich zu vermerken ist, daß dadurch das Unikat außer Kraft gesetzt wird, verabfolgt werden. Zur Holzanweisung werden in

ber Regel bestimmte Unweisetage vom Oberförster festgesetzt werden.

Als Zeichen der geschehenen Überweisung bleibt es dem Förster überlassen, die überwiesenen Holzposten an geeigneter Stelle mit seinem Namenszuge in farbiger Kreide oder auf andere Beise zu bezeichnen.

Die Führung fogenannter Anweise-Hämmer seitens der Forstschutzbeamten ist dagegen ohne spezielle Genehmigung der Regierung untersagt.

§ 59.

1) Berausgabung im Anmeifebuche.

Nach erfolgter Überweisung des Holzes oder, wenn solche für in der Lizitation verkaufte Hölzer nicht erforderlich ist, nach Empfangnahme des Holzverabsolgezettels sind sofort die betreffenden Nummern im Anweisebuche zu durchstreichen, und ist bei denselben die Nummer des Holzverabsolgezettels, der Name und Wohnort des Empfängers, soweit solches nicht bereits bei der Lizitation notiert ist, und der Tag der Anweisung einzutragen.

Der Förster ist aber verpflichtet, auch das verkaufte und überwiesene Holz, so lange es noch

im Walde fich befindet, vor Entwendung zu schützen.

Durch häufige Revision der eingeschlagenen Gölzer nach seinem Rummer- und Anweisebuche hat der Förster sich davon zu überzeugen, ob die Gölzer, welche danach vorhanden sein sollen, auch richtig vorhanden sind. Findet er, daß Holz fehlt, über welches der Berabsolgezettel ihm noch nicht behändigt ist, so hat er davon dem Oberförster sofort Anzeige zu machen, inzwischen aber mit Umsicht zu ermitteln, wohin das Holz gebracht ist, und eventl. dasselbe so lange mit Beschlag zu belegen, bis weitere Entscheidung des Oberförsters erfolgt.

§ 60.

m) Aufbewahrung und Ablieferung der Holzverabfolgezettel.

Die eingegangenen Holzverabfolgezettel und Abgabe-Anweisungen hat der Förster als Belege zu seinem Rummer= und Anweisebuche, gehörig geordnet, sorgfältig aufzubewahren, um sich durch dieselben jederzeit bei Revisionen der Schläge über die abgegebenen Hölzer gegen jeden seiner Borgesetten auß= weisen zu können. Es muß entweder der Holzverabsolgezettel oder die Abgabe-Anweisung in den Händen des Försters oder das Holz noch im Walde vorhanden sein. Für etwa sehlendes Holz hat der Förster Ersatz zu leisten, resp. Strafe zu gewärtigen, wenn das Fehlen von ihm nicht rechtzeitig entbeckt und dem revidierenden Borgesetzten bereits vor der Revision angezeigt worden ist, oder wenn ihn in Beziehung auf die Entwendung der Borwurf einer Bernachlässigung des gehörigen Forstschutzes trifft. Die Holz-

verabfolgezettel und Abgabe-Anmeifungen darf der Forster nur dem Forstmeister (jest Regierungs- und Forftrat) ober Oberforftmeifter aushandigen ober verfiegelt überfenden, muß fie aber auch bem Oberförster auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzeigen. Am Jahresschlusse hat der Förster seine sämtlichen Rummer= und Anweisebücher nebst den gehörig geordneten Absolgezetteln in ein Paket zusammenzupaden und dieses, mit feinem Brivatsiegel verfoloffen, dem Oberforfter zur Ginsendung an den Forstmeister (jett Regierungs= und Forstrat) zu übergeben. Für jeden durch feine Schuld verloren gegangenen Holzverabfolgezettel hat der Korstfdutbeamte eine Ordnungestrafe von 5 Sgr. (50 Bf.) zu gemärtigen.

§ 61.

n) Bolgabgabe von nicht aufgearbeitetem Material.

Sollte ausnahmsmeife ber Bertauf ober Die Abgabe von Bolg auf bem Stamme genehmigt werben, fo ift bas Material vom Oberforfter in Gemeinichaft mit bem Forfter vorher fpegiell einguichaten, worüber ein von beiden Beamten ju vollziehendes Ginichatgungsregifter aufgeftellt wird. Das Ergebnis ber Ginfchatzung hat der Forfter, gleich bem eingefclagenen Material, in fein Rummer- und Unweisebuch einzutragen. Ueber bas Berfahren beim Ginichlage und ber Abfuhr wird fur folche Falle besondere Anweisung erteilt werden. Wenn Stockholz zum Selbstroden verkauft wird, treten die Empfänger resp. Rober rudsichtlich ihrer Kontrolle durch den Förster über die Aufarbeitung ganz in bie Stelle der Holzhauer, und es muß bas durch fie gehörig aufzusetzende Material, wie alles übrige Solg numeriert, in bas Nummerbuch eingetragen und vom Oberforfter abgenommen werben, auch die Überweifung an die Empfänger zur Abfuhr nur gegen Empfangnahme des Holzverabfolgezettels gefchehen.

Einzelne unbedeutende Bruch- oder Frevelhölzer usw., welche ihrer Geringfügigkeit halber nicht aufzuarbeiten find, beren ichleunige Berwertung aber, um der Entwendung vorzubeugen, notwendig ift, oder geringes zum Selbstroden überlaffenes Burzelholz find auf Grund genauer Meffung und Schätzung in das Nummerbuch einzutragen, und nach der darüber vom Oberförster zu erbittenden schriftlichen Unweifung dem von demfelben bestimmten Empfänger, welcher zur baldigften Beibringung des Holzverabfolgezettele anzuhalten ift, zu überweifen.

§ 62. 6. Abgabe von Waldnebenprodukten.

a) Im allgemeinen.

Gras, Balbftreu, Bflanglinge, Lehm, Sand, Steine, Torf und andere Balbprodukte, welche nach einem bestimmten Mage im Bege bes Meiftgebots ober aus freier Sand verkauft merben, barf der Förster nur gegen Ablieferung der vom Oberförster ausgestellten und vom Forstkaffen-Rendanten, refp. dem Forfigelderheber quittierten Berabfolgezettel überweifen refp. deren Entnahme geftatten.

Sofern die Empfänger für dergleichen Nugung jugleich Balbarbeit ju leiften haben, wird bem Förster dieserhalb die spezielle Anweisung durch den Oberförster erteilt.

Die Abgaben von dergleichen Waldprodukten hat der Forster in ein dazu anzulegendes Anweisebuch für Waldnebenprodutte in dronologischer Reihenfolge einzutragen.

Die dazu gehörigen Zettel find forgfältig zu fammeln, nach ihrer Rummerfolge zu ordnen und am Jahresfcuffe gleichzeitig mit den Holgverabfolgegetteln dem Forftmeifter (jett Regierungs= und Forftrat) zur Revision ber Rechnungsbelege zuzustellen.

§ 63.

b) Beidemiete usm.

Das Einfammeln von Raff- und Lefeholz, beziehungsweise von Abraum, Lagerholz usw. darf ber Förster den Ginmietern nur gegen Borzeigung bes vom Oberförster, und wenn die Rutung nicht unentgeltlich überlaffen ift, auch bom Forftgelberheber vollzogenen Legitimationsicheins, refp. Geidemietegettels unter genauer Beachtung der ihm vom Oberforster bekannt ju machenden forstpolizeilichen Beichränkungen geftatten.

Dasfelbe gilt, wenn andere Waldnebenprodukte, 3. B. Streu, Beide, Gras, Waldfruchte usw. in ähnlicher Beife durch Ausgabe von Erlaubnisicheinen gur Geminnung berfelben vermendet werben,

liber die Vorschriften, welche für die zu Raff= und Leseholz und zu sonstigen Holz-, Streu-, Gras- usw. Nutungen Berechtigten rücksichtlich der Ausübung ihrer Berechtigung bestehen, hat der Förster sich genau zu unterrichten und gehörig darüber zu wachen, daß jenen Vorschriften nicht zuwider gehandelt wird und daß unberechtigte Personen sich nicht dergleichen Rutungen anmaßen.

§ 64.

c) Baldweide.

Der Eintrieb bes berechtigten wie bes eingemieteten Weidevieses wird von dem Förster auf Grund des ihm vom Oberförster allährlich im Frühjahre zuzustellenden und im Laufe des Jahres nach den etwa eintretenden Ünderungen zu berichtigenden Weidebuchs und der für die Hirten etwa ausgefertigten Weideschiene fontrolliert. In dem Weidebuche sind sowohl die Weideeinmieter und Pächter, einschließlich der etwa zur Waldweidenutung verstatteten Forstbeamten, mit der eingemieteten Viehgattung und Anzahl, als auch die Weideberechtigten, mit der Angabe, ob und mit welchen Viehgattungen sie die Weide aussiben dürsen, ob und auf welche Viehzahl sie siehnahm, und welche außergewöhnliche Beschränungen in der Zeit oder in sonstiger Beziehung für die Weidenutung etwa stattsinden, zu verzeichnen. Sämtliche Viehherden der siejterten und undestimmten Berechtigten sind von dem Förster zu verschiedenen Masen während der Weidezeit nachzuzählen und die Resultate der Zählung unter Angabe des Datums in das Weidebuch einzutragen und unterschriftlich zu vollziehen, um danach sontrollieren zu können, ob und wieviel Vieh von den Berechtigten wirklich eingetrieben wird. Dasselbe gilt von dem Vieh der Weidemieter. Das Weidebuch ist am Iahresschluß dem Forstmeister (jett Regierungs- und Korstrat) gleichfalls zur Kontrollierung der Jahresrechnung einzureichen.

§ 65.

7. Ausübung ber Jagb. Schiegbuch.

Hir die abministrierten Jagden hat der Förster den Abschuß nur insoweit er ihm vom Oberförster übertragen wird und nach dessen spezieller Anweisung auszuüben. Er hat ein Schießbuch zu führen, in welches er alles in seinem Schutzbezirke, sei es von ihm selbst oder einem Andern erlegte, zur administrierten Jagd gehörende Wild, und auch das Fallwild nach Gattung, Geschlecht und Stärke, unter Angabe des Datums und Ortes der Erlegung unverzüglich einzutragen hat. Für zur hohen und Mittel=Jagd gehörendes Wild ist auch der Name des Erlegers zu verzeichnen. Zu diesem Behuse wird ihm der Oberförster, wenn der Förster bei der Erlegung oder Auffindung nicht zugegen gewesen ist, jedesmal spätestens innerhalb 6 Tagen die nötigen Notizen zustellen.

Dem Förster gebührt für alles auf seinem Schutbezirke erlegte Wild, welches zu ber für Rechnung der Forstkasse administrierten Jagd gehört, das taxmäßige Schießgeld, und zwar, soweit für einzelne Reviere wegen der Berteilung desselben unter die Schutbeamten nicht anderweitige Bestimmungen seitens des Ministeriums angeordnet sind oder werden, dergestalt, daß er für alles von ihm selbst oder vom Oberförster oder etwa einer dritten nicht zum Forstschutpersonale der Oberförsterei gehörigen Person erlegte Wild den vollen taxmäßigen Betrag, dagegen für alles von einem andern Forstschutzbeamten der Oberförsterei, oder von dem etwa vom Oberförster besonders sür den Abschuß gehaltenen gesernten Jäger auf seinem Schutzbezirke erlegte Wild nur die Hälfte des taxmäßigen Schießgeldes, der Erleger aber die andere Hälfte desselben vom Oberförster zu erhalten hat. Soweit ausnahmsweise die Administration auch auf die niedere Jagd sich erstreckt, ist für kleines Wild, welches auf vom Obersförster mit eigener Auswendung von Treiberlöhnen veranstalteten Treibiggen erlegt wird, nur die Hälfte des Schutzgeldes, und zwar an den Förster des betreffenden Schutzbezirks vom Oberförster zu zahlen.

Das Schießbuch ist am Jahresschlusse dem Forstmeister (jest Regierungs- und Forstrat) behufs Prüfung der Abschuß- Nachweisung einzureichen.

Der Förster ist verbunden, den Oberförster bei Ausübung der Jagd in seinem Schutbezirke, auch wenn sie an den Oberförster verpachtet ist, nach dessen spezieller Anweisung zu unterstützen und zur Erhaltung und Verbesserung der Wildbahn nach Kräften mitzuwirken.

Bemerkung: Es gehört zu den Dienstpflichten der Förster, bei dem Betriebe der administrierten Jagd auch außerhalb des ihnen speziell überwiesenen Schutbezirkes in anderen benachbarten Schutbezirken derselben Oberförsterei auf Anordnung und nach Anweisung ihres Borgesetzten hilfe zu leisten. (M. E. vom 27. Oktober 1874. II. 17951 in D. J. B. Band VII Seite 148.)

Außer der Verhinderung der Jagdfrevel hat er daher, wenn es nötig, das Austreten und das Abschießen des Wildes an fremden Grenzen durch häusige Patrouillen auf den gefährdeten Strecken zu verhindern, die Vertilgung des Raubzeuges sich angelegen sein zu lassen, die angeordneten Spurgänge auszuführen, die Wildfütterungen nach Anweisung des Oberförsters zu besorgen und bei Herstellung der Salzlecken behilflich zu sein. Auch für die verpachteten Jagden steht dem Forstschutzbeamten die Aussübung der Jagdpolizei zu, und er ist auch hier zur Verhinderung der Jagdfrevel verpslichtet.

Auf den administrierten oder dem Oberförster verpachteten Jagdrevieren soll es dem Förster, wenn ihm die Führung der Schuswaffen oder die Ausstührung der Jagd nicht etwa überhaupt unterfagt ist, für seinen Schusbezirk und unbeschadet der gleichen Befugnis des Oberförsters und anderer Forstbeamten, gestattet sein, Füchse, Marder, Fischottern und sonstiges kleines Raubzeug, sowie Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Gänse, Enten, Wachteln, Schnepfen, Bekaffinen und kleine Brachvögel zu erlegen und nach Eintragung in sein Schießbuch, ohne dafür etwas zu zahlen, in seinem Nutzen zu verwenden.

Diefe Befugnis des Försters unterliegt jedoch folgenden Ginfchränkungen:

- 1. Über alles vorstehend bezeichnete Wild, welches auf vom Oberförster veranstalteten Treibjagen erlegt wird, steht die Disposition dem Oberförster allein zu. Der Förster darf Treibjagen nur mit spezieller schriftlicher Genehmigung des Oberförsters anstellen.
- 2. Füchse darf der Förster, soweit nicht deren Schonung zeitweise angeordnet wird und dann das Schießen, Graben und Fangen derselben ganz unterbleiben muß, zu jeder Zeit schießen und fangen und mit Erlaubnis des Oberförsters auch graben.
- 3. Dachse darf der Förster so lange nicht fangen oder erlegen, als es ihm vom Oberförster etwa untersagt wird. Das Dachsgraben ist nur mit jedesmaliger spezieller Genehmigung des Obersförsters zulässig. Das nächtliche Hetzen des Dachses und das Schießen auf dem Anstande am Bau ist gänzlich untersagt.
- 4. Enten, Ganse und Walbschnepsen usw. darf der Förster nur auf dem Zuge, Ginfalle, Striche schießen. Die Suchjagd ist ihm nur mit spezieller Genehmigung des Oberförsters an den von diesem dazu bezeichneten Orten gestattet.
- 5. Der Drosselsang ist nur in der hierzu frei gegebenen Zeit und an den vom Oberförster zur Anlegung eines Dohnenstrichs gestatteten Orten zulässig, kann aber von der Regierung auch ganz untersagt werden. Soweit durch gesetzliche Bestimmung oder polizeiliche Berordnung der Fang der Kramtsvögel verboten ist, haben sich selbstverständlich auch die Forstbeamten hiernach zu richten. Vogelherde dürfen nicht gestellt werden.

Bemerfung: Das Fangen von Bögeln mittels Schlingen ift durch das Reichsvogelschutzgeset vom 30. Mai 1908 § 2 (R. G.B. S. 317 ff.) verboten.

6. Der Oberförster ist befugt, für einzelne Revierteile, in denen die Jagd ihm verpachtet ist oder administriert wird, zeitweise das Schießen ganz zu untersagen. Für alle übrigen verpachteten Jagden entscheiden seine Vorgesetzten darüber, welche Befugnisse dem Förster in betreff der Jagdansübung nach Maßgabe des Pachtkontraktes zugestanden werden können.

In keinem Falle darf der Förster zu irgend einer Art Jagd andere Teilnehmer ohne Erlaubnis des Oberförsters zuziehen.

Die Befugnisse der Forstbeamten zur Autung des Raubzeuges und der kleinen Wildsarten bei Berpachtung siskalischer Jagden sind durch die in den allgemeinen Jagdverpachtungs-Bedingungen enthaltenen Borschriften geregelt; letztere haben folgenden Wortlaut:

S 1.

Der Revierverwalter, die ihm vorgesetzten höheren Forstbeamten und die etatsmäßigen Schutzbeamten innerhalb ihres Dienstbezirks dürsen, solange das Fangen und Töten einzelner Tierarten von der Königlichen Regierung nicht ganz verboten ist, Füchse, Dachse, Marder, Fischottern und sonstiges kleines Raubzeug einschließelich der nicht jagdbaren Raubvögel, sowie Kaninchen, Gänse, Enten, Wachteln, Brachvögel, Walbschnepfen, Sumpsschnepfen, die nicht jagdbaren Sumpssund Wasservögel, wilde Tauben und Drosseln erlegen und ohne Besahlung behalten.

§ 2.

Diese den Forstbeamten gegebenen Jagdbefugnisse werden aber wie folgt beschränkt:

a) Füchse dars der Forstbeamte schießen oder fangen und mit Ersaubnis des Revierverwalters auch graben. Treibjagden auf Füchse darf er jedoch nur mit ausdrücklicher Ersaubnis des Pächters unternehmen. Die Berfügung über die Füchse, welche auf den dom Pächter auf dessen Kosten versanstatteten Treibjagden geschoffen sind, steht dem Pächter allein zu.

b) Dachse darf der Forstbeamte ichiefen und fangen. Das Graben berselben darf nur in der Art stattfinden, daß das Berftören der Hauptbaue vermieden wird. Es ist dazu jedesmal die besondere Erlaubnis des Revierverwalters erforderlich.

Das nächtliche heten des Dachses ift ganglich untersagt. Gbenfo ift das Schiegen ber Dachse auf dem Auftande am Baue verboten.

- Enten barf der Forstbeamte auf bem Buge ichiegen. Das Suchen und die Jagb auf junge Enten, sowie auf Mauser-Enten ist ihm jedoch nur mit ausdrücklich dazu vorher eingeholter Genehmigung des Bächters gestattet.
- Balbichnepfen auf dem Buge zu ichießen ift dem Forstbeamten gestattet. Das Guchen nach Balbichnepfen darf jedoch nur da, wo es ohne nachteilige Beunruhigung des Wildstandes geschehen kann, und also jedesmal nur nach vorher von bem Bachter eingeholter Erlaubnis und an ben von ihm gestatteten Orten stattfinden.
- Rleine Schnepfen und Bekaffinen darf der Forstbeamte suchen und erlegen. Es fteht inbeffen dem Bachter frei, Diejenigen Orte, in welchen er Diefe Jagd für fich vorbehalten will, von ber Mitbenutung der Forstbeamten auszuschließen, wobei jedoch darauf zu achten ift, daß dadurch ben letteren nicht jede Gelegenheit zur Ausübung dieser Jagd entzogen wird. Entsteht über die Frage, in welchem Umfange Diese Jagd ben Forftbeamten zu belaffen ift, Streit, so entscheibet hierüber die Regierung.
- Den Fang der Droffeln*) darf der Forstbeamte, solange die Königliche Regierung ihn nicht verbietet, unter Beachtung der gesethichen und polizeilichen Borschriften und unter gehöriger Schonung der jungen Holzbestände bei Anlegung des Dohnenstegs ausüben.

Mit dem Beginn der Schonzeit sind entweder die Dohnen abzunehmen ober die Schlingen

an benfelben auszuziehen ober gang zu entfernen. Bogelherde find verboten.

Die Regierung hat das Recht, die im § 1 und 2 erwähnten Befugnisse auch auf andere Forstbeamte, welche dienstlich auf dem Pachtrevier beschäftigt sind, auf Widerruf auszudehnen. (Ans der Anlage zur Berfg. betr. Allgemeine Jagdverpachtungsbedingungen. M. E. v. 23. Mai 1906. III. 6877 im M. B. f. L. pp. II. Jg.

Bu § 3 ber obigen "Borschriften". Die Königliche Regierung wird von dem Recht, auch anderen auf dem Pachtrevier dienstlich beschäftigten Forstbeamten dieselben jagdlichen Befugnisse zu geben, die den im § 1

genannten Forstbeamten zustehen, in der Regel Gebrauch zu niachen haben, so daß nur in Ausnahmefällen einzelne Beamte ausgeschlossen werden. (Aus dem vorstehend angezogenen M. E. vom 23. Mai 1906.)

Auszug aus der Verfügung betreffend Allgemeine Fagdverpachtungsbedingungen (M. E. v. 23, Mai 1906. III. 6877 im M. B. f. L. pp. II. Fg. S. 247). In den Fällen, in denen zur Verminderung des Wilhstandes Forstbeamte mit dem Abschuße von Wild beauftragt werden müssen, steht ihnen nur für das erlegte Schwarzwild das taxmäßige Schußgeld zu, nicht aber für das übrige Wild, das für Rechnung des Jagdvächters verwertet wird. — Die Königliche Regierung hat dafür zu sorgen, daß in den Staats-Jagdrevieren nüßliche Tiere geschont werden und seltene Tiere besonderen Schuß finden, damit sie der heimischen Fauna erhalten bleiben. Der § 2 wird nach den besonderen Verhältnissen eines jeden Bezirks zu erweitern und den bei der gu schonenden Tiere entsprechend zu ergänzen sein. In gleichem Umfange wie den Jagdpächtern ist auch den Forstbeamten das Fangen und Töten nüplicher oder seltener Sängetiere und Vögel zu verbieten. Ich mache besonders darauf ausmerksam, daß nach § 1 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 — (Bem. vergl. jett "Jagdordnung" vom 15. Juli 1907) — die Abler zu den jagddaren Tieren gehören, daß mithin die Forstsbeamten sie ohne besondere Erlaubnis nicht erlegen dürsen, und daß das Ausnehmen von Giern und Jungen diesen Rögel perhaten ist. Ich kelle es auch der Gnielikan Regierung krei von 16. als für würschaussen dieser Bögel verboten ist. Ich stelle es auch der Königlichen Regierung frei, wo sie es für wünschenswert ersachtet, das Erlegen von Ablern ganz zu verbieten.

achtet, das Erlegen von Ablern ganz zu verbieten.

Rutung der niederen Jagd in den Staatsforsten. "Ich bestimme hierdurch, daß die gegenswärtigen, mit den Revierverwaltern über die Autung der niederen Jagd in den sorstskalichen Jagdbezirken abgeschlossenen Berträge bei ihrem Ablauf nicht wieder zu erneuern sind, daß vielmehr vom 1. April d. Is. ab, soweit die laufenden Berträge dem nicht entgegenstehen, auch die niedere Jagd nach Maßgabe der Borschriften sür die Administrierung der hohen Jagd, insbesondere des § 68 der Geschäftsanweisung für die Oberförster in Bersbindung mit § 65 der Dienstinstruktion für die Förster in Abministration zu nehmen ist.

Ich bemerke hierzu, daß den Oberförstern innerhalb der Schranken einer psechien Behandlung der Jagd und unbeschadet der den höheren Forstbeamten wie den Forstschaften einer psechienst sie Besugnisse der Vorstbeamten zur Autung des Naudzeuges und der Chranken bes Vorsachtung sorsischlischer Jagden zustehenden Besugnis sowie der Bestimmung des letzten Sagd völlig freie Jand zu lassen ist.

Das erlegte Wild der im § 690 der Geschäftsanweisung für die Oberförster benannten Vildarten kann der Oberförster, soweit solches nach dem vorstehenden nicht anderen Forstbeamten zusteht, ohne daß es einer Sins

der Oberförster, soweit solches nach dem vorstehenden nicht anderen Forstbeamten zusteht, ohne daß es einer Gintragung in die Schießbücher oder die Beschußnachweisung bedarf, auch ferner unentgeltlich in seinem Nuten verswerten." (Aus dem M. E. vom 7. April 1909. III. 16895/08 im M. B. f. L. usw. V. Jg. Seite 185.)

Führung der Schiegbücher hinsichtlich des auf solchen Jagdbezirken erlegten Wildes, die von den Revierverwaltern angenachtet find:

^{*)} Das Fangen von Bögeln mittels Schlingen ist verboten. (Bogelschutzesetz vom 30. Mai 1908. § 2. R. S. B. S. 317 ff.)

Benn Revierverwalter, welche Staatsjagden verwalten, angrenzende, oder nach dem Ermeffen der Königlichen Regierung auch andere Jagdbegirke in Pacht haben, so ist das auf berartigen Bachtjagden erlegte Rot-, Dangs und Rehwild in den Beschugnachweisungen und in den Schießbuchern der Forster am Schluß unter der Uberichrift "Abschuß auf Bachtjagden des Revierverwalters" nach den für die fiskalische Jagd geltenden Borsichriften mit der Maßgabe einzeln einzutragen, daß die für die Geldeinnahme der Forstkasse bestimmte Spalte 9 unausgefüllt bleibt. In die Beschungen find die Eintragungen nicht zu übernehmen. Den Forstschutz-beamten ist für jedes Stück der genannten Wildarten, nicht aber für das auf diesen Rachtjagden erlegte Wild der niederen Jagd Schußgelb nach den für die Staatsjagden maßgebenden Bestimmungen zu entrichten. Bei entsstehenden Zweiseln entscheidet die Königliche Regierung darüber, welcher Förster das auf Rachtjagden des Reviersverwalters erlegte schußgeldpflichtige Wild in seinem Schießbuch nachzuweisen hat (M. E. vom 28. Juli 1910. III. 8299 im M. B. s. L. usw. VI. Jg. Seite 240).

Über die Berteilung der Schußgelder für administriertes Wild ist in Abänderung des Abs. 2 bestimmt, daß, wenn Schwarzwilb auf der Treibjagd von einem Königlichen Forstichuthbeamten erlegt wird, der nicht Förster des betreffenden Schupbezirks ift, der Erleger die Salfte des taxmagigen Schufgeldes zu erhalten hat, gleichviel des betreffenden Schusbezirts ift, der Erleger die Halte des farmaßigen Schusgeldes zu erhalten hat, gleichviel ob er zu dem Forstschuspersonale der Oberförsterei, in der die Jagd stattsindet, gehört oder nicht. — In den Königlichen Hofzagelder geltenden besonderen Borsichriften. — (M. E. vom 12. Mai 1906. III. 4972, M. B. f. L. usw. II. Jg. 1906 Seite 247.) Für besonders eifrig und ersolgreich betriebene Ausrottung der wilden Kaninchen können den Forstschauften Remunerationen zugewendet werden (M. E. vom 21. November 1899. III. 16412. II. 9424. I. B. 8455 und vom 15. März 1901. III. 1814. II. 1970. I. B. d. 2237 in D. J. B. And XXXII Seite 92,

bezw. Band XXXIII Seite 174). Für Berminderung des insbesondere der Niederjagd schädlichen Raubzeuges in den Staatsforsten ist mit Nachdruck zu sorgen. Sine spstematische Bernichtung und rücksische Ausrottung sämtlicher Raubtiere ist durch diese Vervordung nicht beabsichtigt. Im Interesse der Erhaltung seltener Raubvögel, besonders der Abler "(hinsichtlich der Abler usw. vgl. Vem. "Auszug aus der Versg. betr. Allgem. Jagdverpachtungssedingungen" — s. oben —) — die gewöhnlich nur vereinzelt vorkommen und daher jagdlich nicht in größerem Umfange gesährlich werden, erscheint jogar eine gewisse Schonung wünschenswert. Die Staatssorsten durfen aber nicht als Seges und Brutsfätten schädlicher Jagdräuber ben benachbarten Jagdberechtigten begründeten Anlaß zu Magen geben. Den Forstschube amten stehen für ihre Leistungen im Interesse der Berminderung des Raubzeuges Prämien und Remunerationen in Aussicht, besonders dann, wenn sie sich die Raubzeugvertilgung, namentlich den Abschuß des Fuchses, auch im Sommer angelegen sein lassen. Sin rechtlicher Anspruch auf diese Prämien usw. steht den Beamten jedoch nicht zu (M. E. vom 5. Juli 1904. III. 8761 in D. J. B. Band XXXVI Seite 244 und vom 19. Juni 1907. III. 7749 I. B. d. 5994 im M. B. f. L. usw. III. Fg. Seite 265). Für den Abschuß der den Brieftauben besonders gefährlichen Kaubvögel und zwar des

Wanderfalten, des Habichts und des Baumfalten sowie des Sperbers — namentlich das Sperberweibchen richtet unter den Brieftauben nicht unbedeutenden Schaden an — find durch M. E. vom 19. Mai 1890 I. 7785. II. 5582 (D. J. B. Band XXII Seite 92) gleichfalls Schufprämien in Ausficht gestellt.

Bur Vernichtung von Fisch ottern, Reihern und Kormoranen sind die Forstschusbeamten und Lehrlinge verpssichtet. An Prämien werden gewährt: Für die Zerftörung besetzt Horst von Keihern und Kormoranen I M., sür die Erlegung von Keihern und Kormoranen, ohne Rücksicht auf das Alter der Bögel und die Fahreszeit, in welcher sie erlegt werden, 50 Pfg. für das Stück. Die etatsmäßig angestellten Forstschusbeamten erhalten auch für solche Reiher und Kormorane Prämien, welche innerhalb ihrer Schusbezirke nicht von ihnen selbst, sondern von Personen erlegt worden sind, die nicht zu den Forstschusbeamten gehören (M. E. vom 29. Juni 1880. 1. 9462. III. 3622 in D. J. B. Band XII Seite 357 vom 25. Februar 1891. I. 994. III. 2480 in D. J. B. Band XXIII Seite 99 und vom 5. April 1897. III. 4328. I. B. 2454 in D. J. B. Band XXIX Seite 1261. Seite 126).

Beiterfin wird zur Berminderung ber Fischreiher burch M. E. vom 6. März 1896. I. B. 550. III. 1181 (D. J. B. Band XXVIII Seite 104) Die Anwendung eines bom Forstmeister Reuter-Siehbichum in "Danckelmann, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", 28. Jahrg. 1896 Seite 98 beschriebenen Berfahrens empfohlen. Danach sind im Monat Mai, wenn die jungen Reiher ein Alter von etwa 14 Tagen erreicht haben, bie Baume, auf benen fich die Reiherhorste befinden, durch geubte, mit leichten Rohrstocken ausgeruftete Aletterer besteigen zu lassen und die jungen Reiher mit Silse der an den Stöcken angebrachten eisernen Haken herunter zu stoßen. Bon unten stehenden Schügen wurden dann gleichzeitig die freisenden alten Reiher abzuschießen sein. Es wird durch den nämlichen Erlag empfohlen, die Anwendung Diefes Berfahrens auch bei ben Gemeinden und Privaten, in deren Forften Reiherstände find, anzuregen.

Für das Erlegen von Fischottern und Fischreihern werden Prämien gegeben und sind diese

bei dem Fischereiverein zu beantragen. Für die Provinz Posen ist über die Beantragung durch Verfügung vom 5. 5. 1897 folgendes bestimmt: Antrage auf Bramien-Gewährung für erlegte Fischottern find unter Borlegung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Beit und Ort der Erlegung fowie unter Beifügung der Otternafe in getrochnetem und geruchlosem Buffande an den betreffenden Diftrits-Kommiffarius zu richten, welcher vierteljährlich die Auszahlung der Bramien bei bem Fischereiverein beantragt. Anträge auf Gewährung einer Prämie für erlegte Fischreiher find lediglich unter Borlegung der Reiherständer an den Distrikts-Kommissarius direkt zu richten. Die Prämie ist für einen Fischotter auf 5 M., für einen Fischreiher, ob jung oder alt, auf 50 Pfg. festgesetzt, auch verabsolgt der Verein denjenigen Personen, welche in einem Rechnungsjahr mindestens fünf Fischottern erlegt haben, ein Fischottereisen. (Vgl. Radtke, Handbuch für den Preußischen Förster, 4. Auft. Neudamm 1908 Seite 644.)

Bum Fangen bon Bogeln wird die Berwendung von Gifen empfohlen, deren Bugel mit Gummi vber Werg umwidelt find, um dadurch zu verhüten, daß die Fange der Bogel beim Buflappen ber Bugel gerschmettert werden. Es wird bei dieser Art humaneren Fanges ermöglicht, unabsichtlich gefangene unschähliche oder nühliche Bögel wieder in Freiheit setzen, andererseits aber auch eine vorteilhaftere Berwertung der nicht vers stümmelten Kadaver schädlicher Raubvögel (zur Präparation usw.) erzielen zu können (Bericht des Kaiserlichen Gesundheitsamts auf Beranlassung des Herrn Ministers für Landwirtschaft usw., abgedruckt in D. J. B. Band XXXIV Seite 167).

§ 66.

8. Rulturen.

a) Ausführung und Beaufsichtigung der Rulturen, Wegebauten ufw.

Bei den Vorarbeiten zum Kultur= und Wegebauplane, z. B. der Vermessung der Kulturslächen, der Ermittlung des Umfangs der in älteren Kulturen erforderlichen Nachbesserungen, dem Vermessen und Abstecken nen anzulegender Wege und Gräben usw., hat der Förster den Oberförster nach Kräften zu unterstützen. Der Förster erhält vom Oberförster einen Auszug ans dem genehmigten Kulturplane für seinen Schutzbezirf und genaue örtliche Anweisung über die Art und Weise der Ausführung jeder einzelnen Kultur, insbesondere auch über die Höhe der zu gewährenden Tagelöhne.

Er hat nach dieser Anweisung die Rultur-, Wegebau- und fonstigen Berbefferungsarbeiten auszuführen.

Er muß deshalb für die einzelnen Kulturarbeiten, soweit sich der Oberförster die Auswahl der Kulturarbeiter nicht persönlich vorbehält, vorzugsweise nur solche Arbeiter auswählen resp. durch den Kulturmeister oder Vorarbeiter bestellen lassen, welche durch Übung schon einige Fertigkeit gerade für die vorliegende Arbeit erlangt haben, auch dafür sorgen, daß zu Arbeiten, welche durch Frauen und Kinder ebenso gut und oft besser als durch Männer verrichtet werden können, z. B. das Umlegen und Einsetzen kleiner Pflanzen, Aussäen des Samens, Reinigen der Saatkämpe usw., vorzugsweise nur Frauen und Kinder, welche mit geringerem Lohnsatze sich begnügen, verwendet werden.

Die Anstellung der Arbeiter muß der Förster für jede einzelne ihm zur Ausführung überstragene Kulturarbeit felbst beforgen und bei allen Arbeiten möglichst viel, bei den wichtigeren und den Tagelohnarbeiten, so weit es irgend tunlich, stets zugegen und in der Regel jeden Tag der Erste und der Letzte auf dem Kulturplatz sein.

Die zu den Kulturen zu vermendenden Sämereien erhält der Förster durch den Oberförster. Für deren richtige unverkürzte Berwendung ift er verantwortlich.

Die gute Ausführung der Kulturen, Wegebauten und sonstigen Berbesserungen, das Gedeihen der Pflanzungen und Saaten zu fördern, ist Pflicht und Ehrensache für den Förster. Dabei begangene Bersehen und Nachlässigkeiten hat er voll zu vertreten und nach Umständen die hierdurch nutlos ver-wendeten Kosten der Staatskaffe zu ersetzen.

\$ 67.

b) Aufstellung der Rultur=Lohnzettel.

Der Förster hat sämtliche Kultur-, Wegebau- und sonstige Verbesserungsarbeiten in seinem Arbeiter-Notizbuche (§ 42) zu verzeichnen und auf Grund dieser Notizen die Lohnzettel auszustellen, wozu ihm die Formulare vom Oberförster geliefert werden.

Auf einem Lohnzettel dürfen mehrere Positionen des Aulturplans nicht zusammengefaßt werden. Sind Arbeiten oder Lieserungen in Berdung gegeben, so hat der Förster, sobald sie ganz oder, wenn mehrere Ausschnungen resp. Abschlagszahlungen bedungen, zu dem bestimmten Teile ausgesührt sind, nachdem er sich von der guten und verdungsmäßigen Ausssührung gewissenhaft überzeugt hat, den Lohnzettel für den Arbeiter oder Lieseranten mit genauer Angabe dessen Namens und Wohnorts auszustellen und dem Oberförster zu übermitteln. Bei Tagelohnarten, welche von mehreren Arbeitern gemeinschaftlich ausgeführt sind, ist der Lohnzettel unter Angabe der Zahl der beteiligten Arbeiter auf den Namen dessenigen Arbeiters auszustellen und diesem zur Beförderung an den Oberförster zu überzgeben, welcher zur Erhebung des Lohnes bei der Forstsasse und zur Verteilung des Geldes an die einzelnen Lohnempfänger von seinen Mitarbeitern bestimmt wird. Vorher hat aber der Förster auf der Rückeite des Lohnzettels den Namen eines jeden Arbeiters und den von ihm verdienten Lohnbetrag einzutragen und jeden Arbeiter hinter seinem Namen durch eigenhändige Unterzeichnung die Richtigkeit des für ihn berechneten Lohnes anerkennen zu lassen.

Die Quittung jedes einzelnen Arbeiters ift nur insoweit erforderlich, als der Lohnbetrag des Einzelnen etwa 150 M. und mehr beträgt. Für kleinere Lohnbeträge genügt die Quittung eines Bevollmächtigten für alle.

§ 68.

c) Bermendung von Forst=Strafarbeitern.

Werden dem Förster zur Berwendung bei den Forst-, Kultur- und Berbesserungs-Arbeiten Forst-Strafarbeiter überwiesen, so geschieht dies seitens des Oberförsters mittels eines Berzeichnisses, in welchem die Namen der Strafarbeiter, die Zahl der von einem jeden derselben zu leistenden Arbeitstage, die Arbeit, zu welcher dieselben verwendet werden, resp. die Tagewerke angegeben sein müssen, welche dieselben leisten sollen. Der Förster nuß die zur Ableistung der Strafarbeit erschienenen Arbeiter gehörig anstellen, ihnen die etwa zu leistenden Tagewerke überweisen und während der Aussührung der Arbeiten dieselben angemessen überwachen.

Nach Ableistung der Arbeitszeit oder nach Vollendung und gehörig geschehener Abnahme der aufgegebenen Tagewerke hat der Förster die in vorgedachtem Berzeichnisse für die Bescheinigung über die Berbüfzung der Strafe offen gelassene Spalte gehörig und dergestalt auszufüllen, daß dadurch genau ersichtlich wird, welche Zahl von Strafarbeitstagen wirklich abgeleistet ist.

Die bescheinigte Nachweisung ift bem Oberförster gurudgugeben. Ein gleiches Berfahren findet rudfichtlich ber Forstbienstpflichtigen statt.

§ 69.

9. Baldpflege.

Es gehört zu ben Dienstobliegenheiten des Försters, auch nach Ausführung der Kulturen beren Gedeihen nach Kräften zu fördern und insbesondere die Baldpflege auch selbsttätig wahrzunehmen. Zu diesem Behufe hat der Beamte bei manchen Arbeiten in den Saat- und Pflanz-Kämpen auch selbst mit Hand anzulegen und zur Förderung des Buchses edler Holzarten, z. B. der Eiche, Messer und Hirschfänger, besonders wo es zur Beseitigung verdämmender Büchse erforderlich ist, sleißig zu gebrauchen.

Bei den Gängen im Reviere nuß der Förster seine Aufmerksamkeit stets mit darauf richten, was in diesen Beziehungen zu tun ist, und kleine Übelstände sofort abstellen. Dies gilt namentlich auch in Beziehung auf die Waldwege, auf Ableitung des Wassers zur Berhinderung von Wasserriffen, Offenhaltung der Abzugsgröben und dergleichen mehr.

Das lebendige Interesse, welches jeder Forstbeamte für die Berbesserung des Zustandes seines Reviers und für die Ordnung in demselben zu beweisen hat, wird ihm an die Hand geben, in welcher Beise er für diese Zwecke eine nütliche Selbsttätigkeit üben kann.

liber bie Notwendigfeit und Möglichkeit wirksamer Bekampfung des Riefernbaumsichwammes ift vom Oberforstmeister Prof. Dr. Möller eine Schrift verfaßt (zu beziehen vom Berlag Julius Springer. Berlin W 9 Linkftraße 23-24 Breis 2 M.).

Springer, Berlin W 9, Linkstraße 23—24, Preis 2 M.).

... Jur Durchführung der von Möller vorgeschlagenen Maßregeln wolle die Königliche Regierung die Revierverwalter anweisen, innerhalb einer dort zu bestimmenden Frist für die Entsernung der Kiefernbaumsschwämme Sorge zu tragen und zwar kommen hiersur zwei Wege in Betracht:

1. Aushieb ber befallenen Stämme, soweit er, ohne die Bestände in bedenklicher Beise zu durchlochern, möglich ift,

2. Entfernen ber Pilzkonsolen von den gefällten und besonders auch von denjenigen Riefern, welche vorläufig noch stehen bleiben muffen.

An letteren sind die Anheftungsstellen, von denen die Konsolen abgestoßen worden sind, sorgfältig mit Raupenleim von Ermisch zu bestreichen.

Die abgestoßenen Konfolen sind zu verbrennen oder ausreichend tief zu vergraben. Da nach den Möllerschen Beobachtungen die Fruchtträger besonders in den Monaten September bis einschließlich Januar Sporen entweichen lassen, so empsiehlt es sich, die Konsolen tunlichst außerhalb dieser Zeit zu entfernen. Die an schon gereinigten Stämmen etwa nen ausbrechenden Konsolen sind ebenfalls baldmöglichst abzustoßen und die Anhaftungsstellen jedesmal mit dem genannten Leim zu bestrechen. Die Königliche Regierung wolle die Lokalbeamten zur Beobachtung darüber anregen, ob, unter welchen Umständen und in welcher Zeit an Stelle der entsernten Konsolen sich neue bilden. Es ist wünschenswert, im großen Betriebe die Möllersche Beobachtung zu kontrollieren, wie lange der Raupenleim von Ermisch das Hervortreten neuer Fruchtträger verhindert, und durch geeignete Bersuche setzusche sersuche setzuschen zu kappen der Kaupenleim, zu silligere Mittel das Bestreichen mit Raupenleim zu ersehen vermögen. Im übrigen sind die Revierverwalter anzuweisen, zufünstig bei allen in Betracht kommenden Durchsorstungen etwa vorhandene Schwammbäume sorgfältig ermitteln und grundsäglich aus den Beständen entsernen zu lassen.

Die durch die obigen Bekämpfungsmagregeln nud Bersuche erwachsenden Kosten sind, soweit nicht bezüglich der Holzfällung und Aufarbeitung der Holzwerbungskostenfonds in Anspruch zu nehmen ist, bei Kapitel 2 Titel 32 bes Forstetats in Ausgabe zu verrechnen. Für diejenigen Oberförstereien, in welchen das Borkommen des Kiefernsbaumschwammes umfangreichere Magnahmen nötig macht, sind jährlich entsprechende Eintragungen im Haupts merkbuche nach näherer Anordnung der Koniglichen Regierung vorzunehmen. Die Konigliche Regierung wolle der Bekamplung des Kiefernbaumichwammes ihre besondere Aufmerkfamkeit zuwenden und dafür Sorge tragen, daß die Frage bez. der taxatorischen Behandlung der befallenen Bestände bei Beginn seder Forstabschäßung oder Taxationsredison in der Einseitungsverhandlung erörtert wird. Falls die Verbreitung des Kiefernbaumschwammes in einzelnen Revieren etwa fo erhebliche Eingriffe in die Beftande ratlich erscheinen laffen follte, daß vor der Beit wird über die Ansführung und den Ersolg dieser Anordnung unter Abgade der in den einzelnen Johren und Oberförstereien entstandenen Kosten Bericht erwartet (M. E. vom 10. Dezember 1904. III. 15326 in T. J. B. Band XXXVII, Seite 34).

Im Anichlug an die allgemeine Berfügung vom 10. Dezember 1904. III. 15326 (f. vorst.) bestimme ich, daß alle von dem Schwamm befallenen Kiefern, die im laufenden Wirtschaftsjahre noch nicht zum Ginichlage kommen, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, dis spätestens 1. August k. J. in dauernder und auf weitere Entsernung erkennbarer Weise zu bezeichnen sind (M. E. vom 22. Dezember 1905. III. 16207 im M. B. f. L. usw. II. Ig. Seite 46).

Die Bekämpfuna des Kiefernbaumschwammes ist in der durch die beiden vorstehenden Erlasse

angeordneten Beise fortzuseten. Besonderes Gewicht ift auf den rechtzeitigen Aushieb der Schwammbäume bei den Durchforstungen ber jungeren, etwa 50-70 jahrigen Bestande gu legen. Es empfiehlt fich, fur Schwammbaume, Durchforstungen der jüngeren, etwa 50—70 sährigen Bestände zu legen. Es empsiehlt sich, für Schwammbäume, die in solchen Beständen nach dem Auszeichnen der Durchforstung gesunden werden, eine Prämie von 10—20 Pfg. zu zahlen. In Revieren, wo die erstmalige gründliche Keinigung von Schwammbänmen bereits durchgeführt ist, wird auch die Gewährung einer angemessenen Prämie für sede, beim planmäßigen Durchsuchen der Bestände gespundene Schwammtieser von Ruten sein. Die Versuche, ob für das Bestreichen der Anhaftungsstellen der Konsolen außer dem Raupenleim von Ermisch auch andere, billigere Mittel geeignet sind, können als abgeschlossen gelten. In Zufunst ist ausschließlich Raupenleim von Ermisch zu benutzen. Zum 1. April 1913 erwarte ich über den Fortgang der Arbeiten, ihren Ersolg und die aufgewendeten Kosten weiteren Bericht (M. E. vom 16. März 1910. III. 3160 im M. B. f. L. usw. VI. Zg. Seite 126).

§ 70.

10. Dienstpapiere und Inventarienftude.

Sämtliche Berordnungen, Regulative und Inftruttionen, welche bem Forfter übergeben werben, hat berfelbe in ein Aftenftud zu heften und mit feinen Rummerbuchern, Berabfolgezetteln und fonstigen Dienstpapieren in einem wohl verschloffenen Schrante aufzubewahren, auch für die Erhaltung und Aufbewahrung aller ihm fonft noch übergebenen Inventarienstüde, namentlich ber Kultur-Instrumente, gehörig Sorge zu tragen.

Für die Inventarienstücke, die sich in den Händen der Forstschutzbeamten befinden, hat der Oberförster in Zukunft die alleinige Berantwortung. Bur Unterhaltung und Ergänzung des Inventars der Oberförster und Försterstellen innerhalb der aus Kapitel 2 Titel 30 zu überweisenden Mittel sind die Oberförster selbständig befugt (M. E. vom 23. Dezember 1910. III. 13961 im M. B. f. L. uiw. VII. Ig. Geite 24 ff.).

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 71.

1. Unwendung der Inftruttion auf die Forftschutbeamten überhaupt.

Die Bestimmungen vorstehender Dienst = Instruktion find maggebend auch fur Revierforfter, Begemeister, Forstauffeher, Silfsjäger, Baldwarter, und überhaupt für alle Forstschutzbeamte in Beziehung auf ihr Dienstwerhaltnis im allgemeinen sowie in Beziehung auf die ihnen obliegenden Funktionen für ben Forstschutz und die ihnen übertragenen sonstigen Forstergeschäfte.

Die im § 65 ermähnten Befugniffe bezüglich der Jagd stehen jedoch nur den etatsmäßig angestellten Forstichutbeamten gu. Db und inwiemeit fie auch ben Forstauffebern und Silfsjägern einzuräumen, hat der Oberförfter im einzelnen Falle zu bestimmen.

§ 72.

2. Beftrafung ber Dienftvergeben und Regregpflicht.

Der Forstbeamte, welcher vorstehender Inftruktion zuwiderhandelt und feine Amtopflicht verfäumt oder verlett, hat außer den ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen oder Berordnungen etwa treffenden Strafen, disziplinarische Bestrafung zu gewärtigen, welche nach Umständen, insbesondere auch schon bei der ersten Zuwiderhandlung gegen die §§ 2, 16—20, 27, 28, 35 dieser Instruktion, in Dienstentlassung bestehen kann.

Außerdem hat der Beamte jedes bei der Führung seines Amtes begangene Bersehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die für die Berwaltung des Amtes erfordert werden, hatte vermieden werden können und sollen, zu vertreten und den durch sein Berschulden dem Staate erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Vorgesetze, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hatten hindern können, sind für den aus Vernachläffigung deffen entstehenden Schaden subsibiarisch mit verhaftet.

Berlin, den 23. Oftober 1868.

Der Finang=Minister Frhr. v. d. Sendt.

- Anleitung zur Führung des Flächenregisters. M. 0,40.
- Anleitung zur Waldwertberechnung, im Auftrage bes Finanzministers versaßt vom Kgl. Preuß. Minist. Forstbureau im Jahre 1866. Abdruck der amtl. Ausg. mit Berückssichtigung der neuen Maße und der Deutschen Reichswährung. 1888. M. 2,—.
- Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrolbuchs vom 20. März 1895 unter Berücksichtigung der bis 1. November 1904 verfügten Underungen. 1904. M. —,40.
- Anweisung für die Aufstellung und Aussührung von Dränage-Entwürfen. Herausgegeben von der Königl. General-Kommission für die Provinz Schlesien. Mit 2 Karten und 1 Tafel. Vierte, umgearbeitete Auflage. 1911. Kartoniert M. 2,25.
- Geschäfts-Unweisung für die Oberförster der Königlich Preußischen Staatssorsten vom 4. Juni 1870 unter Berücksichtigung der bis zum 1. Juni 1904 ergangenen M. 2,50.
- Geset über den Wassengebrauch der Forst- und Jagdbeamten nebst Instruktionen für die Königl. Forst- und Jagdbeamten sowie für die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten. Dritte Auflage. 1896. M. —,25.
- Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Bon Graf hue de Grais. Zehnte Auflage. 1910. Rartoniert M. 1,—.
- Die Jagdgesetzebung. Jagdrecht, Jagdausübung, Jagdschut. Bon Landforstmeister a. D. W. Schult und G. Frhr. v. Seherr:Thog, Regierungspräsident. Zweite, neubearbeitete Auflage. 1908. M. 3,60; in Leinwand gebunden M. 4,40.
- Borschriften für Aussührung der Forstvermessungs: und Abschätzungs: Arbeiten. Zweite, vermehrte Auflage. 1899. M. 0,50.
- Leitfaden für die Försterprüfungen. Gin Handbuch für den Unterricht und den Selbstunterricht unter Berücksichtigung der preußischen Verhältnisse sowie für den praktischen Forstwirt. Bon G. Westermeier. Mit 144 Holzschnitten und Spurentasel. Elste, zum Teil umgearbeitete Auflage des Leitfadens für das preußische Jäger= und Försterexamen. 1909. In Leinwand gebunden M. 6,—.

Forst- und Jagd-Kalender.

Begründet von Schneider und Judeich.

Bearbeitet von

Dr. M. Neumeister,

Geh. Oberforstrat und Oberforstmeister in Dresben. und

M. Reglaff,

Rechnungsrat im Agl. Breuß. Ministerium für Landwirtichaft, Domanen und Forsten.

Ericheint alljährlich im Berbit.

Erfter Zeil:

Ralendarium, Birtschafts-, Jagd- und Fischerei-Kalender. hilfsbuch, verschiedene Tabellen und Notizen.

Ausgabe A. Schreibkalender (108 Seiten), 7 Tage auf der linken Seite, rechte Seite frei.

Breis: in Leinwb. Dt. 2,-; in Leder Dt. 2,50.

Ausgabe B. Schreibkalender (188 Seiten), auf jeder Seite nur 2 Tage.

Breis: in Leinwb. Mt. 2,20; in Leder Mt. 2,70.

3meiter Teil:

Statistische Übersicht ber Forsten bes Deutschen Reichs und Personalstand der Deutschen Forst Berwaltungen auf Grund amtlicher Mitteilungen, Nachrichten über die forstlichen Unterrichtsanstalten Deutschlands und über die Forstvereine.

Für die Raufer des I. Teiles M. 2,- (fonft M. 3,-).